



KINDER- UND JUGEND- FÖRDERPLAN

der Stadt Siegburg

2024-2025



KREISSTADT SIEGBURG
www.siegburg.de

Amt für Jugend, Schule und Sport
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

1 Einleitung.....	6
1.1 Jugendhilfeplanung: Teilplan Kinder- und Jugendförderplan	6
1.2 Planungsprozess: Aufgaben und Ziele	7
1.3 Präventive Angebote für Familien	8
1.4 Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und Spielflächen.....	9
1.5 Freie Träger der Jugendhilfe	10
2 Leitziele und strategische Ziele.....	12
3 Strukturelle Daten	13
3.1 Einwohnerbestand und Betrachtung der Zielgruppe für den Förderplan.....	13
3.2 Schulen und Ganztagsschulangebote.....	15
4 Rückblick auf den Kinder- und Jugendförderplan von 2009 bis 2015	16
5 Gesetzliche Grundlagen.....	20
5.1 Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII	20
5.2 Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 3 KJFöG	21
5.3 Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII	21
5.4 Jugendhilfeausschuss gem. § 71 SGB VIII	23
5.5 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII.....	25
6 Handlungsfelder und Querschnittsthemen	27
7 Offene Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII	37
7.1 Beschreibung des Handlungsfeldes.....	38
7.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung	40
7.2.1 Spielmobil „Armin“	41
7.2.2 Projekt im Stadtteil Siegburg Brückberg.....	43
7.2.3 Jugendzentrum Kulturcafé.....	45
7.2.4 zeithwerk am BCN	49
7.2.5 Jugendzentrum Juze	50
7.2.6 Mobile Jugendarbeit.....	54
7.2.7 Graffitiprojekt	56
7.3 Gesamtbewertung.....	57
7.4 Siegburger Stadtteile im Fokus	58
7.4.1 Brückberg im Fokus	58
7.4.2 Kaldauen im Fokus.....	59
7.5 Handlungsempfehlungen	61
8 Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII.....	63
8.1 Beschreibung des Handlungsfeldes.....	64
8.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung	65

8.2.1 Ferienfreizeiten.....	66
8.2.2 Feriennaherholungen	66
8.2.3 Bildungsveranstaltungen	66
8.2.4 Internationale Begegnungen	66
8.2.5 Anschaffung von Jugendpflegematerial	66
8.3 Gesamtbewertung.....	67
8.4 Handlungsempfehlungen	67
9 Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII.....	69
9.1 Beschreibung des Handlungsfeldes.....	71
9.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung	71
9.2.1 Streetwork.....	73
9.2.2 Schulsozialarbeit an Siegburger Schulen	75
9.2.3 zeithwerk am BCN	79
9.2.4 Jugendberufshilfe	80
9.3 Gesamtbewertung.....	81
9.4 Handlungsempfehlungen	81
10 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII	83
10.1 Beschreibung des Handlungsfeldes.....	84
10.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung	86
10.2.1 Jugendschutzparty an Weiberfastnacht.....	86
10.2.2 Jugendschutzparty.....	86
10.2.3 Angebote und Maßnahmen als Querschnittsaufgabe.....	87
10.3 Gesamtbewertung.....	91
10.4 Handlungsempfehlungen	92
11 Besondere Maßnahmen.....	93
12. Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg	96
12.1 Fördersummen	96
12.2 Personelle Ressourcen.....	98
13. Entwicklungsperspektiven und Ausblick	98
14 Laufzeit	101
Anlagen.....	103

Herausgeberin:
Stadt Siegburg
 - Der Bürgermeister -
 Nogenter Platz 10
 53721 Siegburg
www.siegburg.de

Verfasserin:
 Annette Hohmann
 Jugendhilfeplanung
 Amt für Jugend, Schule und Sport
 Stadt Siegburg



©Nikish Hiranman/peopleimages.com - stock.adobe.com

1 Einleitung

1.1 Jugendhilfeplanung: Teilplan Kinder- und Jugendförderplan

Kinder und Jugendliche leben in bewegten und krisenhaften Zeiten. Die Bewältigung der Corona-Pandemie, der Klimawandel, der Angriffskrieg in der Ukraine, die weltweiten Migrations- und Fluchtbewegungen, sowie ausgewählte Krisen und Herausforderungen der Demokratie. Dies sind die großen und globalen Einflussgrößen auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen. Hinzu kommen die Herausforderungen, die junge Menschen bei ihrer Entwicklung ohnehin zu meistern haben. So formulieren die Autorinnen und Autoren des Kinder- und Jugendberichtes des Bundes die Anforderungen dieser Zeit (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 15. Jugendbericht). Die gesellschaftlichen Schlüsselprobleme stellen nicht nur zentrale inhaltliche Fragen und Themen für die politische Bildung dar, sondern sie verändern auch die Bildungsstrukturen ebenso wie die unmittelbare Erfahrungswelt und damit die Möglichkeiten und Grenzen demokratischer Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen. Die Kinder- und Jugendhilfe steht somit vor der Aufgabe die globalen und regionalen Entwicklungen unserer Zeit aufzugreifen und die Herausforderungen, die an junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung gestellt werden, zum Ausgangspunkt ihres Handelns und somit zur Grundlage dieses Förderplanes zu machen.

Mit dem hier vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan werden die verschiedenen Angebote der freien und öffentlichen Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Siegburg beschrieben. Der Förderplan dient dazu, das Angebot darzustellen, bestehende Maßnahmen weiterzuentwickeln und darüberhinausgehende Bedarfe abzubilden, sowie Planungen zur Bedarfsdeckung anzustreben. So bildet der Kinder- und Jugendförderplan die Grundlage für ein sich weiterentwickelndes Steuerinstrumentarium zur örtlichen Kinder- und Jugendförderung, welches sich kontinuierlich an neue gesellschaftliche Erfordernisse anpasst. Der Förderplan enthält Ziele und Schwerpunkte, welche die Kinder- und Jugendarbeit bestimmen und sichern.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2024-2025 der Stadt Siegburg liegt, nach einer Nichtbesetzung der Jugendhilfeplanungsstelle von 2011 bis 2023, die zweite Fortführung dieses Planungsinstrumentes für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit vor. Gemeinsam schaffen die zusammen getragenen Angebote und Einrichtungen eine abgestimmte soziale Infrastruktur für Kinder und Jugendliche in Siegburg. Sie tragen zur Chancengleichheit und zur Vermeidung von Benachteiligungen bei und haben eine wesentliche Bedeutung für die außerschulische Bildung von Kindern und Jugendlichen. In Siegburg herrscht ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe; rechtlich ist dies u.a. in § 4 Abs. 2 SGB VIII verortet. Das Verhältnis des öffentlichen Trägers zu den freien Trägern wird durch eine enge Vernetzung und Kooperation geschaffen und fortgeführt. So kann ein breit gefächertes Angebot für Kinder und Jugendliche geboten werden.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan befasst sich nicht nur perspektivisch mit der Zukunft, sondern verweist auch auf Erfolge der Vergangenheit. So konnten seit 2004 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erfolgreich verstetigt und/ oder weiterentwickelt werden. Auch wurden Bedarfe analysiert und entsprechend Angebote verändert und neu zugeschnitten.

1.2 Planungsprozess: Aufgaben und Ziele

Mit dem Instrument des Kinder- und Jugendförderplan, existiert auf kommunaler Ebene ein Steuerungsinstrument der Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Stadt Siegburg ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der jeweils für eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft fest- und fortgeschrieben wird und an dessen Erstellung junge Menschen zu beteiligen sind.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Siegburg hat am 29.4.2010 den Jugendförderplan bis 2015 beschlossen (siehe Anhang). Bis Mai 2010 war die Pflichtaufgabe der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII im damaligen Amt für Kinder, Jugend und Familie mit einer halben Fachkraftstelle besetzt. Die Stelle wurde danach nicht wieder in den Stellenplan aufgenommen. Die Aufgabenbereiche der Pflichtleistungen im Sinne der §§ 11-14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind im Amt für Jugend, Schule und Sport dem Sachgebiet der Kinder, Jugend- und Familienförderung zugeordnet. Ende 2021 wurde versucht, die Aufgabe gemeinsam mit einer benachbarten Kommune zu erfüllen. Die Zusammenarbeit kam aber nicht zustande.



Die halbe Stelle für die Jugendhilfeplanung wurde danach zum Haushalt 2022 in den Stellenplan wieder aufgenommen, denn für eine qualitative Planungsgrundlage ist die Erfassung und Auswertung statistischer Daten im Rahmen der Jugendhilfeplanung unerlässlich. Die Stelle der Jugendhilfeplanung ist seit September 2023 wieder besetzt.

Die Stadt Siegburg, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hat die Aufgabe, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln, ihre Angebotsbereiche zu erfassen, zu charakterisieren, inhaltlich zu beschreiben und im Hinblick auf die Zielgruppe zu überprüfen. Diese Qualitätsentwicklung, verstanden als integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung, soll dazu beitragen, dass die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Grundsätze immer wieder an den tatsächlichen Bedarfen und den vor Ort praktizierten Arbeitsweisen qualitativ überprüft werden. Die freien Träger sind zugleich aufgefordert, ihre Angebote transparent zu machen, sie kontinuierlich zu überprüfen und ebenfalls an die aktuellen Bedarfe anzupassen.

Der Kinder- und Jugendförderplan stellt für die Stadt Siegburg die Grundlage zur Bestandssicherung der Angebote und des Finanzrahmens im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit dar. Gleichzeitig wird den verschiedenen Trägern und Einrichtungen, durch die Gültigkeitsdauer bis zum Ende der Legislaturperiode, der Rahmen für eine Planungs- und Finanzierungssicherheit ihrer Angebote gegeben.

1.3 Präventive Angebote für Familien

Die „Frühen Hilfen“ sind fest mit dem Kinder- und Jugendschutz verbunden, sie können durch eine frühzeitige Prävention den optimalen Schutz, gerade für die Kleinsten unserer Gesellschaft und ihren Familien, bieten. Denn Kinder haben das Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Gerade die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern.

Die „Frühen Hilfen“ bieten Eltern und Alleinerziehenden mit Säuglingen und Kleinkindern bis drei Jahren Beratung und Unterstützung an. Sie sind „früh“ im Hinblick auf das Alter der Kinder und „früh“ bezüglich des Zeitpunktes der Unterstützung.

Durch die Siegburger Frühen Hilfen erhalten Eltern persönliche Ansprache und Begleitung - von Anfang an. Die „Frühen Hilfen“ haben das Ziel, das gesunde körperliche, geistige und seelische Aufwachsen von Kindern zu fördern und Eltern darin zu unterstützen, Erziehungsverantwortung wahrzunehmen und die Eltern-Kind-Bindung zu stärken.

Die Angebote der Frühen Hilfen kommen aus unterschiedlichen Systemen, insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Hier arbeiten Fachkräfte eng zusammen, um Eltern bei der Betreuung und Förderung ihrer Kinder zu unterstützen. Viele Verbände, Einrichtungen und Fachkräfte aus dem Kinder- und Jugendhilfebereich sowie aus dem Gesundheitswesen haben sich zum lokalen Netzwerk Frühe Hilfen Siegburg zusammengeschlossen. Das Netzwerk verbindet bestehende Angebote, damit werdende Eltern, Familien und Alleinerziehende schnell und unbürokratisch Hilfe bekommen. So gibt es eine Vielzahl von koordinierten Unterstützungsangeboten im Netzwerk Frühe Hilfen Siegburg. Die Netzwerkkoordinatorin und Familienhebamme im Amt für Jugend, Schule und Sport berät und vermittelt vertraulich zu den unterschiedlichen Maßnahmen. Auch das Online-Portal, unter www.fruehehilfen-online.nrw.de/siegburg.suche, bietet eine differenzierte Übersicht über die verschiedenen Angebote, u.a. zur medizinischen Versorgung, behördlichen Angelegenheiten, Beratungsangeboten, Kinderbetreuung, Familienzentren oder finanzieller Förderung im Bedarfsfall.



1.4 Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und Spielflächen

Durch die Offene Kinder- und Jugendarbeit werden jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Bildung geboten. Offene Kinder- und Jugendarbeit bedeutet, dass die Angebote von jedem Mädchen und Jungen besucht werden können, dies ohne eine Mitgliedschaft oder anfallende Kosten. Die Formen und Orte der verschiedenen Angebote sind sehr vielfältig. In Siegburg gibt es im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aktuell zwei Jugendzentren.

- Kulturcafé - Stadtteil Innenstadt
- JUZE - Stadtteil Deichhaus

Im Mittelpunkt der Planungen stand in Siegburg immer eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendbetreuung. Diesen Handlungsgrundsatz gilt es weiterhin zu verfolgen. Anbieter der Kinder- und Jugendarbeit sind neben der Stadt Siegburg verschiedene engagierte Sportvereine und Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und freie Träger der Jugendhilfe. Parallel hierzu bieten auch kommerzielle Träger Angebote im Freizeitbereich für die Zielgruppe der 6- bis 27-Jährigen an.

So können hier exemplarisch die Angebote der städtischen Musikschule, der Volkshochschule, das umfangreiche Angebot der Stadtbibliothek im Kulturhaus, sowie viele Einzelveranstaltungen (Stadtteilstefen, Weihnachtsmarkt, Adventssingen und weitere Veranstaltungen der örtlichen Vereine) im gesamten Stadtgebiet genannt werden. Andere Orte, an denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit in Siegburg verbringen, sind u.a. das Freizeitbad Oktopus, der Michaelsberg mit seinen verschiedenen Bereichen, Eisdielen und Cafés, die beiden Kinos und weitere Treffpunkte im Stadtgebiet.

§ 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

Durch die Grundsätze gem. § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII, positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen, ist die Stadt Siegburg verpflichtet, ausreichend Spiel-, Sport-, Erholungs-, und Erlebnismöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Diesem Grundsatz wird durch die Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spiel- und Freiflächen nachgegangen. Im Stadtgebiet der Kreisstadt Siegburg gibt es rund 50 Spiel- und Bolzplätze bzw. Spielpunkte mit einer Gesamtfläche von ca. 100.000 m². Hierzu zählen auch die öffentlich zugänglichen Spiel- und Bolzplätze der Grund- und weiterführenden Schulen. Hinzu kommen sieben Kleinspielfelder über das Stadtgebiet verteilt, eine Skateanlage in Siegburg Kaldauen und eine Skateanlage in der Luisenstraße (unter der Brücke der B8/B56N).

Planungsverantwortlich für die verschiedenen Spielflächen ist das Baubetriebsamt mit der Abteilung 683 - Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe.

Das Amt für Jugend, Schule und Sport nimmt Anregungen und Meldungen rund um Spielplätze entgegen. Bei Konflikten auf Spielplätzen oder in deren direkter Umgebung suchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Anwohnern nach Lösungen. Hinweise auf Schäden werden an das städtische Baubetriebsamt weitergeleitet.

Spiel- und Bolzplätze sind für Kinder und Jugendliche besondere Räume. Die Aneignung dieser Spielräume im Quartier wird durch Kinder, Jugendliche, Anwohnerinnen und Anwohner und Familien in Anspruch genommen. Die öffentlichen Räume tragen in einem hohen Maße zur Verbesserung des Lebens- und Wohnumfeldes für Kinder, Jugendliche und Familien bei. In den einzelnen Stadtteilen stellen die Spielplätze auch alters- und zielgruppenübergreifende Orte des Aufenthalts, der Begegnung und der Kommunikation für alle Bewohnerinnen und Bewohner dar. Gerade die Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene sollen dieser Zielgruppe als Treffpunkt zur Verfügung stehen.

1.5 Freie Träger der Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe zeichnet sich durch eine Trägerpluralität aus mit unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (vgl. hierzu § 3 Abs. 1 SGB VIII). Kinder- und Jugendarbeit befähigt zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und Partizipation. Die Wirksamkeit entfaltet sich durch das Prinzip der Freiwilligkeit anknüpfend an den Interessen der jungen Menschen. In § 4 SGB VIII wird der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festgehalten und das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern angesprochen. Dies wird auch mit dem Prinzip der Subsidiarität beschrieben, was bedeutet, dass eigenverantwortliches Handeln vor staatlichem Handeln zu stellen ist. Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt somit, dass die Tätigkeit des Jugendamtes subsidiär gegenüber der Tätigkeit freier Träger der Jugendhilfe ist.

Häufig haben die freien gemeinnützigen Träger die Rechtsform eines als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Vereins oder einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den gemeinnützigen freien Trägern zählen ebenfalls die Kirchen. Die meisten freien Träger sind in einem der sechs Wohlfahrtsverbände und den ihnen angeschlossenen Trägern oder in Jugendverbänden organisiert.

Einen anderen großen Bereich der freien Träger bilden die Jugendverbände, die ihrerseits ebenfalls als gemeinnützige Träger tätig sind. Die gemeinnützigen Träger sind mit Sitz und Stimme in dem politischen Jugendhilfeausschuss des Jugendamtes vertreten und haben dadurch eine besondere Position innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es daneben auch eine Vielzahl von kleineren freien Trägern gibt, die nicht zu Wohlfahrtsverbänden gehören.

Nicht nur nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind hier angesprochen Angebote anzubieten und durchzuführen. So verweist § 11 Abs. 2 SGB VIII explizit auch auf Gruppen und Initiativen der Jugend als mögliche Maßnahmenträger. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern wird in § 4 Abs. 3 SGB VIII gesetzlich verankert.

§ 4 SGB VIII: Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

In Siegburg bieten die freien Träger der Jugendhilfe eine breite Palette unterschiedlicher Angebote der Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche an: politische und kulturelle Bildung, Erholungsmaßnahmen, internationale Begegnungen, Sport und vieles anderes mehr. Die verschiedenen Aktivitäten sind gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Werteorientierung, an Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen und dem Einüben demokratischer Grundregeln. Außerdem nehmen die Jugendverbände eine nicht unerhebliche Interessenvertretungsfunktion wahr.



2 Leitziele und strategische Ziele

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 die folgenden Leitziele A bis D, sowie vierzehn verschiedene strategische Ziele als Grundlage für das Handeln der Verwaltung beschlossen. Dadurch werden die Bemühungen der Verwaltung auch gegenüber dem Rat deutlich gemacht und dokumentiert. In allen Vorlagen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechende Darstellungen der betroffenen Leitziele, der strategischen Ziele und deren Auswirkungen aufzunehmen. Mit der Fortschreibung der grundlegenden Leitziele wird transparent, an welchen Grundwerten sich das langfristige Handeln der Kreisstadt Siegburg orientiert. Die Erweiterung des Leitzielkatalogs, auf achtzehn strategische Ziele, wurde am 11.10.2018 im Siegburger Rat verabschiedet.

Kreisstadt Siegburg. Zentral. Mit höchster Lebensqualität	
Leitziel A - Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung	
1	Siegburg bewahrt seine historische Stadtkultur
2	Siegburg stärkt seine Attraktivität als Einkaufsstadt und Dienstleistungszentrum
3	Siegburg optimiert die Wohnqualität
4	Siegburg schützt die Umwelt und erhält die Landschaft
5	Siegburg betreibt eine stadtgerechte Verkehrsentwicklung
6	Siegburg bleibt eine sichere Stadt
Leitziel B - Die familienfreundliche und soziale Stadt	
7	Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus
8	Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle
9	Siegburg sichert soziale, sprachliche und kulturelle Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
10	Siegburg entwickelt Handlungskonzepte zur Gestaltung des demographischen Wandels und evaluiert diese regelmäßig
11	Siegburg will für Menschen mit Behinderung und sonstigen Einschränkungen auch über die Leistungen der Eingliederungshilfe überörtlicher Träger hinaus eine eigenständige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
Leitziel C - Die attraktive und bildungsfreundliche Kulturstadt	
12	Siegburg bietet die Voraussetzungen für ein lebenslanges Lernen
13	Siegburg baut sein Sport- und Freizeitangebot weiter aus
14	Siegburg bleibt die Kulturmetropole der Region
Leitziel D - Die bürgernahe und effiziente Verwaltung und Bürgervertretung	
15	Die Siegburger Stadtverwaltung weitet ihre Dienstleistungen für den Bürger aus
16	Der Siegburger Rat bleibt die transparente Bürgervertretung
17	Siegburger Rat und Verwaltung stehen auch zukünftig für eine verantwortungsbewusste Finanzwirtschaft ein
18	Siegburg steigert durch Einführung einer umfassenden Digitalisierung die Wirtschaftlichkeit und Kundenfreundlichkeit

3 Strukturelle Daten

3.1 Einwohnerbestand und Betrachtung der Zielgruppe für den Förderplan

Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit richten sich gem. § 3 Abs. 1 3. AG-KJHG-KJFöG vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr.

Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden. Somit sind Kinder ab dem 6. Lebensjahr sowie Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr die Zielgruppe und gleichzeitig der Schwerpunkt für die Kinder- und Jugendförderung in Siegburg. Bei besonderen Maßnahmen werden auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt.

§ 3 Abs. 1 KJFöG Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.



In der Kreisstadt Siegburg leben 43.922 Menschen (Stichtag: 31.12.2023), die sich auf neun statistische Bezirke innerhalb der Stadt Siegburg verteilen. Der Stadtteil Kaldauen inklusive Seligenthal ist dabei mit Abstand der bevölkerungsreichste statistische Bezirk. Hier leben 8.019 Menschen, was etwa 18,3 % der Gesamtbevölkerung Siegburgs ausmacht. Die wenigsten Einwohner und Einwohnerinnen hat der Bezirk Braschoss. Hier leben 1.399 Einwohnerinnen und Einwohner (3,2 % der Gesamtbevölkerung). Von allen Einwohnern und Einwohnerinnen in Siegburg sind 7.520 unter 18 Jahren alt, das entspricht 17,1 % der Siegburgs Gesamtbevölkerung. Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis < 18 Jahre verteilen sich mit 5.048 Personen auf das Stadtgebiet, das macht 11,5 % der Siegburger Gesamtbevölkerung aus.

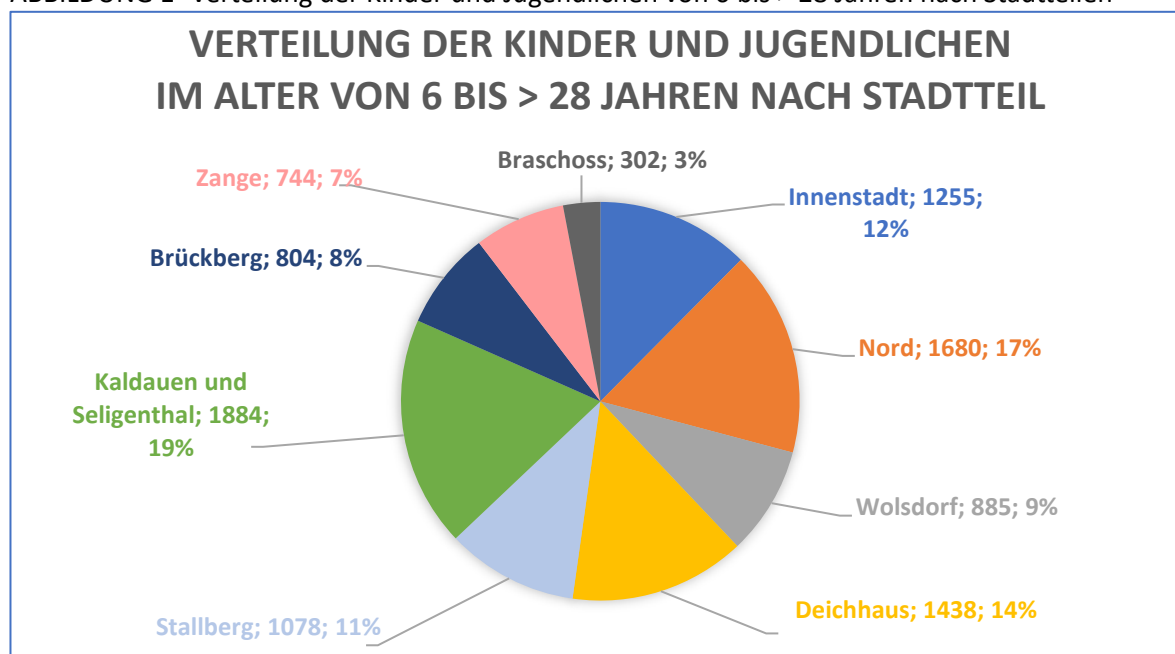
Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Altersgruppe der 6- bis < 28-Jährigen an der gesamten Einwohnerzahl (EWZ) aufgegliedert anhand der neun historisch und geographisch festgelegten Stadtteilen in Siegburg.

TABELLE 1 - Übersicht: Verteilung der Altersgruppen nach Stadtteilen

Ortsteil	Gesamt EWZ	6 bis <14 Jahre	14 bis <18 Jahre	18 bis <22 Jahre	22 bis <28 Jahre	Gesamt 6 bis <28 Jahre	Anteil 6 bis <28 Jahre an der EWZ
Innenstadt	6.254	314	153	179	609	1.255	20,1 %
Nord	7.565	551	279	267	583	1.680	22,2 %
Wolsdorf	4.188	275	165	149	296	885	21,1 %
Deichhaus	5.394	513	253	208	464	1.438	26,7 %
Stallberg	4.074	398	177	176	327	1.078	26,5 %
Kaldauen & Seligenthal	8.019	711	343	341	489	1.884	23,5 %
Brückberg	3.756	253	148	152	251	804	21,4 %
Zange	3.273	214	124	122	284	744	22,7 %
Braschoss	1.399	124	53	55	70	302	21,6 %
Gesamtstadt	43.922	3.353	1.695	1.649	3.373	10.070	

Die prozentuale Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die Stadtteile zeigt auf, dass die Zielgruppe zu einem großen Anteil in den Stadtteilen „Kaldauen und Seligenthal“ und „Nord“ leben.

ABBILDUNG 1- Verteilung der Kinder und Jugendlichen von 6 bis > 28 Jahren nach Stadtteilen

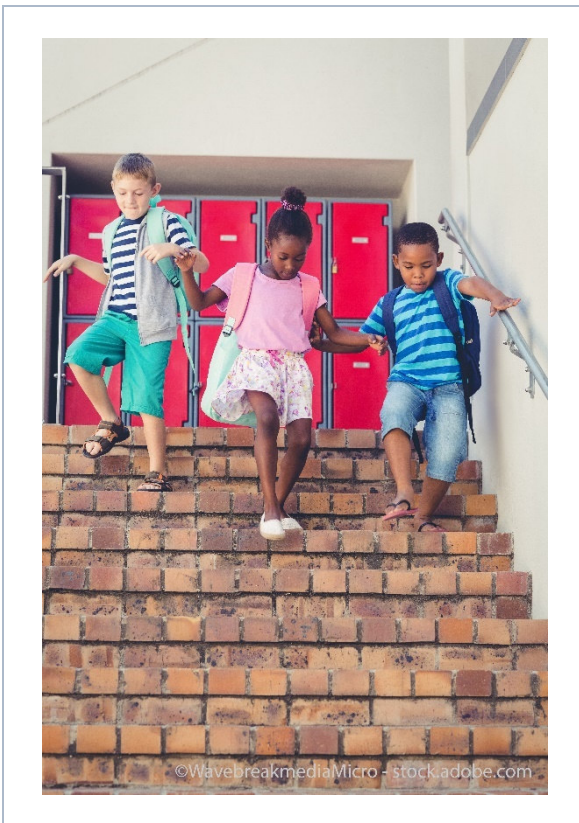


3.2 Schulen und Ganztagsschulangebote

In der Kreisstadt Siegburg gibt es vier Gemeinschaftsgrundschulen in den Stadtteilen Brückberg, Kaldauen, Stallberg und Wolsdorf.

Zwei weitere Grundschulen werden als Verbundschulen geführt: Deichhaus-Zange und Nord-Humperdinck. Die Auflösung der Standorte in den Stadtteilen Zange und Innenstadt (Humperdinck) wurde erforderlich, da die sinkenden Schülerzahlen auf langfristige Sicht keinen weiteren Fortbestand erlaubten. Als Teilstandort im Grundschulverbund kann die Grundschule im Stadtteil Zange weitergeführt werden und erhalten bleiben.

Im Stadtteil Deichhaus gibt es mit der Freien Christlichen Grundschule eine private Schule, welche als staatliche Ersatzschule anerkannt ist. Hier werden neben Siegburger Schülerinnen und Schülern auch Kinder aus benachbarten Kommunen beschult.



Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die gesamte Schülerzahl und deren Aufteilung an den unterschiedlichen Schulstandorten, dies bezogen aus das Schuljahr 2023/ 2024.

TABELLE 2 -Übersicht: Schülerinnen und Schüler-Zahlen der Grundschulen im Schuljahr 2023/2024

Grundschule	Anzahl
GGs Adolf-Kolping Brückberg - Arndtstraße 2	181
GGs Kaldauen - Friedensstraße 30	294
GGs Stallberg - Deutzer-Hof-Straße 22 - 24	290
GGs Wolsdorf - Jakobstraße 10	187
GGs Hans Alfred Keller-Schule Deichhaus-Zange Chemie-Faser-Allee 5 und Bonner Straße 64 Hauptstandort Deichhaus - Teilstandort Zange	395
GGs Nord-Humperdinck - Bambergstraße 23 Hauptstandort Nord - Teilstandort OGS Humperdinck	279
Freie Christliche Grundschule unter der Trägerschaft des Vereins Christlicher Schulen Rhein-Sieg e.V. - Frankfurter Str. 86	139
Gesamt	1.765

Das weiterführende Schulangebot in Siegburg ist breit gefächert. Es bietet allen Kindern und Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen gute Bildungschancen. So gibt es in Siegburg vier weiterführende Schulen, welche sich in der Trägerschaft der Stadt Siegburg befinden. Gleichzeitig betreibt der Verein Christlicher Schulen Rhein-Sieg e.V. neben einer Grundschule eine weiterführende Gesamtschule.

Folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die weiterführenden Schulen in Siegburg.

TABELLE 3 - Übersicht: Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen

weiterführende Schulen	Stadtteil	Anzahl
Realschule Neuenhof	Wolsdorf	356
Gesamtschule Neuenhof	Wolsdorf	801
Anno-Gymnasium	Wolsdorf	1.041
Allee-Gymnasium	Innenstadt	858
Freie Christliche Gesamtschule unter der Trägerschaft des Vereins Christlicher Schulen Rhein-Sieg e.V.	Deichhaus	448
weiterführende Schulen gesamt		3.056

An allen Siegburger Grundschulstandorten wird der Offene Ganzttag angeboten. Dies bedeutet, dass in einer offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (§ 9 Abs. 3 SchulG) Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnimmt. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Anzahl der Kinder, welche das Angebot des Offenen Ganztages in Anspruch nehmen.

TABELLE 4 - Übersicht: Schülerinnen und Schüler des Offenen Ganztages im Schuljahr 2023/2024

Standort	Anzahl OGS Betreuung	Prozent
Brückberg	161	88,6 %
Kaldauen	200	68,0 %
Stallberg	198	68,3 %
Wolsdorf	159	85,0 %
Deichhaus (211) - Zange (96)	307	77,7 %
Nord - Humperdinck	221	79,2 %
Gesamt	1.236	76,6 %
Freie Christliche Grundschule	68	48,9 %
Gesamt	1.304	73,9 %

4 Rückblick auf den Kinder- und Jugendförderplan von 2009 bis 2015

Im Förderzeitraum 2009 bis 2015 wurden Fördermaßnahmen in unterschiedlichen Bereichen geplant. Alle geplanten Maßnahmen wurden umgesetzt, erprobt und in manchen Bereichen über Jahre verstetigt. Manche Maßnahmen wurden an sich verändernde Bedarfe angepasst. Die folgende Auflistung soll einen Überblick über die damaligen Maßnahmen ermöglichen.

Mit grüner Farbe sind Maßnahmen dargestellt, welche nach wie vor durchgeführt werden.

Mit rötlicher Einfärbung hinterlegt sind die Angebote, welche nicht mehr in dem damals geplanten Format vorliegen.

Mit gräulicher Farbe wird ein Exkurs bzw. Ausblick dargestellt.

Weitere differenzierte Einblicke in den Ausbau der bestehenden Maßnahmen findet sich im weiteren Verlauf des Kinder- und Jugendförderplan.

▫ **Vernetzung**

Damit die Lebenslagen und Interessen junger Menschen umfassend bei der Planung und Durchführung von Angeboten berücksichtigt werden, ist eine Vernetzung der einzelnen Anbieter untereinander sowie mit den Kooperationspartnern notwendig. Regelmäßig stattfindende Angebote zur Vernetzung sind in Siegburg: Arbeitsgemeinschaft (AG) Offene Türen/

Arbeitsgemeinschaft (AG § 78), Arbeitskreis (AK) Jugend, Stadtteilkonferenzen, Internationales Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportfest.

Die verschiedenen Arbeitsgemeinschaften wurden auf Grund der Corona-Pandemie eingestellt und befinden sich aktuell im Wiederaufbau.

▫ **städtisches Spielmobil „Armin“**

Das Spielmobil basiert auf einem niederschweligen, sozialraumorientierten, aufsuchenden und mobilen Arbeitsansatz. Kinder, Jugendliche und Familien können ohne weitere Zugangsvoraussetzungen an diesem Angebot teilnehmen. Zwei Elemente sind kennzeichnend für die Grunddynamik dieses Arbeitsfeldes, zum einen das Spiel und zum anderen die Mobilität.

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen des städtischen Spielmobils wurden erfolgreich umgesetzt und über die Jahre wurde das Angebot erweitert.

▫ **Ferienspielaktionen**

Die Ferienspiele sind ein Freizeitangebot für Kinder in Siegburg im Alter von 6 bis 12 Jahren. Die unterschiedlichen Aktionen finden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien statt.

Nach wie vor werden Ferienspielaktionen angeboten. Im Jahr 2018 erfolgte eine Neuausrichtung der Angebote.

▫ **Offene Tür Kulturcafé**

Das Kulturcafé ist ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, das grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren offensteht.

Die Maßnahme wird nach wie vor fortgeführt und hat sich über die Jahre mit ihrem Angebot anhand der Bedarfe der Kinder und Jugendlichen entwickelt.

▫ **Offene Tür Juze Deichhaus**

Das Offene Kinder- und Jugendzentrum in dem ehemaligen Pfarrheim St. Elisabeth im Stadtteil Deichhaus, wurde im Jahr 2010 eröffnet.

Seitdem wird diese Maßnahme fortgeführt und hat sich über die Jahre mit ihrem Angebot anhand der Bedarfe der Kinder und Jugendlichen entwickelt.

▫ **Offene Tür B21**

Das Paulusheim war in der Nordstadt als Kinder- und Jugendtreff ein langjährig etabliertes Angebot der Kirchengemeinde St. Anno. Durch die Regelungen von „Zukunft heute“ erfolgte der Wechsel der Trägerschaft zu den Katholischen Jugendwerken.

Nach umfangreicher Bedarfserhebung wurde das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Siegburger Stadtteil Nord wegen fehlender Besucherzahlen im April 2015 geschlossen.

▫ **Offene Tür Stallberg Treff**

Für die offenen Angebote stellt die Stadt Räumlichkeiten im Untergeschoss des ehemaligen Pfarrheims St. Maria Empfängnis zur Verfügung.

Nach umfangreicher Bedarfserhebung wurde das Angebot Ende August 2014 geschlossen. Die Räumlichkeiten wurden neu eingerichtet und werden weiter im Rahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, für Spielgruppen und Flüchtlingsinitiativen genutzt.

▫ **Feste und Veranstaltungen**

Jeweils am Sonntag nach dem Weltkindertag findet seit 2004 in der Siegburger Innenstadt das **internationale Kinder-, Jugend- und Kultur- und Sportfest** statt.

Das Fest findet nach wie vor jährlich statt und wurde durch unterschiedliche Kooperationspartner und Themenschwerpunkte über die Jahre weiterentwickelt.

An der Skateanlage in der Luisenstraße findet einmal jährlich ein großes **Skate-Event** in Kooperation mit anderen in der Jugendarbeit Tätigen statt. Im Sommer 2009 wurde in Kaldauen die Skate-Bowl eröffnet.

Das letzte Skate-Event wurde 2018 umgesetzt.

Events, mit welcher Ausrichtung auch immer, werden auch zukünftig eine Beteiligungsform von Jugendarbeit in Siegburg ausmachen.

Bereits 2019 wurde ein Zirkuswagen für die Kinder- und Jugendarbeit angeschafft und ein Aufstellplatz an zentraler Stelle auf dem Michaelsberg eingerichtet. Mit Auslaufen der Pandemie soll der Zirkuswagen für unterschiedliche Projekte der Kinder- und Jugendarbeit wieder genutzt werden.

▫ **Jugendverbandsarbeit**

Angebote der Jugendverbände werden gemäß der städtischen Förderrichtlinie unterstützt.

Die Förderung der Jugendverbandsarbeit wird seitdem beibehalten.

▫ **Jugendsozialarbeit**

Durch Jugendsozialarbeit sollen soziale Benachteiligungen Jugendlicher ausgeglichen werden, indem ihnen Hilfestellungen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung und dem Einstieg ins Arbeitsleben angeboten werden.

Die Angebote wurden beibehalten und über die Jahre hinweg verstärkt ausgebaut und somit an die Bedarfe angepasst.

▫ **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Durch die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen Kinder und Jugendliche lernen, wie sie sich vor gefährdenden Einflüssen schützen und Verantwortung für ihre Mitmenschen übernehmen können. Auch Erwachsene sollen für das Thema Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert und so befähigt werden, Kinder und Jugendliche zu schützen.

Mehrmals jährlich finden in den Siegburger Kneipen, Diskotheken und an öffentlichen Plätzen **Jugendschutzkontrollen** durch Polizei und Ordnungsamt in Kooperation mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport statt.

Das Angebot ruht aktuell.

Einmal jährlich findet eine **Jugendschutzparty** in Kooperation mit der Polizei im Schulzentrum Neuenhof statt. Das Amt für Jugend, Schule und Sport veranstaltet die Jugendschutzparty in Kooperation mit der Polizei seit 2007.

Mit den Änderungen der Schulformen am Neuenhof ist dieses Angebot ausgelaufen.

Jugendschutzpartys finden mittlerweile in einem anderen Rahmen statt.

Im Jahr 2005 hat das Amt für Jugend, Schule und Sport die Gestaltung eines seit Jahren üblichen unorganisierten „**Weiberfastnachtstreffens**“ übernommen. Ziel ist es die Kriterien des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Vordergrund zu stellen.

Zahlreiche Präventionsmaßnahmen wurden zu diesem jährlichen Event mit den weiterführenden Siegburger Schulen durchgeführt. 2016 hat die Stadt einen Veranstalter beauftragt, der in eigener Zuständigkeit die Veranstaltung plant und durchführt, dies ohne einen Auftrag im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Seit 2005 wird der **Jugendschutzkalender** (Scheckkartenformat/ Papier 350 g/qm) erstellt und an Schulen, Offene Türen und Jugendtreffs verteilt sowie im Amt für Jugend, Schule und Sport und anderen öffentlichen Einrichtungen ausgelegt.

Die Maßnahme wurde im Jahr 2022 auf Grund von sehr begrenzter Nachfrage eingestellt.

Seit 2006 werden an den Siegburger Schulen unterstützt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport **Präventionsprojekte** durchgeführt.

Die Förderung von Schulprojekten wurde von 2012 bis 2013 aufwendig evaluiert. Neben Auswertungsgesprächen mit den Anbietern und Schulen fanden auch ausführliche Gespräche mit den Trägern bestehender Angebotsformate im Kontext zu den öffentlichen Schulen wie etwa dem „Schulpsychologischen Dienst“, „Pro Familia“, dem „Jugend Migrationsdienst“ und verschiedenen Präventionsstellen der Polizei statt. Im Ergebnis bestehen ausreichend Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zu den einzelnen Förderbereichen für alle Schulformen in NRW. Die Förderung wurde daher 2014 eingestellt.

Präventionsprojekte an Siegburger Schulen finden mittlerweile in einem anderen Rahmen statt.

▫ **Jugendforum**

Im Rahmen des internationalen Kinder-, Jugend-, Kultur und Sportfestes findet auch das Jugendforum in den Jahren 2004 bis 2013 statt. Gerade das Jugendforum hat sich als ein eigenständiges Format insbesondere für Interessengruppen von nicht organisierten Jugendlichen bewährt. Seit Einführung des schulischen Ganztags ist ein deutlicher Rückgang des Interesses der Schülerinnen und Schüler am Kinder- und Jugendforum erkennbar geworden. Aufgrund anderer Möglichkeiten zur Partizipation an den Schulen selbst war ein nachhaltiges Interesse am Jugendforum nicht mehr vorhanden. Dies führte 2014 zur Einstellung dieses Formates.

Ausblick auf Partizipationsmöglichkeiten:

Neue Beteiligungsformate wie die YouSi App im Jahr 2022, eine Onlinesprechstunde mit dem Bürgermeister 2021, die 8 Wochen Challenge „Level Up in Kaldauen“ 2022 und ein Kicker Turnier zur Landtagswahl 2022 in Kooperation mit dem „Breiten Bündnis“ werden erprobt, erreichen aber aktuell nur wenige Jugendliche. Partizipation von Kindern- und Jugendlichen bleibt aber das zentrale Strukturelement einer sozialraumorientierten Jugendhilfe. Die ursprüngliche Vorstellung, in einem Format Kinder- und Jugendbeteiligung zu ermöglichen, lässt sich nicht realisieren. Siegburg wird zukünftig auf eine Vielzahl an Partizipationsangebote setzen. Dazu könnte dann auch die Wiedereinführung des Jugendforums in modifizierte Form beitragen.

5 Gesetzliche Grundlagen

5.1 Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII

Die grundlegenden Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden in § 1 SGB VIII beschrieben. Hier wird allen jungen Menschen ein Recht auf Förderung und auf Erziehung begründet und gleichzeitig die Jugendhilfe verpflichtet, zur Verwirklichung dieses Rechts tätig zu werden.

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

Daraus lässt sich folgern, dass die Jugendhilfe auch aufgefordert ist, auf andere Bereiche wie z. B. die Stadtentwicklung und die Verkehrsplanung Einfluss zu nehmen. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Vorrangiges Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Lernorte der Lebensbildung zu schaffen und attraktiv sowie sachgerecht auszustatten. Bildung gewinnt an Lernorten außerhalb von Schule an Bedeutung. Diese Orte sind von zentraler Wichtigkeit für das Erlernen und Einüben von Schlüsselkompetenzen, die eine Integration in Arbeit und Gesellschaft erst ermöglicht.

Soziale, interkulturelle und politische Kompetenzen sind wesentliche Elemente, die zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft. So soll die Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII dazu beitragen, dass für junge Menschen und ihre Familien positive Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden.

5.2 Zielgruppen der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 3 KJFöG

§ 3 KJFöG: Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

Gemäß § 3 KJFöG werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren als Zielgruppe und bei besonderen Angeboten bis 27 Jahren benannt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen zudem darauf hinwirken, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und jenen mit Migrationshintergrund und Behinderung Berücksichtigung finden.

5.3 Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII

§ 80 SGB VIII: Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

§ 80 SGB VIII: Jugendhilfeplanung (Fortsetzung)

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

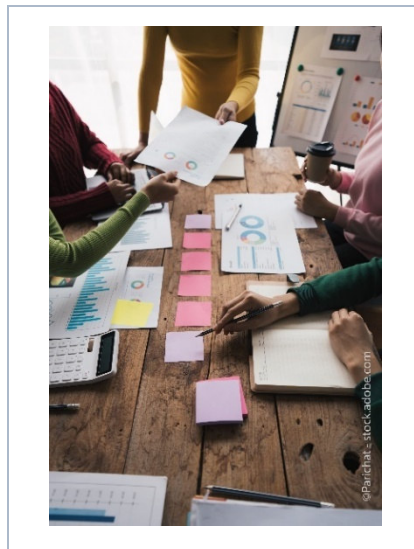
Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

In § 80 SGB VIII werden die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung und der Umfang umfassend beschrieben.

Danach ist im Rahmen der Planungsverantwortung

- der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Auch ein unvorhergesehener Bedarf muss befriedigt werden können.

Als weiterer Aspekt ist eine Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Planungen an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen und ihrer Familien anknüpfen. Die Planungsverpflichtung für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird im KJFöG wiederholt und konkretisiert. So wird in § 8 KJFöG die Planung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes festgeschrieben. Hier wird ausgeführt, dass die Planung sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien stützen soll und dass sie so auszugestalten ist, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in den einzelnen Lebenslagen reagieren kann.



Für die Bereiche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz sind der Bestand und der Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie an Fachkräften zu ermitteln und für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen festzulegen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Jugendhilfeplanung sicherzustellen, dass die Ziele mit anderen Planungsbereichen der Kommune abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen.

Auch wird explizit hervorgehoben, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken soll, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

Die frühzeitige Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens, ist auch hier festgeschrieben. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden sollen.

5.4 Jugendhilfeausschuss gem. § 71 SGB VIII

§ 71 SGB VIII: Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

§ 71 SGB VIII: Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss (Fortsetzung)

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.

(3) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(4) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(5) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit weiterer beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

Der Jugendhilfeausschuss ist neben der Verwaltung Teil des Jugendamtes. Seine Aufgaben ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) und der Satzung des jeweiligen Jugendamtes. Die aktuell gültige Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg vom 15.05.2004 in der Fassung vom 29.09.2016 ist im Anhang beigefügt.

Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung des Jugendamts wird unterschieden zwischen der Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Vertretungskörperschaft durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden, und der Aufgabenzuordnung zum Jugendhilfeausschuss nach § 71 SGB VIII. Der Jugendhilfeausschuss ist somit ein beschlussfassendes Gremium der Jugendhilfe.

5.5 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII

Um die Interessen und Lebenslagen junger Menschen umfassend zu berücksichtigen, ist eine Vernetzung der einzelnen Anbieter untereinander sowie mit den Kooperationspartnern notwendig. Dies geschieht zum einen über Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, in denen Arbeitsformen abgesprochen, Informationen ausgetauscht und Ziele festgelegt werden können. Zum anderen hat Vernetzung auch eine weniger formelle Ebene und erfolgt über persönliche Ansprache und Unterstützung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Träger untereinander.

§ 78 SGB VIII: Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient der Koordination von Angeboten und der Vernetzung der institutionellen Handelnden der Kinder- und Jugendhilfe. Seit Bestehen des Amtes für Jugend, Schule und Sport im Jahr 2004 treffen sich verschiedene Träger der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe in unterschiedlich besetzten Arbeitskreisen.

Regelmäßig stattfindende Angebote zur Vernetzung sind in Siegburg:

▫ **Arbeitsgemeinschaft Offene Türen (AG § 78 SGB VIII für den Bereich der Jugendarbeit)**

Der Arbeitskreis der Offenen Türen traf sich zum ersten Mal im Jahr 2008. Es wurde schon damals eine kontinuierliche Zusammenarbeit befürwortet, sowie eine gegenseitige Abstimmung der einzelnen Maßnahmen. An dem Arbeitskreis nehmen neben Vertretern des Amtes für Jugend, Schule und Sport u.a. aus dem Sachgebiet der Kinder-, Jugend- und Familienförderung die beiden Träger der Offenen Türen: Katholische Jugendagentur Bonn für das JUZE im Stadtteil Deichhaus und Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein und Bonn für das Kulturcafé in der Innenstadt teil. Auf Wunsch der Trägervertreter wurde ab dem Jahr 2016 die AG nach § 78

SGB VIII aufgeteilt in eine Arbeitsgemeinschaft auf Ebene der Fachkräfte und in eine Arbeitsgemeinschaft auf Ebene der Träger.

▫ **Gemeinsamer Arbeitskreis JUGEND der haupt- und ehrenamtlich Tätigen**

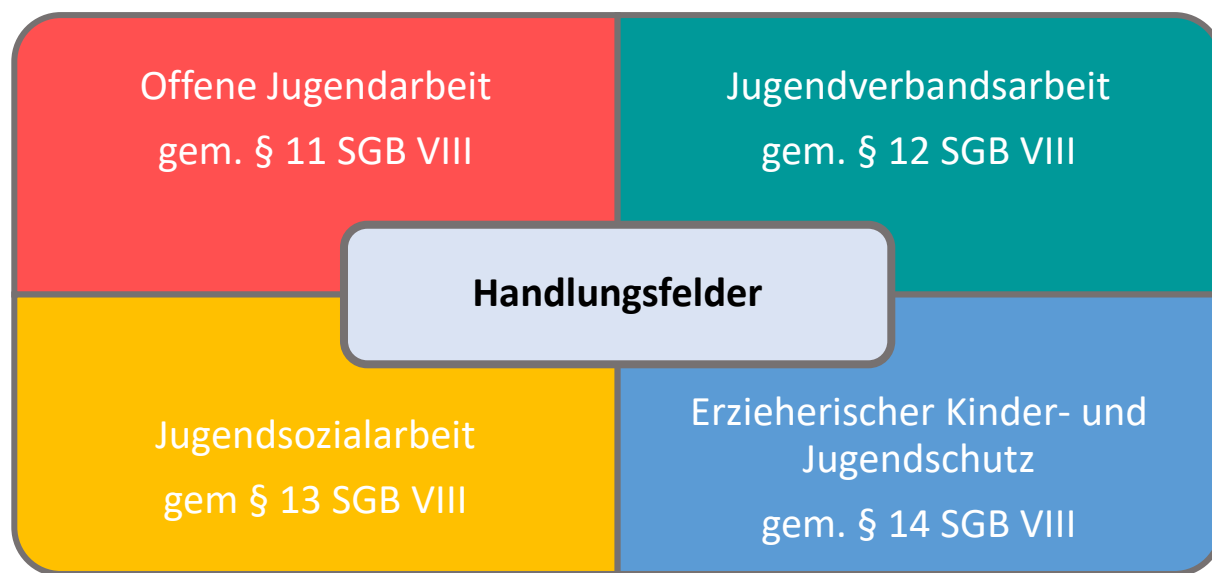
Zu dem Arbeitskreis JUGEND sind alle in der Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Kooperationspartner eingeladen. Die erste Sitzung fand im Jahr 2005 statt. Seitdem trafen sich die unterschiedlichen Mitglieder in der Regel drei Mal jährlich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind das Amt für Jugend, Schule und Sport, Offene Türen, Jugendverbände, Polizei, Vereine, Kirchen etc. Themen waren u.a.: Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz und seinen Auswirkungen, Vorstellung einzelner Träger, Informationen zu Maßnahmen und Terminen der Mitglieder.



6 Handlungsfelder und Querschnittsthemen

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit beziehen sich insbesondere auf die Ausgestaltung und Erfassung folgender Leistungsbereiche des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII).

Folgende Grafik ermöglicht eine Übersicht. Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan greift die visuelle Farbgestaltung auf und soll somit zu einer besseren Kategorisierung der Maßnahmen verhelfen.



Im Hinblick auf den Kinder- und Jugendförderplan, werden die Vorgaben des SGB VIII, für die vier Handlungsfelder, durch das 3. Ausführungsgesetz zum KJHG, dem Kinder- und Jugendfördergesetz (KJFöG) (§ 10 bis § 14) des Landes NRW konkretisiert:

- Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 10 KJFöG
- Jugendverbandsarbeit gem. § 11 KJFöG
- Offene Jugendarbeit gem. § 12 KJFöG
- Jugendsozialarbeit gem. § 13 KJFöG
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 KJFöG

Bei der Betrachtung dieser Bereiche werden folgende verschiedene Querschnittsbereiche als Schwerpunktthemen berücksichtigt:

- Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit gem. § 4 KJFöG
- Interkulturelle Bildung gem. § 5 KJFöG
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 6 KJFöG
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule gem. § 7 KJFöG
- sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
- Inklusive Kinder- und Jugendarbeit

▫ **Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit gem. § 4 KJFöG**

Das Kinder- und Jugendfördergesetz geht auf diese gesetzliche Handlungsvorgabe detailliert ein. Gemäß § 4 KJFöG wird die Gleichstellung von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) für sämtliche Förderbereiche als durchgängiges Leitprinzip ausgewiesen und somit zur Querschnittsaufgabe erklärt.

§ 4 KJFöG: Förderung von Mädchen und Jungen/ Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

Durch § 10 KJFöG Abs. 1 Punkt 8 wird die Schwerpunktaufgabe der geschlechterdifferenzierten Mädchen- und Jungenarbeit weiter ausformuliert und gleichzeitig wird damit der hohe Stellenwert unterstrichen.

§ 10 KJFöG: Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere [...]

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt [...].

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

Mädchen und Jungen haben unterschiedliche Bedürfnisse, Erwartungen, Interessen und Neigungen. Dies stellt die Kinder- und Jugendarbeit vor die Aufgabe, ihre Angebote verstärkt geschlechtsspezifisch auszurichten. Mädchen und Jungen sollen unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit gefördert werden und eine Chancengleichheit herzustellen.

▫ **Interkulturelle Bildung gem. § 5 KJFÖG**

Der interkulturellen Kinder- und Jugendbildung kommt im Kontext der wachsenden Spannungen und Konflikte weltweit und den daraus resultierenden Migrations- und Fluchtströmen nach Europa, eine elementare Bedeutung zu. Es wird das Ziel verfolgt, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und Integration von Menschen aus verschiedenen Kulturen zu fördern, ohne dabei das Verständnis für die verschiedenen kulturellen Unterschiede zu verlieren. So soll die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden und Migration als beständiges Element in unserer Gesellschaft verstanden werden. In der politischen Bildung junger Menschen ist der Umgang mit Migration besonders hervorzuheben.

§ 5 KJFÖG: Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungs-gesetz - (3. AG-KJHG - KJFÖG) – mit Stand vom 17.04.2024.

Anzumerken ist, dass auch in der täglichen Praxis vor Ort, und dies in allen vier Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendförderung, darauf geachtet werden muss, dass Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Migrationsbiografien über die nötigen Rahmenbedingungen verfügen, um z.B. an Beratungsangeboten teilnehmen zu können. Hier sind vor allem räumliche und technische Ressourcen angesprochen, sowie eine pädagogische Begleitung und durchdachte Netzwerkarbeit entscheidend.



▫ **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 6 KJföG**

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Die formulierte Verpflichtung für den öffentlichen Träger wird im Kinder- und Jugendförderungsgesetz konkretisiert:

§ 6 KJföG: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJföG) – mit Stand vom 17.04.2024.

In allen vier Handlungsfeldern sind die Stärkung und der Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten und attraktiven Formen der politischen Bildung für junge Menschen von großer Bedeutung. So kann Teilhabe nicht nur die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sondern ebenso demokratisches Bewusstsein und ehrenamtliches Engagement fördern.

Erfolgreiche Partizipation von Kindern und Jugendlichen basiert auf dem Grundverständnis:

- Beteiligung ist ein Kinderrecht (vgl.: UN-Kinderrechtskonvention und § 8 des SGB VIII).
- Partizipation ist ein Prozess, der nicht aufhört.
- Kinder und Jugendliche wollen sich beteiligen.
- Kinder und Jugendliche wollen die Themen bearbeiten, die aus ihrer Perspektive für sie wichtig sind.
- Kinder und Jugendliche sind Experten in eigener Sache.

- Partizipation erfordert von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen Respekt für die Sichtweise des jeweils anderen.
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird als Querschnittsaufgabe zu allen Themen, bei allen Prozessen und auf allen Ebenen immer mitgedacht.

Begleitet wird ein entsprechendes partizipatives Planungsvorhaben in der Regel durch Pädagogen aus dem Sachgebiet der Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

Mit den zu beteiligenden Kindern oder Jugendlichen wird Kontakt über die Schulen, die Jugendeinrichtungen oder andere Strukturen aufgenommen. Hier sind mögliche Planungstreffen abhängig vom konkreten Projekt. Sie können als Einzelveranstaltungen oder auch in Form von regelmäßig geplanten Treffen stattfinden. Anzumerken ist, dass neben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auch die freien Träger gem. § 12 SGB VIII verpflichtet sind, ihre jeweiligen Mitglieder zu beteiligen.

Die Jugendarbeit in Jugendverbänden und Jugendgruppen von jungen Menschen soll selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Jugendverbände sollen dabei die Interessen und Anliegen ihrer Mitglieder vertreten und zum Ausdruck bringen.

▫ **Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule gem. § 7 KJFöG**

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule greift § 7 KJFöG die in § 81 SGB VIII benannte arbeitsfeldübergreifende Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe mit Schulen und Schulverwaltung auf.

Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Um eine verbesserte Zusammenarbeit der beiden Institutionen herzustellen, ist ein aufeinander abgestimmtes gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln.

Der Kooperationsverpflichtung der Jugendhilfe in § 7 KJFöG entspricht auf der Schulseite des § 5 des Schulgesetzes NRW. In diesen Bereich fallen nicht nur Kooperationsprojekte, sondern auch verschiedene Angebote der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.



§ 7 KJFöG: Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

§ 10 KJFöG: Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere [...]

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen [...].

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

§ 5 Schul-G: Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben [...].

Quelle: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) – mit Stand vom 17.04.2024.

Die oben thematisierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule fordert auch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) in ihren Handlungsempfehlungen. Sie formuliert aus, dass die vorhandenen strukturellen Unterschiede der beiden Systeme in einer intensiven Kooperation zu einem sinnvollen Ganzen zu verbinden sind. Trotz unterschiedlicher Strukturen ist dies durch verbindliche und dauerhaft angelegte Formen der Kooperation möglich. Dadurch können neue Strukturen geschaffen werden, sodass Jugendhilfe und Schule ihre jeweils spezifischen Beiträge für ein neues Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung einbringen können.

Die beiden Akteure haben nicht nur die gleiche Zielgruppe, ihre Funktionen und Aufgaben weisen auch in die gleiche Richtung: Chancengleichheit unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Ethnien, gesellschaftliche Integration und - wie es in der Sprache der Jugendhilfe heißt - Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Neben der Familie sind Jugendhilfe und Schule relevante Institutionen für einen gelingenden Lebensweg von Kindern und Jugendlichen. So tragen sie die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Die AGJ fordert, dass institutionelle Grenzen zu überwinden sind und die Potentiale und das Engagement ihrer pädagogischen Fachkräfte für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu nutzen und eine Kultur der Anerkennung der unterschiedlichen Professionen zu etablieren.

Eine strukturelle Verankerung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wurde in Siegburg im Jahr 2011 mit der Zuordnung von Jugendamt und Schulverwaltungsamt in ein Dezernat bzw. in ein Amt unterstützt.

Neben den Kooperationen in der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit kommen die „Offene Ganztagschule“ an allen Grund- und weiterführenden Schulen und die Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen hinzu. Die Maßnahmen sind auf Grund ihrer Intentionen dem Aufgabenkomplex der Kinder- und Jugendförderung zuzurechnen.

▫ **sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit**

Ein weiterer Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit, der im § 11 SGB VIII und § 10 KJFöG benannt wird, ist die Jugendarbeit in Sport und Bewegung.



©LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com

§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Jugendarbeit

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

3. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

§ 10 Abs. 1 Punkt 4 KJFöG Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.



Sport und Bewegung sind als elementarer Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ausgezeichnete Ausgangspunkte, um sowohl gesundheitliche als auch erzieherische und sozialisationsfördernde Funktionen zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die gesetzlich geforderte Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen gut in der Praxis umgesetzt werden, indem ein breit gefächertes Spektrum an Sport- und Bewegungsangeboten vorgehalten wird.

Nicht nur in den unterschiedlichen Sportarten, gibt es pädagogisch wirksame sportliche Erfahrungsfelder, sondern auch in den verschiedensten Organisationsformen. Hier sind z.B. spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche in Vereinen zu nennen, aber auch differenzierte körper- und bewegungsorientierte pädagogische Konzepte.

An dieser Stelle stellt der Sport ein relevantes Erfahrungsfeld dar. Selbsterfahrung und Selbstbestätigung können erlebt werden und positive Gruppenerlebnisse und Anerkennung können vermittelt werden.

Sport betrachtet unter dem Blickwinkel der Integration, stellt auf Grund seiner internationalen Kultur gerade in diesem Kontext ein relevantes Instrument dar. So kann auch die Integration individuell benachteiligter Jugendlicher durch eine Orientierung an einer relativen Leistungsbetrachtung gefördert werden.

Damit Sport- und Bewegungsangebote pädagogisch wirksam eingesetzt werden kann, sollte er folgende Merkmale aufweisen:

- Niedrigschwelligkeit
- eine relative und individuelle Betrachtung der Leistung
- Lebensweltbezug
- Interessenbezug
- Gesundheitserziehung
- gemischte Gruppen in Bezug auf Alter, Geschlecht und Herkunftskulturen
- flexible Angebotsformen
- ein möglichst hoher Grad an Selbstorganisation
- Ermöglichung der Erfahrung der eigenen Körperlichkeit
- Ermöglichung pädagogisch sinnvoller Grenzerfahrungen im Sinne der Erlebnispädagogik

Nicht jedes pädagogische Sportangebot enthält alle diese Merkmale, jedoch ist hier eine Optimierung möglich.

In vielen Siegburger Sportvereinen gibt es eine eigenständige Kinder- und Jugendabteilung. Neben den gängigen Kinder- und Jugendsportgruppen in den traditionellen Sportarten Fußball, Handball, Leichtathletik, Akrobatik, Tischtennis, Tennis, Turnen, Tanzen, Reiten, Judo etc. bietet eine stetig wachsende Anzahl von Sportvereinen spezielle Kinder- und Jugendsportangebote an. Hier sind Spiel- und Bewegungsgruppen für Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter, sowie z.B. Wassergewöhnung und Schwimmkurse zu nennen. Die Arbeit der Sportvereine und hier im Besondern die Angebote der Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine wird u.a. durch die Sportfördermittel der Kreisstadt Siegburg finanziell unterstützt.

Einige Sportvereine stehen als kontinuierliche und verlässliche Kooperationspartner im Offenen Ganztage der Schulen zur Verfügung. Durch die Vernetzung und Kooperation der OGS-Träger mit verschiedenen Sportvereinen aus dem näheren Umfeld der Schule, wird den Schulkindern die Möglichkeit gegeben, auch diese Angebote im Verlauf des Schulalltags wahrzunehmen, ohne die Schule verlassen zu müssen.

Die verschiedenen Träger der Kinder- und Jugendarbeit bieten im Rahmen ihrer Praxis vor Ort ein vielfältiges niederschwelliges Sportprogramm an. Dies mit der Zielsetzung, Bewegungserfahrungen, Sport, Spaß, Kompetenzbildung und Förderung des Sozialverhaltens zu ermöglichen und Kinder und Jugendliche, insbesondere unter der Berücksichtigung der Teilhabe zu fördern. Sport wird hier als ein geeignetes Instrument pädagogischer Tätigkeit wahrgenommen und verwendet.

Weitere Informationen zu Sportvereinen über: www.stadtsportverband-siegburg.de

▫ **Inklusive Kinder- und Jugendarbeit**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen trat am 26.03.2009 in der Bundesrepublik in Kraft. Inklusion ist eine Leitorientierung, mit der sich die Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzt.



Mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ aus dem Jahr 2021 wurden im SGB VIII die Weichen für die Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gestellt und die Umsetzungsschritte festgelegt.

Gerade junge Menschen, die bisher weniger im Zentrum der Aufmerksamkeit der Aufgabenfelder im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans standen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Dementsprechend ist es erforderlich, die Aufgabenfelder für die Integration von Jugendlichen mit Beeinträchtigung und Behinderung zu öffnen und im Sinne von Inklusion weiterzuführen.

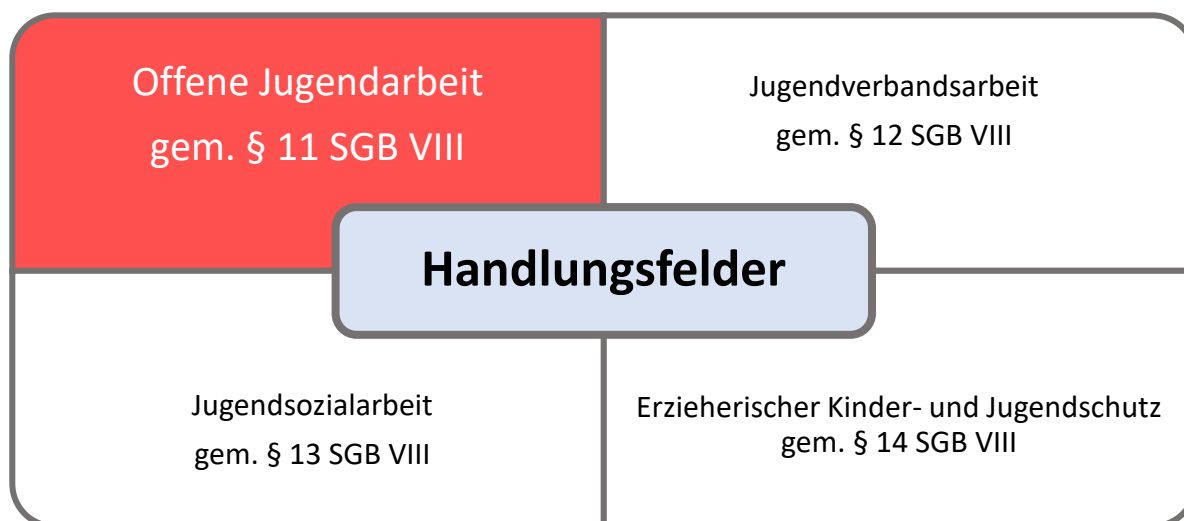
Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verfolgt das Ziel, vor allem die Kinder und Jugendlichen zu stärken, die besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf haben. Die neuen Regelungen werden in einem mehrstufigen Verfahren wirksam. Inklusion muss als Prozess verstanden werden und für diesen zu sensibilisieren. Damit dieser Prozess gelingen kann, müssen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe geschult werden, mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Recht auf Teilhabe kompetent umzugehen. Dadurch müssen sie befähigt werden, neben Teilhabebarrrieren, die Menschen mit körperlicher Behinderung erleben, auch die von psychischen und seelischen Beeinträchtigungen zu erkennen. Relevant ist auch, dass Fachkräfte weiterhin lernen, die Ressourcen und Talente der Kinder für ihr Angebot sinnvoll und wirksam einzusetzen.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, mehr Verständnis und eine breitere Akzeptanz für das Thema Inklusion bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zu erreichen. Gerade bei dieser wesentlichen Querschnittsaufgabe sind Kooperationsbezüge zu leben. Entscheidend ist aber, dass Barrierefreiheit nicht nur auf rein formale Aspekte reduziert wird und theoretisch gemeint ist. Es scheint recht selbstverständlich, dass ein barrierefreier Zugang zu analogen und digitalen Angeboten einer Jugendeinrichtung vorzuhalten ist. Jedoch ist es genauso relevant, die Angebote selbst barrierefrei zu gestalten und diese bereits in der Planung inklusiv anzulegen und letztendlich ganz selbstverständlich Menschen mit Behinderung selbst in die Planung einzubeziehen.

Die aufgeführten Querschnittsaufgaben spiegeln sich in allen Maßnahmen und Angeboten in den einzelnen Handlungsfeldern des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans wider.

Die vier Handlungsfelder, welche das Herzstück des Kinder- und Jugendförderplanes darstellen, stellen jeweils für sich ein eigenständiges Bildungsfelder dar. Jedoch sind die Abgrenzungen nicht immer trennscharf möglich und somit die Übergänge zwischen den vier Handlungsfeldern teilweise fließend.

7 Offene Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII



§ 11 SGB VIII: Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit (Fortsetzung)

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

§ 12 KJFöG: Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

7.1 Beschreibung des Handlungsfeldes

Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen jungen Menschen gem. § 11 SGB VIII zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Den rechtlichen Ausführungen zu Folge wird die Offene Jugendarbeit als Pflichtaufgabe des öffentlichen Trägers bzw. der Kommune und als erforderlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur gekennzeichnet. Dabei sollen die Angebote den Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen angepasst sein. Den jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, sich aktiv an der Gestaltung und Mitbestimmung der Angebote zu beteiligen, damit sie Mitverantwortung übernehmen und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Jugendarbeit umfasst vor allem außerschulische Bildungsangebote, gerade in der gesundheitlichen und politischen Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Angebote, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Beratungsangebote für Jugendliche. Die gesetzliche Grundlage wurde durch die SGB VIII-Reform erweitert und um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung ergänzt.

Anbieter von Jugendarbeit sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe. Offene Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen statt, bietet mobil bzw. aufsuchend an verschiedenen Treffpunkten Angebote für die jeweilige Zielgruppe an oder trägt in digitaler Form dazu bei Kindern und Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten und -räume zur Verfügung zu stellen.

Relevant ist, dass diese Form der Arbeit, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung stellt, in denen wohnortnahe Angebote wahrgenommen werden und geeignete Maßnahmen initiiert werden, um gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen.

Die angesprochene Förderung bezieht sich auf informelle Bildungsprozesse in Bereichen persönlicher und sozialer Kompetenzen. Es geht also einerseits um Förderung der Persönlichkeit und einer damit verbundenen positiven Selbstwahrnehmung und der Befähigung zur Kooperationsfähigkeit und Beteiligung, dies im Kontext von Partizipation und Teilhabemöglichkeiten an gesellschaftlichen Prozessen auf der anderen Seite.

Dies stellt eine Bildungsarbeit in einem außerschulischen Zusammenhang dar. Dementsprechend kann und soll die Offene Kinder- und Jugendarbeit einen relevanten Beitrag bei der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten leisten.

Die Angebote der Offenen Arbeit sollen lebenslagen- und lebensweltorientiert ausgerichtet sein und richten sich an alle Jugendlichen. Die gesetzlichen Vorgaben fordern eine Orientierung der Angebote an den Interessen sowie den besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Jugendlichen ein. So sind ein breitgefächertes Angebotsspektrum und die damit verbundenen erforderlichen Infrastrukturbedingungen zur Verfügung zu stellen. Gerade Jugendliche aus benachteiligten Lebenswelten sollen durch die Niedrigschwelligkeit der Angebote erreicht werden, um ihnen die oben benannten Förderungen zugänglich zu machen.

Offene Jugendarbeit ist, um die Erreichung ihres Auftrages und der Zielgruppen zu gewährleisten durch folgende Bestandteile gekennzeichnet:

- Offene Jugendarbeit in Jugendfreizeiteinrichtungen
- Mobile Kinder- und Jugendarbeit
- Konkrete Hilfe zur Lebensbewältigung durch Beratungs- und Beziehungsarbeit
- Berücksichtigung der Lebenslagen, welche an kulturellen, religiösen, sozialen und geschlechtlichen Hintergründen orientiert sind
- Barrierefreiheit bezogen auf kommunikative und strukturelle Barrieren
- Bereitstellung von Übungsfeldern für die gesellschaftliche Beteiligung
- Bereitstellung von Möglichkeiten der persönlichen und kulturellen Entfaltung
- Offen zugängliche Räumlichkeiten/ Örtlichkeiten mit niedrigen Eintrittsschwellen
- Breit gefächertes Freizeitangebot

Damit die Effektivität der Arbeit gewährleistet ist, ist ein gemeinsamer Arbeitskreis bzw. Wirkungsdialog der verschiedenen Anbieter notwendig, der im Sinne der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung Maßstäbe setzt und die geleistete Arbeit evaluiert. Die flexible Ausrichtung der Arbeit vor Ort sollte in regelmäßigen Abständen überprüft und an die Bedarfe und Bedürfnisse der Zielgruppe angepasst werden. In diesem Zusammenhang kann auch eine Vernetzung der Angebote stattfinden, dies im Sinne einer möglichst effektiven Ressourcennutzung.

7.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung

Im Folgenden wird ein Überblick über die verschiedenen Angebote der Offenen Jugendarbeit in Siegburg ermöglicht werden. Die verschiedenen Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg orientieren sich an den Bedarfen ihrer jeweiligen Zielgruppe in den einzelnen Stadtteilen.

Bei den folgenden Profilbeschreibungen werden die spezifischen Arbeitsschwerpunkte der Maßnahmen hervorgehoben. Jeweils anschließend an die Maßnahmenvorstellung werden die Dokumentation und Evaluation der Angebote beleuchtet.

Alle Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg richten ihre Struktur und „Öffnungszeiten“ nach den Bedarfen der jeweiligen Zielgruppe in den unterschiedlichen Siegburger Stadtteilen aus. Wie im Folgenden zu sehen, setzt jede Maßnahme eigene individuelle Schwerpunkte. Unter einer gesamtstädtischen Betrachtungsweise werden alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit bedient. So reagiert die Offene Kinder- und Jugendarbeit schnell auf neue Bedarfe und passt dementsprechend ihre Angebotsstruktur flexibel an.



7.2.1 Spielmobil „Armin“





städtisches Spielmobil „Armin“

<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Das Spielmobil ist ein mit Spielmaterial und -geräten ausgestatteter Kleintransporter, welcher zu bestimmten Zeiten Plätze in Siegburg anfährt. Das Spielmobil „Armin“ ist ein Angebot in städtischer Trägerschaft.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<p>Durch eine großzügige Spende der Nikolaus-Stiftung konnte seit der Eröffnung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Jahr 2004 das Spielmobil (Kleintransporter und Material-Erstausrüstung) angeschafft und in Betrieb genommen werden. Das Fahrzeug wurde 2019 durch ein neues Fahrzeug ersetzt.</p> <p>Dieser „rollende Spielplatz“ hat die Aufgabe, die Bewegungsentwicklung und Kreativität zu fördern, Spiel-Räume zu erschließen, die Spielmöglichkeiten zu verbessern, Treffpunkte und Kommunikationsmöglichkeiten für Kinder zu ermöglichen.</p> <p>Die Stadtteilteams bestehen aus fachlich qualifizierten und geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche seit 2022 ganzjährige Verträge haben. Für alle Spielmobiler ist eine Juleica Fortbildung Voraussetzung.</p> <p>Seit November 2023 gibt es eine unbefristete Vollzeitstelle für das Spielmobil, die in der Spielmobilsaison durch geringfügig Beschäftigte unterstützt wird.</p> <p>Die pädagogische Qualität des Angebotes wird so stetig weiterentwickelt. Dadurch konnte im Jahr 2023 ein stadtteilbezogenes Angebot des Spielmobils über die Wintermonate aufgebaut und erstmalig erprobt werden.</p>
<p><i>Schwerpunkte</i></p>	<p>Das Spielmobil basiert auf einem niederschweligen, sozialraumorientierten, aufsuchenden und mobilen Arbeitsansatz. Kinder und Jugendliche können ohne weitere Zugangsvoraussetzungen an diesem Angebot teilnehmen. Zwei Elemente sind kennzeichnend für die Grunddynamik dieses Arbeitsfeldes, zum einen das Spiel und zum anderen die Mobilität.</p> <p>Die Orientierung am Stadtteil und somit die Lebenswelt der Kinder gibt den Spielmobilteams die Aufgabe, mit den jeweiligen Gegebenheiten bedarfsgerecht zu arbeiten.</p> <p>Regeln der sozialen Gemeinschaft werden erprobt. Das Spielmobil gibt den Kindern dazu die Möglichkeit z.B. indem die Kinder Spiele selbst</p>


	<p>erfinden, die Regeln selbst definieren und auf deren Einhaltung achten. Oder indem sie sich streiten dürfen, ohne dass ein Erwachsener ihnen die Lösung des Problems abnimmt – außer natürlich, der Streit eskaliert in Richtung körperlicher Auseinandersetzungen.</p> <p>Eltern, Großeltern, Nachbarn, Bekannte sind ebenfalls beim Spielmobil willkommen. Sie können mitspielen und sich austauschen. Auch zu den Erwachsenen entwickeln die Stadtteilteams eine Beziehung. Es soll eine Voraussetzung geschaffen werden, dass die Erwachsenen die Möglichkeit wahrnehmen, sich mit Fragen, Anliegen und Problemen an die Teams zu wenden.</p>
<i>Kontakt Daten/ Träger</i>	<p>Kreisstadt Siegburg Amt für Jugend, Schule und Sport Abteilung Eingliederungshilfe, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit</p>
<i>Internet</i>	www.siegburg.de
<i>Zielgruppe</i>	Aufgrund der stadtteil- und standortorientierten Ausrichtung ist eine große Flexibilität im Hinblick auf die Zielgruppe vorhanden. Das vorrangig an Kinder ausgerichtete Angebot, kann individuell an den Standort und die Besucher anpasset werden.
<i>Fahrzeiten</i>	<p>Während der Sommerzeit jeweils von 15-18 Uhr:</p> <p>Montag: Deichhaus, Spielplatz Haydnstraße Dienstag: Kaldauen, Spielplatz „Kaldauer Feld“ Mittwoch: Stallberg, Rektor-Dresen-Straße, Ecke Winterbergerstraße Donnerstag: Brückberg, Spielplatz Arndtstraße Freitags: Zange, Spielplatz Siegstraße</p>
<i>Vermietungen</i>	<p>Das städtische Spielmobil Armin kann von Vereinen, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendgruppen oder Privatpersonen ausgeliehen bzw. gemietet werden.</p> <p>Die Nutzungsbedingungen über die Mietung, welche ab dem Jahr 2015 in Kraft getreten ist, kann bei Bedarf angefragt werden.</p>
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Statistikbogen zu jedem Einsatz ▫ jährliche Auswertung der Statistikbögen ▫ jährlicher Jahresbericht ▫ monatliche Selbstevaluation im Team
<i>Konzept</i>	Die Arbeit des städtischen Spielmobils ist konzeptionell im Handbuch für pädagogische Fachkräfte des städtischen Spielmobils verortet.

7.2.2 Projekt im Stadtteil Siegburg Brückberg

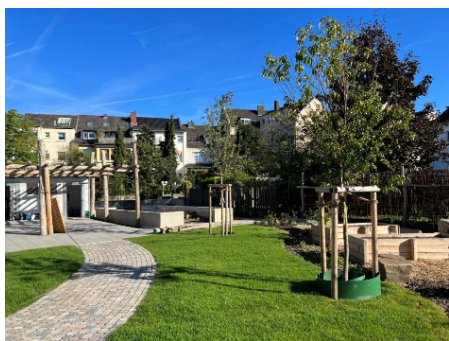
	<p style="text-align: center;">städtisches Projekt im Stadtteil Brückberg</p> 
<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Der Zirkuswagen ist ein ehemaliger Bauwagen, der mit Spiel-, Bewegungs- und Bastelmaterialien ausgestattet ist und ein ergänzendes Angebot in den Wintermonaten zum städtischen Spielmobil darstellt.</p> <p>Der Zirkuswagen ist eine Erweiterung des Spielmobilangebotes und umfasst damit die gleichen finanziellen Mittel. Er ist im Gegensatz zu „Armin“ nicht mobil und bietet werktags durchgängig ein Angebot im Stadtteil Brückberg.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<p>Damit eine ganzjährige Angebotsstruktur des Spielmobils geschaffen werden konnte, wurde von Januar bis April 2024 der Zirkuswagen als Überwinterungsangebot des Spielmobils genutzt.</p> <p>Die Kinder, welche das Angebot genutzt haben, hatten eine kontinuierliche Ansprechpartnerin. Hier wurden über die Zeit Beziehungen aufgebaut und gefestigt.</p> <p>Das Angebot fand erstmalig statt, daher lagen keine Vorerfahrungen und Erkenntnisse früherer Angebote solcher Art vor. Die Maßnahme wurde u.a. auch als Erprobung und Bedarfsermittlung verstanden.</p>
<p><i>Schwerpunkte</i></p>	<p>Der Grundgedanke des Zirkuswagenangebotes ähnelt dem des Spielmobils. Es basiert auf einem niederschweligen, sozialraumorientierten Arbeitsansatz. Kinder und Jugendliche können ohne weitere Zugangsvoraussetzungen an diesem Angebot teilnehmen.</p> <p>Die Orientierung am Stadtteil und somit die Lebenswelt der Kinder gibt den Spielmobilteams die Aufgabe, mit den jeweiligen Gegebenheiten bedarfsgerecht zu arbeiten. An höchster Priorität steht auch immer die Partizipation der Kinder.</p> <p>Regeln der sozialen Gemeinschaft werden erprobt. Der Zirkuswagen gibt den Kindern dazu die Möglichkeit z.B. indem die Kinder Spiele selbst erfinden, die Regeln selbst definieren und auf deren Einhaltung achten. Oder indem sie sich streiten dürfen, ohne dass ein</p>

	<p>Erwachsener ihnen die Lösung des Problems abnimmt – außer natürlich, der Streit eskaliert in Richtung körperlicher Auseinandersetzungen.</p> <p>Ein großer Unterschied zur Spielmobilarbeit ist die Kontinuität an einem Standort. In den Monaten von November bis Ende März findet das Angebot nur an einem Standort statt und bietet den Besuchenden einen anderen Rahmen der Beziehungsarbeit.</p> <p>Eltern, Großeltern, Nachbarn, Bekannte sind ebenfalls beim Zirkuswagen willkommen. Sie können mitspielen und sich austauschen. Auch zu den Erwachsenen entwickeln die Mitarbeitenden eine Beziehung. Es soll eine Voraussetzung geschaffen werden, dass die Erwachsenen die Möglichkeit wahrnehmen, sich mit Fragen, Anliegen und Problemen an die Mitarbeitenden zu wenden.</p>
<i>Kontakt Daten/ Träger</i>	<p>Kreisstadt Siegburg</p> <p>Amt für Jugend, Schule und Sport</p> <p>Abteilung Eingliederungshilfe, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit</p>
<i>Internet</i>	www.siegburg.de
<i>Zielgruppe</i>	<p>Aufgrund der stadtteilorientierten Ausrichtung ist eine große Flexibilität im Hinblick auf die Zielgruppe vorhanden.</p> <p>Das vorrangig an Kinder bis 10 Jahren ausgerichtete Angebot, kann individuell an die Bedarfe der Besucherinnen und Besucher angepasst werden.</p>
<i>Öffnungszeiten</i>	<p>In den Wintermonaten von November bis Ende März.</p> <p>Jeweils Montag bis Freitag von 14:00 bis 17:00 Uhr</p>
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ monatlich schriftliche Reflektion ▫ monatliche statistische Erfassung der Kinder und Jugendlichen ▫ jährlicher Jahresbericht
<i>Konzept</i>	<p>Die Arbeit des städtischen Projekts im Stadtteil Brückberg ist konzeptionell im Handbuch für pädagogische Fachkräfte des städtischen Spielmobils verortet. Auf Grund der bisher kurzen Laufzeit des Angebotes, bedarf es hier einer Überarbeitung und Anpassung der konzeptionellen Verortung.</p>

7.2.3 Jugendzentrum Kulturcafé

	<p>Jugendzentrum Kulturcafé in der Trägerschaft des Evangelischen Jugendwerks Sieg - Rhein - Bonn</p>
<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Das Kulturcafé Siegburg ist eine offene Jugendeinrichtung mit vielen unterschiedlichen Angeboten und einer multikulturellen Struktur der Besucherinnen und Besucher.</p> <p>Das Herzstück des KULTI ist der große Cafébereich. Hier stehen allen Jugendlichen u.a. Billard, Kicker, Darts, Tischtennis, Playstation sowie kostenloses W-Lan zur Verfügung.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Café-Bereich <p>Im Kulturcafé gibt es einen großen, professionellen Billardtisch, einen Kicker, zwei Dartautomaten und die Möglichkeit, viele coole Gesellschaftsspiele zu spielen. Gerne erklärt das Team des Kulturcafés die Spiele und spielt auch selbst mit. Im Café-Bereich werden günstige Snacks und Getränke angeboten und die Jugendlichen können gegen Pfand ein Tablet oder Laptop nutzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Konzerte im Kulturcafé-Keller <p>Im Kulturcafé finden regelmäßig Konzerte von lokalen Bands statt. Egal ob Punkrock, Singer-Songwriter, Hip-Hop oder Pop, das Programm ist abwechslungsreich und der Eintritt mit 4 Euro günstig. Auch Jugendliche selbst können sich melden und einzeln oder mit der eigenen Band auf der Bühne performen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Probiert etwas Neues! <p>Neben unserem täglichen Angebot bieten wir auch immer wieder verschiedene Workshops und Projekte an, in denen sich die Jugendlichen kreativ entfalten können und vielleicht ein ganz neues Hobby entdecken.</p>
<p><i>Schwerpunkte</i></p>	<p>Kulturarbeit</p> <p>Das Kulturcafé ist unter anderem für seinen Musikschwerpunkt bekannt. Neben den Konzerten stellt der Bandprobenraum ein weiteres wichtiges Angebot für jungen Künstlerinnen und Künstler dar. Zu den Angeboten, die in den letzten Jahren hinzugekommen sind, zählt</p>

	<p>beispielsweise das „Open Mic“. Dies konnte sich in kurzer Zeit fest in der Angebotsstruktur des Kulturcafés etablieren.</p> <p>Bei diesem Format haben Musiker*innen und Songwriter*innen die Möglichkeit, vor Publikum ihr Können zu zeigen. Da dies auf der kleinen Bühne im Cafébereich nicht möglich war, wurde die Idee von „Open Mic Goes Online“ entwickelt, d.h. die Veranstaltung wurde über Instagram online moderiert und die Künstler wurden live dazu geschaltet.</p> <p>In den Ferien sorgt mit der Videoproduktion und einem Fotoworkshop ein weiterer Kulturschwerpunkt für Begeisterung bei den Jugendlichen. Sie lernen den Umgang mit einer Spiegelreflexkamera, das Bearbeiten von Bildern, das Schneiden von Videos und das Inszenieren von Motiven und Filmsequenzen kennen. Diese Projekte werden sehr gut angenommen und bringen neue Menschen in das Kulturcafé, die auch über die Projekte hinaus zu den Besuchenden gezählt werden können.</p>	
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	Evangelisches Jugendwerk Siegburg Rhein Dammstraße 76 53721 Siegburg	Kulturcafé Ringstraße 6A 53721 Siegburg
<i>Internet</i>	www.evaju.de/das-kulturcafe-des-ev-jugendwerks/	
<i>Zielgruppe</i>	Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 11 bis 27 Jahren	
<i>Öffnungszeiten</i>	Montag: 14 Uhr bis 20:30 Uhr Dienstag: 14 Uhr bis 20:30 Uhr Mittwoch: 14 Uhr bis 20:30 Uhr Donnerstag: 14 Uhr bis 20:30 Uhr Freitag: 13 Uhr bis 21:30 Uhr	
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ jährlicher Jahresbericht ▫ Besucherinnen- und Besuchererfassung ▫ Teilnehmerlisten ▫ Befragungen und Gespräche von und mit Jugendlichen ▫ Fragebögen zur Datenerhebung ▫ Beschwerdemanagement über extra Briefkasten 	
<i>Konzept</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Ein städtisches Rahmenkonzept für die „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ in der Kreisstadt Siegburg liegt vor. ▫ Die Arbeit im Jugendzentrum Kulturcafé ist in einem pädagogischen Konzept verankert. 	




Gemeinschaftsgarten Ceciliengarten in der Träger- schaft des Evangelischen Jugendwerks Sieg - Rhein - Bonn

<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Im Zuge der Entwicklung des Gesamtkonzepts „Grüner Saum“ wurde der ehemalige Spielplatz an der Cecilienstraße als Potentialfläche für die gestalterische und ökologische Aufwertung identifiziert. Im Rahmen der Umgestaltung entstanden hier drei Teilräume mit unterschiedlichem Charakter. Diese sind gestalterisch miteinander verbunden.</p> <p>Neben einer öffentlich zugänglichen Spielplatzfläche sind ein Biotop mit Streuobstbäumen und ein Gemeinschaftsgarten entstanden, der durch eine Kooperation zwischen der Stadt und dem Kulturcafé bewirtschaftet wird.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<p>Inmitten der Hektik einer Stadt, wo der Lärm des Verkehrs und das Treiben des Alltags den Ton angeben, entstand ein neuer Ruhepol – der Stadtgarten.</p> <p>Ein Projekt, welches von Jugendlichen, Schülern, Senioren, Anwohnern und Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtlern bewirtschaftet wird – ein Raum für Erholung, Natur und Gemeinschaft. Der Stadtgarten verspricht, ein Ort voller Vielfalt und Gemeinschaft zu werden.</p> <p>Bewirtschaftet wird der Gemeinschaftsgarten von dem Kulturcafé und freiwilligen Helferinnen und Helfern.</p>
<p><i>Schwerpunkte</i></p>	<p>Das Hauptgebäude des Stadtgartens ist ein beeindruckendes Gewächshaus. Hier können Pflanzen das ganze Jahr überwachsen und auch bei den kühlen Temperaturen überleben. Neben dem Gewächshaus befinden sich die sanitären Einrichtungen und eine Abstellkammer für Gartengeräte. Der gesamte Stadtgarten ist ein inklusives Projekt, wo auch Menschen mit Handicap die Möglichkeit bekommen zu gärtnern und sich wohlfühlen.</p> <p>Der Stadtgarten beherbergt auch zahlreiche Obstbäume, von denen die Ernte frei zugänglich sein wird. Das ganze Jahr über sollen im Garten,</p>

	<p>sowie im Gewächshaus Obst, Gemüse und Kräuter angebaut und geerntet werden können.</p> <p>Neben all dem Grün gibt es im Stadtgarten auch Raum für Aktivitäten und Entspannung. Ein moderner Spielplatz wird die jüngsten Besucher begeistern, während zahlreiche Sitzmöglichkeiten zum Verweilen und Genießen der Natur einladen. Ob Picknick mit Freunden oder einfach nur ein Buch in der Hand – hier findet jeder seinen Platz.</p> <p>Der natürliche Teich und die Bienenwiese sind nicht nur ein ästhetisches Highlight, sondern auch ein wichtiger Teil des Ökosystems im Garten. Sie bieten Lebensraum für Pflanzen und Tiere und laden Besucher dazu ein, die beruhigende Wirkung des Wassers zu genießen.</p> <p>Der Garten soll nicht nur ein Ort der Ruhe und Erholung sein, sondern auch ein Ort der Begegnung und Bildung. Es werden regelmäßig Veranstaltungen wie zum Beispiel Umweltworkshops, Kochprojekte, Gartenprojekte und vieles mehr angeboten, um die Gemeinschaft zu stärken und das Bewusstsein für Umweltthemen zu fördern.</p>	
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	Evangelisches Jugendwerk Sieg Rhein Bonn Dammstraße 76 53721 Siegburg	Kulturcafé Ringstraße 6A 53721 Siegburg Garten: Cecilienstraße
<i>Internet</i>	www.evaju.de/das-kulturcafe-des-ev-jugendwerks/	
<i>Zielgruppe</i>	Jugendliche und junge Erwachsene im Altern von 11 bis 27 Jahren	
<i>Öffnungszeiten</i>	Im Wintersemester: Freitag von 14 - 16 Uhr Sommersemester ab April: Montag und Freitag von 14-16 Uhr	
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	Beeinflusst durch Umstrukturierungen und Personalwechsel befindet sich das Angebot noch in der Erprobungsphase.	
<i>Konzept</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Ein städtisches Rahmenkonzept für die „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ in der Kreisstadt Siegburg liegt vor. ▫ Das Angebot im Gemeinschaftsgarten ist angegliedert an die Arbeit im Jugendzentrum Kulturcafé. Somit ist die Arbeit hier konzeptionell verankert. 	

7.2.4 zeithwerk am BCN

 <p style="text-align: center;">zeithwerk in der Trägerschaft des Evangelischen Jugendwerks an Sieg - Rhein - Bonn</p>			
<i>Allgemein</i>	<p>Das zeithwerk ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Angeboten des Jugendwerks am BildungsCampus Neuenhof (BCN) in Siegburg. Es wird Beratung und Unterstützung für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern angeboten. Gleichzeitig finden aber auch offene Angebote statt.</p> <p>Ein wesentliches Ziel ist es, die Integration der neu zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterstützen und den jungen Menschen in Siegburg den Zugang zu kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.</p>		
<i>Über das Angebot/ Historie</i>	<p>Seit Sommer 2020 firmieren die Angebote des Evangelischen Jugendwerks am Schulzentrum Neuenhof in Siegburg unter dem Namen „zeithwerk“. Durch die räumliche Zusammenlegung der Teilprojekte wird das zeithwerk immer mehr zu einem festen Begriff unter den Jugendlichen, den Eltern, sowie den Lehrkräften am Schulzentrum.</p>		
<i>Schwerpunkte</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern werden begleitet und bei Bedarf in andere Angebote vermittelt. ▫ Umfangreiche Unterstützungsangebote im Bereich der Schulfächer Deutsch und Mathe. ▫ Unterstützung bei der Ausbildungssuche und bei Bewerbungen. ▫ Ferienprojekte und offene Angebote ▫ Sprach- und Nähcafé für Eltern 		
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"> Evangelisches Jugendwerk an Sieg – Rhein – Bonn Dammstraße 76 53721 Siegburg </td> <td style="width: 30%;"> Schulzentrum Neuenhof Zeithstraße 72 53721 Siegburg </td> </tr> </table>	Evangelisches Jugendwerk an Sieg – Rhein – Bonn Dammstraße 76 53721 Siegburg	Schulzentrum Neuenhof Zeithstraße 72 53721 Siegburg
Evangelisches Jugendwerk an Sieg – Rhein – Bonn Dammstraße 76 53721 Siegburg	Schulzentrum Neuenhof Zeithstraße 72 53721 Siegburg		
<i>Internet</i>	<p>https://www.evaju.de/jugendhilfe-schule/</p>		
<i>Zielgruppe</i>	<p>Kinder und Jugendliche im Alter 10 bis 21 Jahren und Eltern</p>		
<i>Öffnungszeiten</i>	<p>Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 17:00 Uhr Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr</p>		
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<p>jährlicher Jahresbericht</p>		
<i>Konzept</i>	<p>Das Angebot des zeithwerks ist in einem Konzept verankert.</p>		

7.2.5 Jugendzentrum Juze

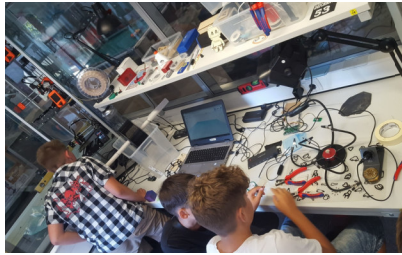


DAS JUGENDZENTRUM

Jugendzentrum Juze Deichhaus
in der Trägerschaft der
Katholischen Jugendagentur
Bonn gGmbH

<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Freunde treffen, gemeinsam kickern, kochen, Billard spielen, Sport treiben oder zocken und Spaß haben - darauf kommt es den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern an und das sind nur einige wenige Dinge, die man im JuZe machen und erleben kann.</p> <p>Der offene Kinder- und Jugendtreff in der Frankfurter Straße ist für viele Kinder und Jugendliche ein zweites Zuhause geworden - eine nicht mehr wegzudenkende Station auf dem täglichen Weg.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<p>Der große Café-Bereich bietet jede Menge Möglichkeiten sich allein oder mit Freunden zu beschäftigen. Klassische Spielgeräte wie ein Billardtisch und ein Kicker sind neben einem Regal voller Brett- und Gesellschaftsspiele genauso zu finden, wie ein zum Fahrsimulator umgebauter Smart und eine selbstgebaute Sitzecke aus Europaletten.</p> <p>Eine selbstgebaute Paletten-Lounge befindet sich auch im JuZe-Garten, der als Rückzugsort für Kinder und Jugendliche dient. Hier ist Platz zum Chillen, für gemeinschaftliche Feste und Feiern, für sportliche Aktivitäten und vieles mehr. Durch die Umgestaltung des Außengeländes mit überdachten Sitzgelegenheiten, einem nutzbaren Grill und einer Graffitiwand, wird dieses sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten gerne genutzt.</p>
<p><i>Schwerpunkte</i></p>	<p>Viele Jugendlichen besuchen die Einrichtung zu Zeiten des Abendessens/ Abendbrots, wobei nur noch vereinzelt ein paar Jugendliche zwischendurch „zu Hause essen gehen“. Als Reaktion hierauf bietet das Juze ein gemeinsames Abendessen an, dies teilweise mit vorhergehendem Kochangebot.</p> <p>Auch sonst finden in der großen Küche regelmäßig Kochangebote statt, bei denen die Kinder und Jugendlichen die Grundlagen gesunder, regionaler und saisonaler Gerichte nähergebracht bekommen.</p> <p>Die Kellerräume des JuZe Deichhaus, die mit Tischtennisplatte, Spiegelwand, Sportmatten und Sportgeräten ausgestattet sind, bieten vielfältige Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung.</p>

	<p>Das Angebot der „Summerlounge“ in den Sommerferien, bei dem gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen verschiedene Ausflugsziele ausgesucht und durchgeführt werden, bietet eine partizipative Möglichkeit für verschiedene Angebote.</p> <p>Zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten bietet das Jugendzentrum diverse Angebote, wie einen Programmierkurs, ein Zeltlager und ein Selbstbehauptungstraining an, um auch Kinder und Jugendliche im Stadtteil anzusprechen, die (noch) nicht regelmäßig das JuZe besuchen.</p> <p>Über das Jahr verteilt, werden auch weitere Ausflüge angeboten. Um hier auch den Aspekt der Niederschwelligkeit nicht zu vernachlässigen, wurde bei diesen Angeboten auf Teilnehmerbeiträge verzichtet.</p> <p>Eine aufgestellte legale Graffitiwand direkt am Außengelände des JuZe ist in das pädagogische Angebot am Standort integriert. Die Nutzung ist für alle frei zugänglich, kann aber auch für Projekte oder Wettbewerbe genutzt werden.</p>	
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH Kaiser-Karl-Ring 2 53111 Bonn	Jugendzentrum Deichhaus Frankfurter Straße 90 53721 Siegburg
<i>Internet</i>	www.kja-bonn.de	
<i>Zielgruppe</i>	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 6-27 Jahren	
<i>Öffnungszeiten</i>	<p>Durch die zunehmende Anzahl an Besuchenden aus den Alterssegmenten 6 bis 10 Jahre und 10 bis 13 Jahren, wurden die Öffnungszeiten angepasst.</p> <p>Montag: 16:00 bis 21:00 Uhr Dienstag: 15:00 bis 21:00 Uhr Mittwoch: 15:00 bis 21:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 21:00 Uhr Freitag: 15:00 bis 21:00 Uhr</p>	
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ tägliche Evaluation mittels Statistikbogen zu Besucherinnen und Besuchern und dem Angebot ▫ Evaluation im Team ▫ Feedbackbriefkasten für Kinder und Jugendliche ▫ Feedback/ Anregungsrunden für Kinder und Jugendliche ▫ KJA-interner Evaluationsbogen 	
<i>Konzept</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Ein städtisches Rahmenkonzept für die „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ in der Kreisstadt Siegburg liegt vor. ▫ Die Arbeit im Jugendzentrum Juze ist in einem pädagogischen Konzept verankert, dieses wird aktuell überarbeitet. 	



Unser Forschungs- labor (UFO)



<p><i>Allgemein</i></p>	<p>„Unser Forschungslabor (UFO)“ ist eine mobile und hybride (Online/Offline) Zukunftswerkstatt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Das UFO ist ein medienpädagogisches Angebot von und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Demnach werden die Inhalte und Themen der Werkstatt partizipativ mit den Teilnehmenden entlang ihrer Interessen und Lebenswelt geplant, umgesetzt, evaluiert und angepasst.</p> <p>Das UFO wird in die bestehenden Strukturen des Jugendzentrums (JuZe) Deichhaus, in Trägerschaft der katholischen Jugendagentur Bonn gGmbH und der Stadtbibliothek Siegburg eingeflochten und steht als offene Werkstatt dem Sozialraum und im Rahmen der Kooperation dem zdi-Mint Netzwerk des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung.</p> <p>In weiteren Ausbaustufen sind eine zusätzliche mobile Werkstatteinheit für Projektangebote im Stadtgebiet sowie eine digitale Beteiligungsplattform geplant.</p>
<p><i>Was passiert im UFO?</i></p>	<p>Wissensvermittlung und Lernen passiert auf verschiedenen Ebenen: In der Schule, beim Lesen eines Buches oder durch Ausprobieren und „Machen“. Das „Machen“ aus eigenem Antrieb, ohne Leistungsdruck, ist der Kern des UFO-Konzepts.</p> <p>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können eigene Ideen im UFO entwickeln. Anschließend können Werkstücke in einer Metallwerkstatt, mit den 3D-Druckern, dem Lasercutter und mit weiteren Werkzeugen hergestellt werden.</p> <p>Im Sinne der Makerbewegung und der Nachhaltigkeit können außerdem vorhandene Geräte oder Gegenstände im UFO repariert werden.</p> <p>Bei den Arbeiten, die im UFO entstehen, soll für die Teilnehmenden jederzeit ein praktischer Alltagsbezug bestehen (bspw. Reparatur des Fahrrads, Druck einer selbst gestalteten Handyhülle, eigener Hörspielfiguren uvm.).</p>
<p><i>Ziele</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ MINT- und (digitale) Technologien für alle zugänglich machen & Zensur/-en-frei erleben


	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Freiräume & geschützten Rahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schaffen ▫ Teilhabe & Partizipation schaffen ▫ Kreatives Denken, Kooperation & Kommunikation fördern ▫ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene analog und digital in Kommunikation bringen & zur Zusammenarbeit bewegen ▫ Kreativen Rahmen & Methoden setzen, Angebote & Werkzeuge bereitstellen ▫ Die Zielgruppe dazu animieren, Angebote wahrzunehmen und auszuwählen ▫ Perspektivwechsel Erwachsene --> Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene ▫ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Inputgeber*innen und Pat*innen (Peer-Ansatz) ▫ Kostenlose Angebote ▫ Lobbyismus gegen Benachteiligung ▫ Die Zielgruppe eigene Erfahrungen machen lassen ▫ Problemlösekompetenzen durch Try & Error ▫ Scheitern erlaubt ▫ Die Zielgruppe dazu befähigen, eigene Stärken und Fähigkeiten zu erkennen 	
Kontaktdaten/ Träger	Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH Kaiser-Karl-Ring 2 53111 Bonn	Jugendzentrum Deichhaus Frankfurter Straße 90 53721 Siegburg
Internet	www.kja-bonn.de	
Zielgruppe	Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis einschl. 27 Jahren	
Öffnungszeiten	<p>Jeden Mittwoch zwischen 15:30 Uhr und 17:30 Uhr findet der „Lego Boost“ – Workshop für 6- und 12- jährige Kinder statt.</p> <p>Donnerstagnachmittag ist unser UFO-Nachmittag für alle Besucherinnen und Besucher. Hierzu steht an diesem Tag ein Mitarbeiter exklusiv zur Verfügung und begleitet die Kinder und Jugendlichen an den Druckern, dem Cutter den Werkzeugen oder was auch immer für die Umsetzung der Ideen benötigt wird.</p>	
Dokumentation und Evaluation	Beeinflusst durch Umstrukturierungen und Personalwechsel befindet sich das Angebot noch in der Erprobungsphase.	
<i>Konzept</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Ein städtisches Rahmenkonzept für die „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ in der Kreisstadt Siegburg liegt vor. ▫ Das Angebot ist angegliedert an die Arbeit im Jugendzentrum Juze. Somit ist die Arbeit hier konzeptionell verankert. 	

7.2.6 Mobile Jugendarbeit

	<p>Mobile Jugendarbeit in der Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur Bonn gGmbH</p>
<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Das mobile Jugendangebot Black Box ist der Anlaufpunkt der offenen und niederschweligen Jugendarbeit im Siegburger Stadtteil Kaldauen.</p> <p>Die Black Box bietet den Jugendlichen einen Treffpunkt bzw. Raum zum „Chillen“, Austausch und Kennenlernen. Gleichzeitig können sie sich hier Spiel- und Sportgeräte ausleihen, Musik hören, sowie eine Kleinigkeit zu Essen und Trinken bekommen.</p> <p>Themenspezifische Aktionen und Angebote richten sich nach den Interessen der Jugendlichen. Sorgen und Nöte, die die Jugendlichen an die Mitarbeitenden herantragen, werden ernst genommen und die Jugendlichen bei der Bewältigung unterstützt.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<p>Erste konkrete Planungen zur Umsetzung eines offenen Kinder- und Jugendangebots im Stadtteil Kaldauen erfolgten im Rahmen einer Neukonzeption zum Bürgerzentrum Kaldauen im Jahr 2016. Die Pläne konnten wegen fehlender Landesmittel nicht realisiert werden.</p> <p>2021 wurde im Stadtrat ein mobiles Angebot für den Stadtteil beschlossen und erstmalig im Jahr 2022 umgesetzt.</p>
<p><i>Ziele</i></p>	<p>Das Ziel der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit ist es, niedrigschwellige, freizeitorientierte und freiwillige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen. So sollen sie u.a. in ihrer eigenverantwortlichen Lebensführung gestärkt werden.</p> <p>Das Angebot richtet sich gerade auch an die Jugendlichen, die sich bisher von vorhandenen Jugendtreffs oder Freizeitangeboten nicht angesprochen fühlten oder diese aufgrund der örtlichen Lage nicht erreichen konnten.</p> <p>Um auf die vielseitigen Bedürfnisse der Besuchenden einzugehen wird die Blackbox nach Absprache mit den Jugendlichen immer wieder</p>

	unterschiedlich gepackt / ausgestattet und wechselnde Angebote werden vorgehalten.	
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH Kaiser-Karl-Ring 2 53111 Bonn	Mobile Jugendarbeit Frankfurter Straße 90 53721 Siegburg
<i>Internet</i>	www.kja-bonn.de	
<i>Zielgruppe</i>	10 bis 21 Jahre (Kernzielgruppe: 12-17 Jahre)	
<i>Öffnungszeiten</i>	Montag: 15:00 bis 19:00 Uhr SSV Kaldauen Dienstag: 16:00 bis 20:00 Uhr Skate Bowl Kaldauen Mittwoch: 16:00 bis 20:00 Uhr Skate Bowl Kaldauen Donnerstag: 16:00 bis 20:00 Uhr Spielplatz Rothenbruch Freitag: 15:30 bis 17:30 Uhr Spielplatz Rothenbruch	
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Besucherstatistik ▫ Besucherbefragung ▫ Austausch im Team ▫ jährlicher Jahresbericht 	
<i>Konzept</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Das mobile Angebot ist in einem pädagogischen Konzept der Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH verankert und im Amt für Jugend, Schule und Sport hinterlegt. 	

7.2.7 GraffitiProjekt

 <p style="text-align: right;">Graffiti Bauzaun-Projekt am BCN in der Trägerschaft des Theaterschatzes e.V.</p>	
<i>Allgemein</i>	<p>Rund um die Baustelle am entstehenden BildungsCampus Neuenhof (BCN) steht ein mehrere hundert Meter langer, zwei Meter hoher Bauzaun. Dieser dient als Leinwand für ein GraffitiProjekt, das unter Federführung des Theaterschatzes e.V. angeboten wird.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der Gesamt- und Realschule werden in einem außerschulischen Rahmen eingeladen unter Begleitung von Künstlerinnen und Künstlern gestalterisch tätig zu werden.</p> <p>Das Projekt möchte Potentiale junger Menschen freisetzen, sie als Künstlerinnen und Künstler stärken, eine Beziehungskultur leben und den Bauzaun als „Leinwand nutzen“.</p>
<i>Über das Angebot/ Historie</i>	<p>Bereits Ende Oktober und November 2022 wurde mit den Planungen zur Gestaltung des Bauzaunes begonnen. Das Projekt startete im Mai 2023 und endet mit dem Schuljahr 2023/2024.</p>
<i>Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ In den Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein wecken, dass sie Künstlerinnen und Künstler sind und ihnen so die Möglichkeit geben sich künstlerisch auszuprobieren, Neues zu wagen und sich zu verwirklichen. ▫ Den Kindern und Jugendlichen eine Fläche geben und damit die Möglichkeit zu eröffnen, dass sie aktive Gestalterinnen und Gestalter ihres Umfelds, ihrer Schule und ihrer Stadt sind. ▫ Die Aufmerksamkeit der Kinder und Jugendlichen auf ihr unmittelbares Umfeld lenken und die Themen: Arbeit, Geld, Herkunft, Heimat werden thematisiert. ▫ Den Bauarbeiterinnen und Bauarbeitern ein Gesicht geben und eine Beziehung aufbauen.
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	<p>Theaterschatz e.V. Am Turm 40 53721 Siegburg</p>
<i>Internet</i>	<p>www.theaterseite.de</p>
<i>Zielgruppe</i>	<p>Schülerinnen und Schüler ab der 6 Klasse der Gesamt- und Realschule Siegburg</p>
<i>Angebotszeiten</i>	<p>dienstags nachmittags</p>
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<p>Nach Abschluss des Angebotes sollen die Ergebnisse im Rahmen einer Ausstellung im Stadtmuseum Siegburg ausgestellt werden.</p>

7.3 Gesamtbewertung

In der Kreisstadt Siegburg leben 43.922 Menschen (Stichtag: 31.12.2023). Hiervon sind 10.070 Personen im Alter von 6 bis < 28 Jahren alt, dies entspricht 23 % der Siegburger Gesamtbevölkerung und der Zielgruppe gem. § 3 Abs. 1 KJFöG der Kinder- und Jugendförderung und hier im Besonderen der Offenen Jugendarbeit.

Die differenzierte Bestandsbeschreibung macht deutlich, dass in Siegburg eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für verschiedene Altersgruppen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vorzufinden ist. Mit den Standorten in den Stadtteilen: Deichhaus, Innenstadt, Wolsdorf/ BildungsCampus und den mobilen Angeboten in unterschiedlichen Stadtteilen, ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit über das gesamte Stadtgebiet verteilt und stellt somit ein breit gefächertes Angebot für die Kinder und Jugendlichen in Siegburg dar.

Zwei Offene Türen inklusive der Öffnung in den Stadtteil, durch den Gemeinschaftsgarten in der Cecilienstraße, sind mit insgesamt über 64 Stunden in der Woche geöffnet. Die mobilen Angebote kommen auf eine wöchentliche Öffnungszeit von 33 Stunden. Insgesamt werden somit im Stadtgebiet über 97 Stunden Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Woche angeboten. Die Angebote am BildungsCampus durch das zeithwerk und den Theaterschatz kommen auf über 40 Stunden pro Woche hinzu.

Mit einer pro Kopfförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bezogen auf die Jugendzentren und die mobilen Angebote, in Höhe von 74€ je Einwohner im Alter von 6 bis < 28 Jahren, liegt Siegburg weit über dem Landesdurchschnitt bei Kleinstädten von 57€ pro Einwohner im Alter von 6 bis 27 Jahren (vgl. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 12/19, S.18ff, Herausgeber: TU-Dortmund Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik). Somit erreichen die Angebote eine im Landesvergleich überdurchschnittliche pro Kopf Förderung durch die kommunale Finanzierung.

Bei allen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden die Jugendlichen in verschiedenen Formen aktiv in die Arbeit vor Ort miteinbezogen. Neben regelmäßig stattfindenden Gesprächsangeboten und Beteiligungsformen liegt im Alltag der Schwerpunkt auf der Beteiligung im persönlichen Kontakt, dies einzeln oder in Gruppen.

Die offene Angebotsstruktur ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sozialraumgestaltung für Kinder und Jugendliche, Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten, Identifikation der Besucherinnen und Besucher mit der Einrichtung und der Übernahme von Eigenverantwortung. Sowie eine aktive Mitgestaltung an gesellschaftlichen und sozialen Prozessen, das Erlernen von demokratischen Grundsätzen und einer aktiven gelebten Teilhabe.

Bei vielen Angeboten waren die Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen unter den Besucherinnen und Besuchern zu spüren. Daher erscheint eine Fokussierung auf eine partizipative Angebotsausgestaltung sinnvoll, gerade um auch neue Besucherinnen und Besucher einzubinden und zu halten.

Zukünftige Bedarfe an Angeboten der offenen Kinder und Jugendarbeit in Siegburger Stadtteilen werden mit unterschiedlichen Methoden eruiert und erhoben, um dies an den

tatsächlichen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen vor Ort in ihrer Lebenswelt auszurichten.

7.4 Siegburger Stadtteile im Fokus

7.4.1 Brückberg im Fokus

Im **Stadtteil Brückberg** wurden bisher folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. sind geplant:

- Durch das **Angebot im Zirkuswagens**, konnte das Angebot des Spielmobils kontinuierlich auch in den Wintermonaten stattfinden. Eine entsprechende Gesamtauswertung des Angebotes steht noch aus.
- Bedarfsanalyse für Jugendliche/ junge Erwachsene im Alter von 14-27 Jahre im Stadtteil Brückberg durch das Angebot der **Streetwork-Arbeit** in Siegburg. Zeitraum: 15.01. bis 20.08.2024. Die Ermittlung der Bedarfe im Stadtteil Brückberg ist in drei Phasen einteilt. In allen Phasen ist ein regelmäßiger Austausch mit der Abteilung der Jugendförderung der Stadt Siegburg vorgesehen. Ein Schwerpunkt wird zusätzlich die einwöchige Öffnung in der Zeit von 14:00-18:00 Uhr des Sportgeländes des STV Siegburg in den Sommerferien sein. Dort können alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen selbstbestimmt spielen. Im Anschluss an diese Woche wird jeweils 1x/Woche im gleichen Zeitrahmen der Platz während der Sommerferien geöffnet. Zielgruppe sind nicht nur Vereinsmitglieder, sondern alle, die gerne selbstbestimmt mit ihren Freundinnen und Freunden Fußball spielen.

Phase 1: Sozialraumrecherche (ca. 1-2 Monate) anonym

- Begehung, Fototagebuch bezogen auf „Liegegebliebenes“/ Müll und Plätze, dadurch entsteht ein Wege- und Treffpunktplan.
- Austausch mit der Kollegin des Spielangebotes am Zirkuswagen.
- Kontakt zum Jugendleiter des STV Siegburg aufnehmen, um die Idee des „Offenen Sportplatz“ vorzustellen.

Phase 2: Kontaktaufnahme mit der Zielgruppe (restlich verbleibender Zeitraum)

- Die Präsenz in Form der Begehung zu Fuß findet im Verlauf weiter statt. Dabei wird die anfängliche Anonymität nach und nach aufgehoben.
- Im Gespräch wird ermittelt, ob die Zielgruppe Fragen bezüglich des Angebotes Streetwork hat. Im besten Fall entwickelt sich ein Austausch über die Möglichkeiten des jugendgerechten Angebotes.
- Sollte es ein Interesse an der Nutzung der Streetwork-Arbeit und des Mobils geben, werden Zeitpunkt/ Treffpunkt festgelegt. Des Weiteren werden auf Wunsch Visitenkarten verteilt, die zur niederschweligen Kontaktaufnahme befähigen. Hier können zusätzliche Absprachen, wie z.B. Einzelfallhilfen vereinbart werden.
- Durch Beobachtungen werden die Interessen der jungen Menschen erhoben und anschließend evaluiert.
- Alle Interessierten werden über den, Zeitraum von März bis August informiert. Das zusätzliche Angebot des eventuellen „Offenen Sportplatzes“ wird beworben und die Termine im Gespräch weitergegeben.
- Eine Vorstellung der Arbeit findet in der im April 2024 stattfindenden Stadtteilkonferenz statt. Aufkommende Fragen werden transparent beantwortet. Der geschützte Rahmen für die Arbeit mit den jungen Menschen wird hervorgehoben.

3. Phase Auswertung der Recherche

- Auf Grundlage der Dokumentation, der Begehung des Stadtteils, der Kontaktaufnahme und des Austausches mit jungen Menschen und der Nutzung des vorhandenen Netzwerkes, wird eine Evaluierung zur möglichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtteil Brückberg erfolgen.
- Der Fachbereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung plant eine **Befragung**. Die Träger von Angeboten für Kinder und Jugendliche sollen befragt werden und gleichzeitig auch die dort angebundene Zielgruppe. Als Zielgruppe werden Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 18 Jahren.

Phase 1: Sozialraumanalyse

- In einem ersten Schritt wurden die verschiedenen Angebote, welche direkt im Stadtteil Brückberg verortet sind und eine Jugendabteilung haben, zusammengetragen.

Phase 2: Erstellung eines Fragebogens

- Zwei differenzierte Fragebögen wurden erarbeitet. Hiermit werden zum einen die Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und zum anderen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen befragt.

Phase 3: Kontaktaufnahme und Durchführung der Befragung

- Im Folgenden werden die Träger/ Jugendleiter angesprochen und über das Vorhaben informiert. In einem gemeinsamen Gespräch werden die Fragebögen verteilt und ausgefüllt. Dieses Vorgehen ermöglicht auch auf Einzelheiten einzugehen, nachzufragen und erhöht ggf., gegenüber einer digitalen Befragung, die Rücklaufquote. In einem weiteren Schritt werden Termine vor Ort in den Vereinen/ Verbänden gemacht und der direkte Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen gesucht. Die Fragebögen für die Zielgruppe sind so gestaltet, dass sie möglichst niederschwellig formuliert sind, und werden ohne Angabe von Namen, als möglichst anonym behandelt.

7.4.2 Kaldauen im Fokus

Im **Stadtteil Kaldauen** wurden bisher folgende Maßnahmen geplant:

- Das Angebot der **Mobilen Jugendarbeit** „Black Box“ ist der Anlaufpunkt der offenen und niederschwelligen Jugendarbeit im Siegburger Stadtteil Kaldauen. Erste konkrete Planungen zur Umsetzung eines offenen Kinder- und Jugendangebots im Stadtteil Kaldauen erfolgten im Rahmen einer Neukonzeption zum Bürgerzentrum Kaldauen im Jahr 2016. Die Pläne konnten wegen fehlender Landesmittel nicht realisiert werden. 2021 wurde im Stadtrat ein mobiles Angebot für den Stadtteil beschlossen und erstmalig im Jahr 2022 umgesetzt und bis Ende des Jahres erfolgreich erprobt. Der Jugendhilfeausschuss beschloss eine Ende 2022 eine Finanzierung der mobilen Jugendarbeit für weitere fünf Jahre. Hinzu kommt auch die Sicherstellung der Mobilität des Angebotes. Entsprechende Verträge sind mit dem Träger des Angebotes geschlossen worden.
- Bezüglich einer **Nutzung, Bebauung und Gestaltung des Areals hinter der städtischen Kindertagesstätte Abenteuerland in Kaldauen** liegen folgende zwei Beschlüsse vor.

Der Rat der Stadt Siegburg möge beschließen:

Die Fraktionen von CDU, FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sprechen sich dafür aus, in Kaldauen in den nächsten beiden Jahren eine neue dreigruppige Kindertagesstätte zu errichten. Diese soll hinter dem vorgesehenen neuen Feuerwehrgerätehaus entstehen. Die Fläche des Geländes soll zusätzlich für die eventuell benötigte Erweiterung des Kindergartens um eine 4. und 5. Gruppe und ein „Stadtteilhaus als Treffpunkt für Jung und Alt“ vorgehalten werden. Die vorhandenen Sport- und Spielflächen sollen dabei soweit und solange wie möglich erhalten bleiben.

Danach soll die Errichtung des Stadtteilhauses als Treffpunkt für Jung und Alt, verbunden u.a. mit offener Jugendarbeit für Kaldauen, Stallberg, Braschoß und Schneffelrath und anderen vielfältigen, generationsübergreifenden Maßnahmen verwirklicht werden, wenn die notwendigen Finanzmittel in einem strukturell gesicherten Haushalt dauerhaft zur Verfügung gestellt werden können.

Interfraktioneller Beschluss 24.11.2016

9.2.	Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Jugendzentrums im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes für Kaldauen; Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 4.11.2022	51						
<p>Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines eigenständigen Gebäudes an der Straße „Im Donnerschlag“ gegenüber dem Spielplatz für ein stationäres Angebot der offenen Jugendarbeit erstellen zu lassen.</p> <p><u>AE: Einstimmiger Beschluss</u></p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Ja:</td> <td style="text-align: center;">12</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> </table>			Ja:	12	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	12							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							
Beschluss Machbarkeitsstudie 04.11.2022								

Anzumerken ist hier, dass die Überlegungen neben der Gestaltung einer Offenen Kinder- und Jugendarbeit in diesem Stadtteil, einen Kindergarten(an)bau, die vorhandenen Freiflächen (Spielplätze, Bowl und Basketballplatz), das Feuerwehrhaus und Schaffung von Räumen für eine mögliche Mehrfachnutzung z.B. Beratungsangebote und Öffnung in den Stadtteil betreffen. Hier gilt es die verschiedenen Interessenlagen der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils und der jeweiligen Nutzergruppen zu berücksichtigen.

- Ein **Prozess zur offenen Bürgerbeteiligung** startete, unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters, am 10.04.2024 mit einer Einladung zu einem gemeinsamen Austausch von Interessierten und der Stadtverwaltung in der Kindertagesstätte Abenteuerland. Es wurden bisherige Überlegungen vorgestellt. Anschließend wurden, wie auf der Grafik zu sehen, Ideen und Wünsche gesammelt und diskutiert.



7.5 Handlungsempfehlungen

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wertvoller Ort der informellen und außerschulischen Bildungswelt. Orientiert an den Interessen und Lebenswelten ihrer Adressatinnen und Adressaten, stellt sie ein Angebot mit niedrigen Zugangsvoraussetzungen dar und ist daher für die Zielgruppe von großer Bedeutung.

Eine überprüfbare und vergleichbare Qualität der Arbeit der Offenen Angebote für Kinder und Jugendliche wird besonders durch das seit dem Jahr 2002 eingeführte Instrument des Wirksamkeitsdialoges in Form des Berichtswesens für das Land verbessert. In diesem Zusammenhang haben in der Vergangenheit auch die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu mehr Transparenz, Vernetzung und einer gegenseitigen Nutzung von Ressourcen geführt. An dieser Stelle sollten solche Zusammenschlüsse neu belebt werden. Dies kann dazu verhelfen die unterschiedlichen Maßnahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. noch effizienter an die tatsächlichen Bedarfe in der Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien anzupassen.

Entscheidend ist, dass Bedarfe nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ermittelt werden. Die Fachkräfte vor Ort in den Offenen Türen oder bei den mobilen Angeboten verfügen über ein hohes Wissen über die Interessen, Bedürfnisse und Problemlagen junger Menschen. Im Rahmen von kommunalen Qualitäts- und Wirksamkeitsdialogen sollte aktiv auch die Verbindung zu den Entscheidungsträgern gesucht werden. So ist es denkbar den Jugendhilfeausschuss, als Teil des kommunalen Jugendamtes im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans zu beteiligen. Prozesse und zentrale inhaltliche Fragestellungen des Wirksamkeitsdialogs sollten an dieser Stelle kontinuierlich vermittelt werden. Hier sind unterschiedliche Beteiligungs- und Dialogstrukturen vorstellbar. Relevant ist, dass für eine gemeinsame Praxis eine ausgewogene Balance zwischen Informationen und Mitwirkung der Politik und vertrauensvoller Zusammenarbeit gestaltet wird.

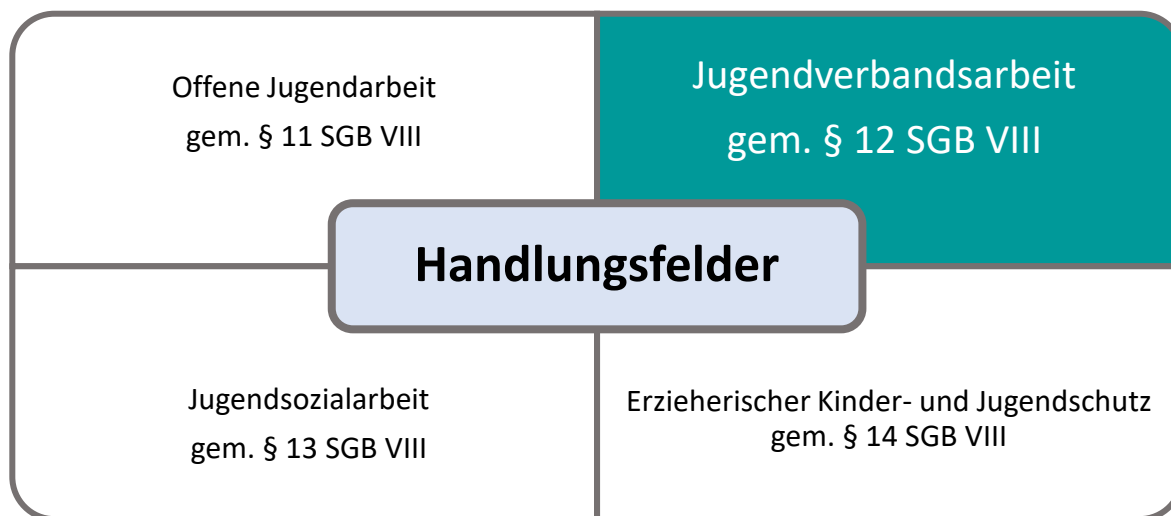
Neben den klassischen Angeboten der Offenen Jugendarbeit, finden sich in Siegburg auch weitere Angebotsformen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Auch die Beteiligung dieser Maßnahmen an einem kommunalen Wirksamkeitsdialog kann zielführend sein. So eröffnet dies die Möglichkeit einrichtungsübergreifende Themen von Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und gemeinsam für den weiteren Wirksamkeitsdialog aufzubereiten. Auch kann ein gemeinsamer fachlicher Austausch zu einer differenzierteren Vernetzung der einzelnen Akteure vor Ort führen.

Sollten weitere neue Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Siegburg entstehen, sind bei der Planung und Konzeptionierung die entsprechenden Bedarfe der Zielgruppe zu berücksichtigen und Beteiligungsprozesse frühzeitig zu initiieren. Die Barrierefreiheit ist im Sinne der Inklusion bei der Planung zwingend zu beachten.

Der Erhalt der vorhandenen und gut etablierten Angebote und die damit einhergehende Vielfalt von Lern- und Trainingsfeldern für die gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen ist anzustreben. Die personellen Ressourcen hierfür müssen bereitgestellt werden, dies sowohl auf der Seite der freien Träger wie auch beim öffentlichen Träger.



8 Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII



§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

§ 11 KJFöG: Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

§ 18 KJFöG: Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden. [...].

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

8.1 Beschreibung des Handlungsfeldes

Durch die Ausführungen des § 12 SGB VIII wird den Jugendverbänden ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Gleichzeitig wird der öffentliche Träger zur Förderung dieser Struktur verpflichtet. Gemäß § 15 KJFöG wird explizit darauf hingewiesen, dass eine angemessene Förderung und Unterstützung der Arbeit der freien Träger zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört. Die Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben sind dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bestimmt. Auch die Ausführungen im § 11 KJFöG betonen den besonderen Stellenwert der Jugendverbandsarbeit und mit § 18 KJFöG wird auf die Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes als Fördergrundsatz hingewiesen. Somit haben Jugendverbände ein Recht auf Unterstützung und finanzielle Förderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger.

Ausschließlich freie Träger der Jugendhilfe bieten Jugendverbandsarbeit an. Jugendverbände sind Zusammenschlüsse junger Menschen. Dies sind insbesondere die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-, Kreis- und Landesebene und weitere anerkannte Träger der Jugendhilfe. In der Verbandsarbeit wird Kinder- und Jugendarbeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Tätigkeit ist auf Dauer angelegt und zu großem Teil auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten. Das ehrenamtliche Engagement der einzelnen Verbandsmitglieder stellt den Kern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit dar, denn ohne diese unentgeltliche Tätigkeit wäre die vielfältige Angebotsstruktur nicht leistbar. In erster Linie ist die Arbeit der Jugendverbände ihrem Anspruch nach Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zum Kernstück der Arbeit der Jugendverbände sind die Leitung und Durchführung von Jugendgruppen, Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen. Viele Tätige sind in der Sport- und Freizeitbetreuung aktiv.

Die Stadt Siegburg unterstützt die Jugendverbände seit 2006 durch Beratung und finanzielle Förderung. Gefördert werden Ferienfreizeiten, Feriennaherholungen, Bildungsveranstaltungen, internationale Begegnungen sowie die Anschaffung von Jugendpflegematerial. Die Förderung erfolgt gemäß den Richtlinien über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit. Die aktuell gültigen Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2006 und mit den Änderungen vom 16.11.2015 und sind im Anhang beigelegt.

Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen bis zum 30.04. eines Jahres für das gesamte Jahr an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zu richten. Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls aufgeschlüsselt. Dies erfolgt nach Durchführung der geplanten Maßnahme.

8.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung

Seit vielen Jahren organisieren verschiedene überwiegend Siegburger Jugendverbände regelmäßige Gruppenstunden, Fahrten für Kinder und Jugendliche und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Jugendleiter. Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert die Aktivitäten der Jugendverbände, die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des § 3 Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG - Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG) entsprechen. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.

Die Angebote der Jugendverbände werden gemäß der städtischen Förderrichtlinie unterstützt. Folgende Ziele können bei den einzelnen Maßnahmen angesprochen sein:

1. die **politische und soziale Bildung**. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. die **schulbezogene Jugendarbeit**. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. die **kulturelle Jugendarbeit**. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. die **sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit**. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. die **Kinder- und Jugenderholung**. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. die **medienbezogene Jugendarbeit**. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung von neuen Medien.
7. die **interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit**. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. die **geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit**. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die **internationale Jugendarbeit**. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Förderungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg tätig und anerkannt sind.

Zu den **Förderungsvoraussetzungen** zählen, dass die Angebote grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offenstehen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich. Gefördert werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg haben.

Die Jugendverbände erstellen nach erfolgter Maßnahme eine umfassende **Dokumentation über die beantragten Mittel**. Somit haben die Maßnahmenträger den zweckgebundenen Mitteleinsatz nachzuweisen.

Laut den städtischen Richtlinien über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit werden folgende Maßnahmen gefördert:

8.2.1 Ferienfreizeiten

Durch die geförderten Ferienfreizeiten sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.

8.2.2 Feriennaherholungen

Geförderte Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.

8.2.3 Bildungsveranstaltungen

Im Rahmen der geförderten Bildungsveranstaltungen soll das Interesse an gesellschaftlichem Engagement gefördert werden und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl in unterschiedlichen sozialen Bezügen weiterentwickelt werden.

8.2.4 Internationale Begegnungen

Förderung von Internationalen Begegnungen soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.

8.2.5 Anschaffung von Jugendpflegematerial

Durch die Gewährung von städtischen Zuschüssen sollen den Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln für

die Jugendarbeit erleichtert werden. Dies sogenannte Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient. Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60% der angemessenen Kosten.

8.3 Gesamtbewertung

In Siegburg wird ein breites Angebot an Verbandsarbeit geboten. Die Vereine und Verbände sind größtenteils an Dachverbände angeschlossen. Die vielfältigen Angebote sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt und sprechen eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen an. Die Angebote sind bei Kindern, Jugendlichen und Eltern sehr beliebt. Sie tragen dazu bei, dass Siegburg ein kinder- und familienfreundliches Umfeld bietet und viele Angebote sind über die Jahre zu nachgefragten Klassikern geworden. Die verschiedenen Jugendverbände, welche zu großen Teilen ehrenamtlich organisiert sind, leisten einen elementaren Beitrag zur Kinder- und Jugendarbeit, damit ist die Verbandsarbeit ein unverzichtbarer Eckpfeiler für die jungen Menschen in Siegburg.

Die Vereine und Verbände mit Jugendabteilungen in Siegburg können folgenden Überkategorien zugeordnet werden:

Pfadfinder	Hilfs- Organisationen	Kulturelle- Organisationen	Sportvereine	Bildungsträger	Konfessionelle - Organisationen
------------	--------------------------	-------------------------------	--------------	----------------	------------------------------------

8.4 Handlungsempfehlungen

Die gezielte pädagogische Beratung der Jugendverbände durch die Kinder-, Jugend- und Familienförderung und die finanzielle Förderung der Verbandsarbeit gemäß den städtischen Richtlinien soll beibehalten und weiter fortgeführt werden.

Um einen differenzierteren Einblick in die verschiedenen Strukturen der Verbandsarbeit in Siegburg zu erhalten, ist geplant eine Erhebung mit einem Fragebogen zu initiieren. Hierfür sind folgende Schritte angedacht:

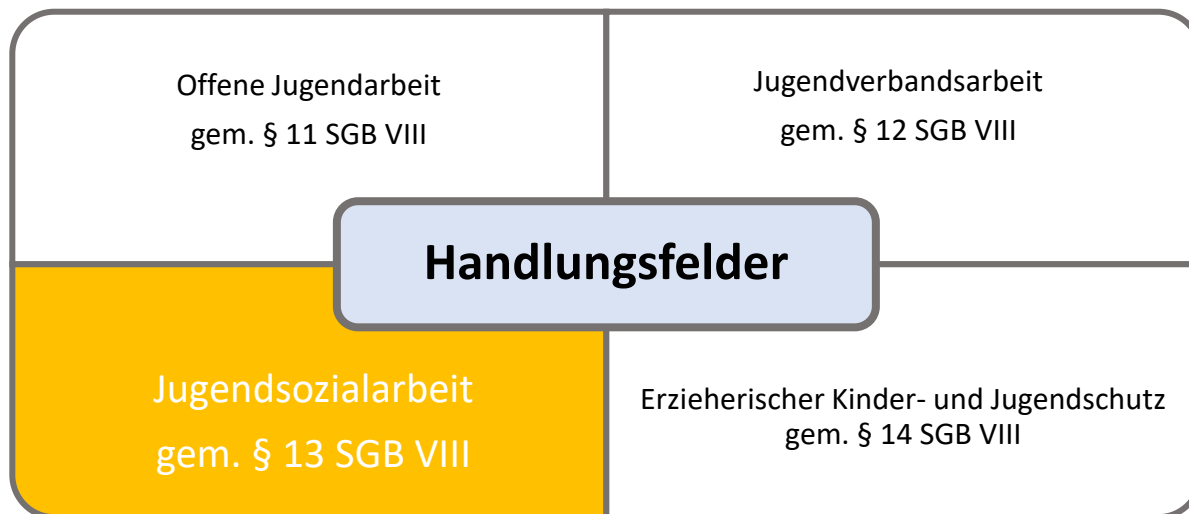
- Bildung einer Planungs- und Steuerungsgruppe
- Festlegung eines zeitlichen Ablaufes
- Auflistung aller Vereine und Verbände mit Jugendgruppen in Siegburg
- Erstellung eines Fragenkataloges mit folgenden Aspekten:
 - Allgemeine Angaben zum Verband/ Verein
 - Struktur: Mitarbeiter haupt- und ehrenamtlich
 - Ressourcen: Räume und Finanzen
 - Mitglieder und Zielgruppe
 - Gewinnung neuer Mitglieder/ Ehrenamtler/ neuer Zielgruppe
 - Struktur der Angebote
 - Kooperationen und Vernetzung/ Nutzung von Ressourcen
 - aktuelle Herausforderungen u.a. OGS-Ausbau
- Ggf. in Arbeitskreisen oder ähnlichen Gremien Befragung thematisieren, um Rücklaufquote zu erhöhen
- Nach Rücklauf – Auswertung der Ergebnisse und Planung ggf. weiterer Schritte

Die differenzierten Erkenntnisse zur Siegburger Verbandsarbeit könnten auch dazu verhelfen, dass die Kinder-, Jugend- und Familienförderung eine koordinierende Funktion übernimmt und gemeinsam ein passender Weg gefunden wird, mit Herausforderungen umzugehen. Hier sind vor allen Dingen der demographische Wandel, insbesondere der gestiegene Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund und der zunehmende Ausbau der Offenen Ganztagsgrundschule mit sich bringt.

Über die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans ist zu prüfen, ob eine gemeinsame Arbeitsebene im Rahmen der Verbandsarbeit im Sinne der Vernetzung zielführend sein könnte und ob darüber hinaus eine Aufnahme in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII angestrebt wird.



9 Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII



§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

§ 2 Abs. 2 KJFöG: Grundsätze

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

§ 13 KJFöG: Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

Der Bundesrat hat dem Reformentwurf des SGB VIII – dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – zugestimmt und somit ist die Schulsozialarbeit bundesweit über das Jugendhilfegesetz im § 13a verankert:

§ 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

9.1 Beschreibung des Handlungsfeldes

Im Unterschied zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit, die sich an alle Kinder und Jugendlichen richten, besteht die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit insbesondere aus benachteiligten Jugendlichen. Die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit findet sich in § 13 SGB VIII in Verbindung mit dem § 13 KJFöG.

Angesprochen sind damit junge Menschen unter 27 Jahren, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Unterstützung angewiesen sind. Soziale Benachteiligungen können aus verschiedenen Kontexten heraus entstehen, so können sie durch das familiäre und soziale Umfeld, die ethnische oder kulturelle Herkunft oder in der ökonomischen Situation begründet sein.

Jugendsozialarbeit stellt ein eigenständiges Aufgabenfeld der Jugendhilfe dar und nimmt neben dem Aspekt der Förderung einen umfassenden Bildungsauftrag wahr. In den verschiedenen Arbeitsfeldern werden Jugendliche in ihrer Entwicklung begleitet, es werden Übergänge gestaltet und junge Menschen in ihrem Lebensumfeld abgeholt.

Die pädagogischen Methoden, die dabei zur Anwendung kommen, sind von großer Vielfalt geprägt. Sie beinhalten von werkpädagogischen Angeboten bis zum Fallmanagement (Ausarbeitung detaillierter Hilfepläne) eine breite Palette von Handlungsmöglichkeiten. Die Angebote der Jugendsozialarbeit tragen dabei in ihrer Vielfalt den Ursachen der Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Bei der Betrachtung des Handlungsfeldes der Jugendsozialarbeit ist auch die Schulsozialarbeit zu nennen. Sie stellt ein eigenständiges Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit dar und hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. So stellt Schulsozialarbeit mittlerweile ein selbstverständliches Unterstützungsangebot der Jugendhilfe am Ort Schule dar und wird nicht mehr als Krisenmanagement an schwierigen Standorten gesehen. Schulsozialarbeit fungiert als Schnittstelle zwischen Schule und dem Netz der Jugendhilfe und macht dabei die Lebenssituationen und Interessen der Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihres Handelns.

9.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung

Die Stadt Siegburg ist eine kinder- und familienorientierte Stadt, was auch gerade durch die übergeordneten Leitziele deutlich wird. Somit ist es erklärtes Ziel, eine Chancen- und Bildungsgleichheit für alle Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen. Die sich ständig verändernde und sich weiterentwickelnde Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen macht deutlich, dass gerade im jungen Alter eine besondere Unterstützung und Begleitung erforderlich ist.

Verschiedene Institutionen bieten Beschäftigungs- und Qualifizierungshilfen für junge Menschen in der Kreisstadt Siegburg an:

▫ **Jobcenter**

Durch das Fallmanagement im Jobcenter, welches sich ausschließlich mit den Belangen von unter 25-Jährigen befasst, werden jungen Menschen mit Integrationsschwierigkeiten in das Berufsleben eingegliedert. Um bessere Vermittlungschancen herzustellen, werden Qualifizierungen und Vermittlung in entsprechende Maßnahmen und Praktika in Betrieben angeboten. Das Ziel ist die dauerhafte Eingliederung in das Berufsleben.

▫ **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**


Der Allgemeine Soziale Dienst vermittelt für Jugendliche im Rahmen der Einzelfallhilfe ebenfalls Maßnahmen. Hierbei arbeitet der ASD eng mit anderen Institutionen zusammen.

▫ **Jugendmigrationsdienst**

Zur Aufgabe des Jugendmigrationsdienstes gehören die Unterstützung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren bei ihrer sprachlichen, schulischen und sozialen Integration. Gleichzeitig wird deren Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe gefördert. Es werden gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen individuelle Planungen zur Integration entwickelt und deren familiäres und soziales Umfeld mit einbezogen. Im Rahmen des Fallmanagements werden die betreffenden Personen in unterschiedliche Integrationsmaßnahmen vermittelt und über einen individuellen und bedarfsgerechten Zeitraum sozialpädagogisch begleitet. Hier arbeitet der Jugendmigrationsdienst eng vernetzt mit Schulen, Behörden, Maßnahmenträgern, Ausbildungsbetrieben und anderen öffentlichen Einrichtungen zusammen.



9.2.1 Streetwork

	<p>Streetwork Siegburg in der Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur Bonn gGmbH</p>
<p><i>Allgemein</i></p>	<p>Streetwork - oder zu deutsch auch Straßensozialarbeit - kann als eine Spielart lebensweltnaher Sozialarbeit gelten. Streetworker arbeiten im Wesentlichen nicht in den Räumlichkeiten einer Institution, sondern begeben sich in die Lebensfelder ihrer jeweiligen Zielgruppe. Streetwork ist eine Methode der Sozialen Arbeit, die sich wohl am stärksten an der Lebenswelt ihrer Zielgruppe orientiert.</p> <p>Die Straßensozialarbeit soll eine verlässliche Ergänzung zu bereits bestehenden Angeboten im Sozialraum darstellen und als lebensweltorientierter Ansatz junge Menschen erreichen.</p> <p>Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen nicht von sich aus in eine Institution gehen, sondern werden in ihren Lebensbezügen aufgesucht (Geh-Struktur). An informellen Treffpunkten von Jugendlichen sind die Mitarbeit*innen Gäste.</p>
<p><i>Über das Angebot/ Historie</i></p>	<p>Die Straßensozialarbeit in Siegburg-Deichhaus wird im November 2015 ins Leben gerufen. Im Rahmen der Landesförderung kann die Arbeit zunächst in Projektform bis Ende des Jahres 2017 umgesetzt werden.</p> <p>Aufbauend auf den ab 2015 gesammelten Erfahrungen in der Streetwork in Siegburg-Deichhaus ist die Streetwork ab 2019 konzeptionell weiterentwickelt worden. Die Streetwork ist fester Bestandteil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg und ein eigenständiges Angebot. Der Sozialraum Deichhaus hat sich um die Gebiete Innenstadt (besonders Bahnhof und Michaelsberg), Wolsdorf (Neuenhof und Umfeld) und die Skateranlage Luisenstraße in Brückberg erweitert. Die Ausgliederung aus dem Jugendzentrum bietet den jungen Menschen die Möglichkeit, ein zusätzliches, unabhängiges Angebot nutzen zu können.</p>
<p><i>Grundprinzipien von Streetwork</i></p>	<p>Straßensozialarbeit findet bedarfsgerecht und flexibel in der Lebenswelt junger Menschen statt. Sie nimmt junge Menschen als handelnde Akteure einzeln oder als Gruppe in den Blick. Streetwork versteht sich als ergänzendes, vernetzendes Angebot im Sozialraum und hat immer auch einen Gemeinwesen Bezug. Zur Sicherung fachlicher Standards ist die Teilnahme an Arbeitskreisen, Runden Tischen, Fachtagungen mit für die Arbeit relevanten Themenschwerpunkten und Fortbildungen wichtig. Dies dient gleichzeitig der Lobbyarbeit für junge Menschen. Als Grundprinzipien von Streetwork sind zu nennen: Niederschwelligkeit, Freiwilligkeit, Akzeptanz, Hilfe zur Selbsthilfe, Vertraulichkeit/</p>

	Transparenz, Kontinuität, Lebensweltorientierung, Partizipation, Flexibilität (zeitlich und methodisch) und Interkulturelle Dialogfähigkeit.	
<i>Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Ermöglichung sozialer Teilhabe ▫ Erweiterung der sozialen Handlungskompetenzen in Form von Gruppenangeboten im geschützten Rahmen ▫ Erschließung individueller Ressourcen (Selbsthilfe- und Selbstwirksamkeitspotential) ▫ Erschließung gesellschaftlicher Ressourcen (Fremdhilfepotential) ▫ Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen (Ausbildung, Wohnen, Arbeit, Familie, Gesundheit) durch „Expertenwissen“ ▫ Vermittlung zwischen Jugend und Öffentlichkeit ▫ Vertretung der Interessen von Gruppen, Cliquen und Szenen bei aktiver Gestaltung ihrer Lebenswelt und Funktion als Bindeglied gegenüber der Kommune ▫ Ermittlung von fehlenden Angeboten und Bedarfen 	
<i>Bausteine von Streetwork</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Cliquenarbeit ▫ Einzelfallhilfe ▫ Netzwerkarbeit ▫ Lobbyarbeit ▫ Prävention 	
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	Träger des Angebotes Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH Kaiser-Karl-Ring 2 53111 Bonn	Streetwork Siegburg Frankfurter Straße 90 53721 Siegburg
<i>Internet</i>	www.kja-bonn.de	
<i>Zielgruppe</i>	Besonders Jugendliche und junge Erwachsene, die einen großen Teil ihrer Zeit auf der Straße verbringen, werden in den Blick genommen. Zur Zielgruppe gehören jungen Menschen im Alter von 14-27 Jahren.	
<i>Stellplatz</i>	Das Mobil hatte bisher verschiedene Stelleplätze im Stadtgebiet Siegburg. Mittlerweile konnte ein zentrumsnaher Stellplatz („Kleiberg/Neuenhof“) gefunden werden. Der Stellplatz ist aufgebaut, ausgeschildert und eingefriedet. Dieser bietet zudem die Möglichkeit der Außenberatung (Platz für 2 Stühle und Tisch) am Mobil.	
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Besucherstatistik ▫ Besucherbefragung ▫ Dokumentation von Beobachtungen ▫ jährlicher Jahresbericht 	
<i>Konzept</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Das Streetworkangebot ist in einem Einrichtungskonzept verankert, welches im Amt für Jugend, Schule Sport hinterlegt ist. 	

9.2.2 Schulsozialarbeit an Siegburger Schulen

Durch den 2021 eingefügten § 13a SGB VIII wird ein ausdrücklicher, rechtlicher Rahmen für die Gewährung von Leistungen der Schulsozialarbeit eingeführt. Hintergrund ist die zunehmende Bedeutung der Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Angebote der Schulsozialarbeit in Deutschland sind somit eine gesetzlich geregelte Leistung der Jugendhilfe.

An diesem Punkt setzt die Schulsozialarbeit an und beteiligt sich am Entwicklungsprozess von Schülerinnen und Schülern. Durch sie werden Beratungs- und Hilfsangebote für Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte bereitgestellt. Die Schulsozialarbeit arbeitet präventiv im Rahmen von Projekten sowie im professionsübergreifenden Team in der Schule. Das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit ist daher ein integraler Bestandteil im Schulalltag geworden.

Das Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit definiert den Begriff und das Selbstverständnis von Schulsozialarbeit folgendermaßen:

„Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit an und in Schule. Schulsozialarbeiter*innen arbeiten kontinuierlich am Ort Schule mit Sozialraumorientierung, bringen ihr Fachwissen sowie fachliche Ziele, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit ein und arbeiten im multiprofessionellen Team mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen, um alle jungen Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Schulsozialarbeiter*innen tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu eröffnen.

Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und befördern eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt“ (vgl. <https://www.bundesnetzwerk-schulsozialarbeit.de/gruendungserklaerung-selbstverstaendnis/>).

Es lässt sich also festhalten, dass die Schulsozialarbeit sich als Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe versteht und in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt wird. Dabei bedient sich die Schulsozialarbeit der Methoden der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Die Schulsozialarbeit arbeitet nach den folgenden Grundsätzen:

freiwillig präventiv neutral unabhängig vertraulich partizipativ ganzheitlich
 individuell lebensweltorientiert ressourcenorientiert

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an alle. Die verschiedenen Angebote können als Gruppe oder auch einzeln in Anspruch genommen werden. Auf der einen Seite versteht sich die Schulsozialarbeit als niederschwelliges Beratungs- und Hilfsangebot für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule und deren Eltern, aber auch als Beratungsinstanz für Lehrkräfte. Auf der anderen Seite verfolgt sie das Ziel den Lebensraum Ganztagschule durch Einbringung sozialpädagogischer Kompetenzen und durch eigenständige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mitzugestalten.

Es gibt an allen weiterführenden städtischen Siegburger Schulen Schulsozialarbeit:

- Schon seit vielen Jahren gibt es am BildungsCampus Neuenhof (vorher bei der Hauptschule) eine Stelle für Schulsozialarbeit.
- Seit dem Schuljahr 2023/ 2024 gibt es zwei Stellen für Schulsozialarbeit, zuständig für alle vier weiterführenden Schulen.
- Mit der freien christlichen Grund- und Gesamtschule wurde auch ein entsprechender Kooperationsvertrag für jeweils eine hälftige Stelle der Schulsozialarbeit abgeschlossen. Hier ist geplant auch ein vergleichbares Angebot zu etablieren.

Der Kooperationsvertrag im Rahmen der Schulsozialarbeit umfasst u.a. folgende Grundsätze der Zusammenarbeit:

1. Die Stadt Siegburg stellt ab dem Schuljahr 2023/2024 zwei sozialpädagogische Fachkräfte für das Angebot von Schulsozialarbeit ein. Jede weiterführende städtische Schule erhält eine halbe Stelle für die Schulsozialarbeit.
2. Ziel der Maßnahme ist der Aufbau von Beratungsangeboten und die Vermittlung zu anderen Leistungen von Jugendhilfe.
3. Grundlage für die Leistungen ist das städtische Rahmenkonzept für die Schulsozialarbeit, die [...] Bestandteil des Kooperationsvertrages ist. Auf der Grundlage der Rahmenkonzeption sind für die jeweiligen Schulen standortbezogene Konzepte für die Schulsozialarbeit zu erstellen. Alle Beteiligten wirken an der Erstellung eines solchen Konzeptes mit.
4. Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter informieren sich gegenseitig über alle Belange und aktuellen Entwicklungen, die zur Umsetzung des Konzepts relevant sind. Das Amt für Jugend, Schule und Sport versendet 6 Wochen nach Schuljahresende einen Jahresbericht an die jeweilige Schulleitung. Auf dieser Grundlage führt das Amt für Jugend, Schule und Sport einen jährlichen Qualitätsdialog mit den weiterführenden Schulen durch.

Das Angebot der Schulsozialarbeit, ist wie dem Kooperationsvertrag zu entnehmen, in einem pädagogischen Rahmenkonzept konzeptionell verankert. Hier sind folgende Arbeitsbereiche der Schulsozialarbeit in Siegburg aufgeführt:

Beratung

Durch die ständige Präsenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufzubauen und sich Rat zu holen. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag gegebenenfalls in Kooperation mit externen Beratungsstellen entwickeln.

Individuelle Förderung

Für die Schulsozialarbeit ist die Einzelfallhilfe eine zentrale pädagogische Aufgabe im Bemühen, Benachteiligungen abzubauen, Stigmatisierungen entgegenzuwirken und präventive individuelle Hilfestellungen zu leisten. Sie entwickelt in einem individuellen Förderprozess mit Schülerinnen und Schülern differenzierte Unterstützungsinstrumentarien, um passgenaue,

zielgerichtete Hilfen anbieten zu können. Es werden sozialpädagogische Ansätze wie Familienarbeit, soziale Gruppenarbeit oder Sozialraumorientierung miteinbezogen. Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften ist wegen des häufigen Zusammenhangs der Einzelfallhilfen mit schulbezogenen Leistungen, Problemsituationen oder Konflikten unerlässlich.

Sozialpädagogische Gruppenarbeit

Sozialpädagogische Gruppenarbeit umfasst in der Schulsozialarbeit ein breites Spektrum möglicher Angebote mit unterschiedlichen Zielen und Organisationsformen. Dazu zählen zielgruppen- oder themenorientierte Angebote mit spezifischen Interessen und Fragestellungen als Ausgangspunkt für gemeinsame Aktivitäten und Erfahrungen; Gruppenarbeit, die Verantwortung für bestimmte Aufgaben bei der Gestaltung des Schullebens übernehmen wollen; Gruppenangebote zur Verbesserung persönlicher und sozialer Kompetenzen, z.B. zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und/ oder Verhaltensauffälligkeiten; Angebote für ganze Schulklassen, z.B. soziales Kompetenztraining, sozialpädagogische Begleitung von Klassenfahrten, Krisenintervention oder Projektarbeit.

Konfliktbewältigung

Die Schulsozialarbeit unterstützt bei der Bewältigung von Konflikten im Schulalltag:

- Sie bietet sozialpädagogische Gruppenarbeit an, bei der Kinder und Jugendliche Kompetenzen zur Bewältigung von Konflikten erwerben können,
- sie baut Peer-Mediations-Gruppen auf und koordinieren deren Tätigkeit;
- sie unterstützt Lehrkräfte dabei, Klassenkonflikte oder akute Krisensituationen in Schulklassen zu bearbeiten, sie vermittelt bei Konflikten;
- sie initiiert Projekte zur Gewaltprävention; sie organisiert Ausbildungen im Bereich Streitschlichtung und Mediatoren-Trainings.

Schulbezogene Hilfen

Schulbezogene Hilfen sind individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote, die gezielt Kinder und Jugendliche darin unterstützen, die Schule und ihre Anforderungen zu bewältigen. Die Aufgabe der Schulsozialarbeit besteht darin, Kindern und Jugendlichen in enger Kooperation mit dem Lehrpersonal bei der Bewältigung ihrer Lernprobleme und/ oder ihrer Lebensprobleme zu helfen, ihre Persönlichkeit zu stärken und im sozialen Umfeld Ressourcen zu erschließen. Die schulbezogenen Hilfen sollen Schulverweigerung und Schulabsentismus vorbeugen. Darüber hinaus kann Schulsozialarbeit dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler im schulischen Kontext gezielte Förderung erhalten, insbesondere solche mit besonderem Förderbedarf, wie z.B. mit Migrationshintergrund.

Berufsorientierung und Übergang von der Schule in die Berufswelt

Für viele Jugendliche werden die Übergänge an der „ersten“ und „zweiten Schwelle“ zunehmend schwieriger. Ein Arbeitsschwerpunkt der Schulsozialarbeit liegt deshalb in der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den Wechsel von der Schule in eine Ausbildung und in das Berufsleben. Schulsozialarbeit unterstützt ihre Zielgruppe in der Gestaltung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder weiterführendes Lernen und von der (Berufs-) Schule in Beruf und Arbeit. Sie helfen ihnen dabei, Berufswahl und Lebensplanung zu verbinden, rechtzeitig die relevanten Informationen zu bekommen, die richtigen Schritte zur Qualifizierung zu gehen (z.B. durch Berufspraktika, Bewerbungstrainings) und geben emotionalen Rückhalt.

Arbeit mit Eltern und Personensorgeberechtigten


Schulsozialarbeit unterstützen Eltern durch Beratung, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Teilnahme an Elternversammlungen und Vermittlungshilfen. Solche Angebote dienen der Förderung der Erziehungskompetenz sowie der Unterstützung bei Problem- und Krisensituationen im Elternhaus. Die Unterstützungsleistung der Schulsozialarbeit beinhaltet in der Regel keinen längeren Beratungskontakt, sondern zielt auf eine Vermittlung und Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe und anderer Unterstützungsangebote.

Mitwirkung an Schulprogrammen und an der Schulentwicklung

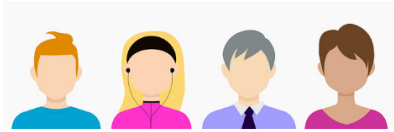
Schulsozialarbeit arbeitet in schulischen Gremien am Schulprogramm mit und beteiligen sich aktiv an der Schulentwicklung. Sie trägt dazu bei, ein gemeinsames, ganzheitliches Bildungsverständnis zu entwickeln, die speziellen Beiträge der Schulsozialarbeit zur Schulentwicklung im Schulprogramm zu verankern und in der praktischen Schulentwicklung umzusetzen. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bringen ihre Kompetenzen bei der Entwicklung der Umsetzungsstrategien ein und beteiligen sich aktiv bei der Realisierung neuer Lern- und Arbeitsformen. Darüber hinaus beraten sie Gremien von Schule und Jugendhilfe und einzelne Lehrkräfte in sozialpädagogischen Fragen.



9.2.3 zeithwerk am BCN

 <p style="text-align: center;">zeithwerk in der Trägerschaft des Evangelischen Jugendwerks an Sieg - Rhein - Bonn</p>	
<i>Allgemein</i>	<p>Das zeithwerk ist ein Zusammenschluss von verschiedenen Angeboten des Jugendwerks am BildungsCampus Neuenhof (BCN) in Siegburg. Es wird Beratung und Unterstützung für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern angeboten. Gleichzeitig finden offene Angebote statt.</p> <p>Ein wesentliches Ziel ist es, die Integration der neu zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu unterstützen und den jungen Menschen in Siegburg den Zugang zu kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.</p>
<i>Über das Angebot/ Historie</i>	<p>Seit Sommer 2020 firmieren die Angebote des Evangelischen Jugendwerks am Schulzentrum Neuenhof in Siegburg unter dem Namen „zeithwerk“. Durch die räumliche Zusammenlegung der Teilprojekte wird das zeithwerk immer mehr zu einem festen Begriff unter den Jugendlichen, den Eltern, sowie den Lehrkräften am Schulzentrum.</p>
<i>Schwerpunkte</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern werden begleitet und bei Bedarf in andere Angebote vermittelt. ▫ Umfangreiche Unterstützungsangebote im Bereich der Schulfächer Deutsch und Mathe. ▫ Unterstützung bei der Ausbildungssuche und bei Bewerbungen. ▫ Ferienprojekte und offene Angebote ▫ Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Realschule im Ganztags 13plus
<i>Kontaktdaten/ Träger</i>	<p>Träger der Einrichtung Zeithwerk Schulzentrum Neuenhof Zeithstraße 72 53721 Siegburg</p>
<i>Internet</i>	<p>https://www.evaju.de/jugendhilfe-schule/</p>
<i>Zielgruppe</i>	<p>Kinder und Jugendliche im Alter 10 bis 21 Jahren und Eltern</p>
<i>Öffnungszeiten</i>	<p>Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 17:00 Uhr Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr</p>
<i>Dokumentation und Evaluation</i>	<p>jährlicher Jahresbericht</p>
<i>Konzept</i>	<p>Das Angebot des zeithwerks ist in einem Konzept verankert.</p>

9.2.4 Jugendberufshilfe

 <p>Jugendwerkstatt in der Trägerschaft von lernen und fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.</p>	
<i>Auftragsgrundlage</i>	Es bestehen Vereinbarungen mit dem Kreisjugendamt, 11 weiteren städtischen Jugendämtern im Rhein-Sieg-Kreis, dem Jobcenter Rhein-Sieg und dem Landesjugendamt zur Förderung gemäß § 13 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und § 13 KJFöG sowie auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes NRW.
<i>Über das Angebot/ Historie</i>	<p>Am 01.10.2019 startete die Jugendwerkstatt mit einem neu zusammengestellten Fachkräfteteam und den ersten Jugendlichen.</p> <p>Die Jugendwerkstatt bietet vielfältige Theorie- und Praxiserfahrungen sowie sozialpädagogische Begleitung für junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/ oder individuellen Beeinträchtigungen.</p> <p>Es handelt sich um ein Vollzeitangebot für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rhein-Sieg-Kreis u.a. mit je einem Standort in Siegburg.</p>
<i>Ziele</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▫ Soziale, gesellschaftliche und berufliche Teilhabe und Integration ▫ Auf- und Ausbau von Kenntnissen und Kompetenzen, Entwicklung von Eigeninitiative, Entscheidungs- und Handlungskompetenz ▫ Perspektiven für eine realistische Berufs- und Lebensplanung schaffen.
<i>Kontakt Daten/ Träger</i>	<p>Träger des Angebotes</p> <p>lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. - Jugendwerkstatt</p> <p>Schumannstraße 3</p> <p>53721 Siegburg</p>
<i>Internet</i>	www.lernen-foerdern-rsk.de/jugendwerkstatt
<i>Zielgruppe</i>	<p>Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren, für die ein Jugendhilfebedarf besteht. Hierzu gehören junge Menschen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Lernbeeinträchtigungen bis hin zum Grenzbereich geistige Behinderung ▫ Verhaltensauffälligkeiten ▫ Psychischen und körperlichen Handikaps ▫ Schulmüdigkeit ab dem 10. Schulbesuchsjahr ▫ Fehlenden oder schwachem Förder- oder Hauptschulabschluss.
<i>Platzkontingent</i>	2 Teilnehmerplätze können durch die Stadt Siegburg belegt werden

9.3 Gesamtbewertung

Das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit hat, wie oben schon thematisiert, in den vergangenen Jahren eine eindeutige Aufwertung erfahren. Hier ist beispielhaft der Bereich der Schulsozialarbeit zu nennen und die vermehrten Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit bzw. des Jobcenters zu Integration benachteiligter junger Menschen.

In Siegburg gibt es ein breit gefächertes und an vielen Stellen personell gut ausgestattetes Angebot an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Anzumerken ist an dieser Stelle aber auch, dass in dem Bereich viele verschiedene Träger nebeneinander für die gleiche Zielgruppe tätig sind. Gerade diese Pluralität von Trägern erschwert an manchen Stellen eine effektive und effiziente Förderung der jungen Menschen.

Die Zunahme von Schulsozialarbeit an Siegburger Schulen ist sehr positiv zu bewerten. Gerade an Schulen, an denen dieses Arbeitsfeld besonders relevant ist, wurde Schulsozialarbeit eingerichtet oder ausgeweitet. So werden junge Menschen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Schule, Ausbildung und Arbeit, frühzeitig und gezielt erreicht. Die Schnittstelle der Schulsozialarbeit ermöglicht es auch, dass die schulischen und außerschulischen Angebote der Jugendhilfe gut miteinander verknüpft werden. Denn als pädagogische Fachkräfte im System „Schule“ leisten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter einen wichtigen Transfer des sozialpädagogischen Berufsverständnisses in den Schulkontext. Hier sind Themen wie Ganzheitlichkeit, systemische Sichtweisen und Wertschätzung als Grundhaltung zu nennen. Schulsozialarbeit baut so entscheidende und notwendige Brücken.

Die Jugendberufshilfe stellt im geförderten Umfang bisher eine übersichtliche Maßnahme dar. Dieser Bereich sollte in Anbetracht der Notwendigkeit weiter ausgebaut werden.

Die Streetwork-Arbeit leistet, unabhängig vom Schul- oder Berufskontext, einen niederschweligen Beitrag im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit. Neben der Gemeinwesen- und Einzelfallarbeit ist sie ausdrücklich im öffentlichen Raum tätig. Dadurch ist dieser Bereich dicht an der Lebenswelt und an den Freizeitorten der Jugendlichen dran. Gerade Jugendliche, welche eher über niederschwellige Angebote erreicht werden, können so angesprochen werden.

9.4 Handlungsempfehlungen

Insgesamt lässt sich sagen, dass die bestehenden Angebote den Bedarf bei der Zielgruppe gut abdecken.

Der derzeitige Bestand an Schulsozialarbeit an Siegburger Schulen sollte weiter vorgehalten werden. So ist es möglich die Bedarfe aufzuzeigen, darauf zu reagieren und ggf. flexibel nachzusteuern. Das Angebot der Schulsozialarbeit ist mittlerweile an allen weiterführenden Siegburger Schulen vorhanden und konzeptionell verankert. In einem nächsten Schritt sollten differenzierte und standortbezogene Konzepte entwickelt werden.

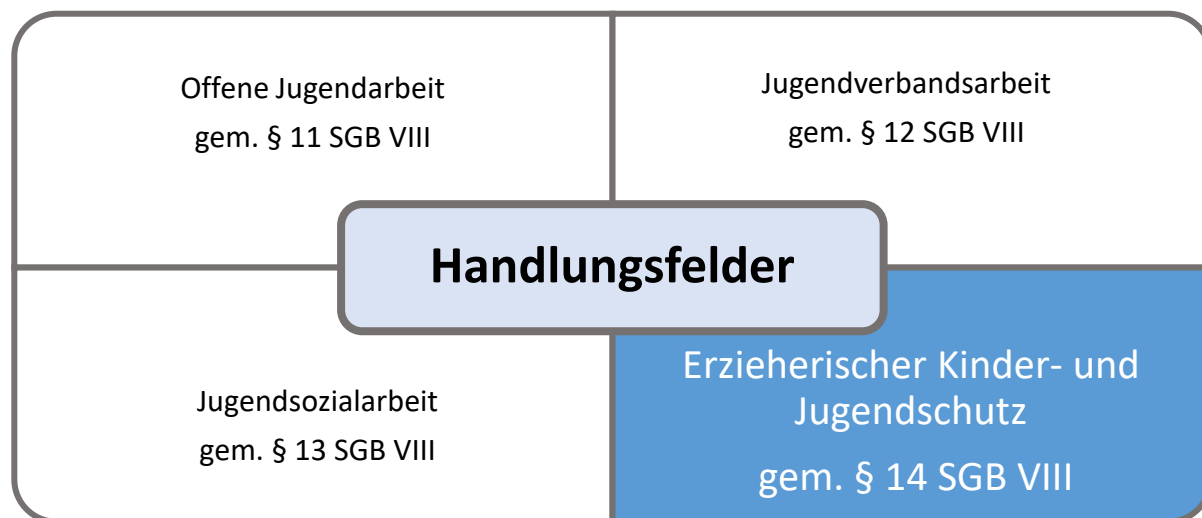
Für das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit ist ein vernetztes Arbeiten in besonderem Maß erforderlich. Die Anbieter von Jugendsozialarbeit in Siegburg arbeiten aktuell schon in vielen Bereichen zusammen und ermöglichen somit eine effizientere Ressourcennutzung und effektive Betreuung der einzelnen Jugendlichen. Diese vorhandene Kultur des vernetzten Arbeitens

gilt es weiterhin zu stärken. Daher sollte perspektivisch geprüft werden, wie die vorhandene Pluralität von verschiedenen Trägern und Angeboten optimaler vernetzt und aufeinander abgestimmt werden kann. Die Schaffung und pädagogische Begleitung von Netzwerkstrukturen für dieses Handlungsfeld am Übergang von Schule und Beruf bietet sich hier als ein Mittel an.

Das niederschwellige Angebot der Streetwork-Arbeit ist nach wie vor mit dem derzeitigen Stellenumfang zu fördern, wobei eine enge Verzahnung mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit weiter beizubehalten ist. Gerade im Kontext der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, ist dieses Handlungsfeld mitzudenken und zu steuern. Insbesondere mit Blick auf die Art und den Umfang der Einzelfallarbeit in Abgrenzung zu anderen Fachdiensten wie z.B. den Allgemeinen Sozialen Dienst.



10 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 SGB VIII



§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Quelle: Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.

§ 2 Abs. 3 KJFöG: Grundsätze

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) – mit Stand vom 17.04.2024.

§ 14 KJFÖG: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Quelle: Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFÖG) – mit Stand vom 17.04.2024.

10.1 Beschreibung des Handlungsfeldes

In allen Bereichen der Jugendhilfe beruht das sozialpädagogische Selbstverständnis darauf, Risiko- und Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche im Einzelfall und in der Gesamtheit wahrzunehmen und abzuschätzen. Daher stellt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz eine Querschnittsaufgabe dar. In allen Bereichen der Kinder-, Jugend- und Familienförderungen werden in der Tätigkeit vor Ort z.B. in Vereinen, Offenen Türen und Verbänden bei Bedarf Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aufgegriffen und thematisiert. Gerade auf Grund bestehender gewachsener Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und Fachkräften können Angebote aus diesem Bereich eine gezielte Wirkung erzielen und präventiv nachhaltig verortet werden.

Wie auch der § 14 SGB VIII bestärken die Ausführungen des KJFÖG im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die präventive Funktion dieses Handlungsfeldes. Relevant ist aber die Tatsache, dass die gesetzlichen Grundlagen zu diesem Handlungsfeld keine Auflistung von Verboten sind. Denn während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz sich auf kontrollierende oder repressiveingreifende Maßnahmen konzentriert, die vor allem im Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz und in der Kinderarbeitsschutzverordnung reglementiert sind, ist der strukturelle Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risiken weitestgehend ausgeschlossen werden und sich ein kinder- und jugendförderndes Lebensumfeld entwickelt. Anzumerken ist jedoch, dass der gesetzliche und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sich ergänzen und alle betreffenden Institutionen eng zusammenarbeiten sollen.

Es existieren drei grundlegende Säulen des Kinder- und Jugendschutzes:

- a) Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz (Grundgesetz – Artikel 6, Abs. 2, Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Strafgesetzbuch)
- b) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)**
- c) Struktureller Kinder- und Jugendschutz (Aktivitäten der Jugendhilfe zur Schaffung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen, z.B. durch geeignete Stadtplanung)

ABBILDUNG 2 - Die folgende Übersicht soll die Säulen des Kinder- und Jugendschutzes verdeutlichen:

3 Säulen des Kinder- und Jugendschutzes		
Gesetze	Prävention	Struktur
Hoheitliche Tätigkeit im öffentlichen Raum	Leistungsbereich der Jugendhilfe	Fach- und ämter- übergreifende Querschnittsaufgabe mit sozialräumliche Ausrichtung
Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, § 14 SGB VIII	Struktureller Kinder- und Jugendschutz

vgl. Bericht erz. Kinder- und Jugendschutz Jugendamt Düsseldorf

Der Handlungsschwerpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes liegt auf der pädagogischen Ebene. Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, sie zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie zu Eigenverantwortlichkeit und zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Dies soll über Information, Aufklärung und Beratung erfolgen. Darüber hinaus sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Neben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, gehören aber auch Eltern und andere Personengruppen, die als Multiplikator fungieren, zur Zielgruppe. Hier sind exemplarisch Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und Ausbilderinnen und Ausbilder zu nennen. Ebenfalls soll die breite Öffentlichkeit generell für Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisiert werden, hier ist der Bereich der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit angesprochen.

Zu den Themenschwerpunkten des Kinder- und Jugendschutzes gehören exemplarisch:

- Sucht / Suchtprävention (Medikamente, Tabak, Alkohol, illegale Drogen, Essstörungen)
- Gesundheitserziehung
- Gewalt und Aggression / Mobbing / Jugenddelinquenz
- Medienpädagogik / Jugendmedienschutz
- Neue religiöse Bewegungen und Psychokulte
- Sexualpädagogik u. v. m.

Das Sachgebiet der Kinder-, Jugend- und Familienförderung ist für den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bei der Stadt Siegburg zuständig. Die Aufgabe wird durch die Planung, Organisation, Initiierung und Durchführung entsprechender Maßnahmen wie themengebundene Schulprojekte, Elternabende oder Fachtagungen zu den oben genannten Themenschwerpunkten wahrgenommen.

Zu den Aufgaben der Kinder-, Jugend- und Familienförderung gehören:

- Beratung in Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Informationen über gefährdende Einflüsse auf Kinder und Jugendliche
- pädagogische Bildungs- und Erlebnisangebote
- Angebote für Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und weitere pädagogische Fachkräfte.

10.2 Differenzierte Bestandsbeschreibung

10.2.1 Jugendschutzparty an Weiberfastnacht

Im Jahr 2005 hat das damalige Amt für Kinder, Jugend und Familie die Gestaltung eines seit Jahren üblichen unorganisierten „Weiberfastnachtstreffens“ übernommen, das überwiegend von Schülerinnen und Schülern aus Siegburg und Umgebung besucht worden ist. Die Großveranstaltung auf dem Siegburger Marktplatz wurde nach den Kriterien des erzieherischen Jugendschutzes verändert und zu einer attraktiven karnevalistischen Brauchtumsveranstaltung umgestaltet.

Im Rahmen der Veranstaltung sollten Kinder und Jugendliche Gefahrenpotentiale erkennen und lernen, Gefahren zu entgehen. Der Konsum von Alkohol im Rahmen des Jugendschutzgesetzes wurde geduldet. Die Jugendlichen sollten so einen maßvollen Umgang mit Alkohol erlernen. Den Jugendlichen wurden kostenlos Brötchen und alkoholfreie Getränke angeboten, um einer Dehydrierung durch den Alkohol vorzubeugen und den Abbauprozess des Alkohols voranzutreiben. Aufgaben und Maßnahmen des gesetzlichen Jugendschutzes wurden von den Ordnungskräften des Ordnungsamtes und der Polizei gewährleistet und fanden in enger Kooperation statt. Für jüngere Kinder und Jugendliche fanden an Weiberfastnacht Veranstaltungen in den Offenen Türen statt.

Seit dem Jahr 2016 folgte eine organisierte Weiberfastnachtsparty mit einem Veranstalter und Bühnenprogramm. Enthalten waren Zugangskontrollen, Eintrittsgeld und eine Verpflegung nur am Stand auf dem Markt. Die Übernahme durch einen externen Anbieter funktionierte, bis die Coronapandemie die Versammlung unmöglich machte. Im ersten Nach-Pandemiejahr sollte es so weitergehen, doch der Ansturm blieb aus.

Im Jahr 2024 wurde eine Jugendschutzparty an Weiberfastnacht im Schulzentrum Neuenhof veranstaltet für Kinder und Jugendliche im Alter ab 13 Jahren. Über die Mitmachen-Plattform Siegburg (www.mitmachen.siegburg.de) wurde die Veranstaltung mit Ausblick auf die Planungen für das kommende Jahr ausgewertet. Hier haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit sich partizipatorisch entsprechend ihren Wünschen und Vorstellungen an den Planungen für zukünftige Veranstaltungen zu beteiligen.

10.2.2 Jugendschutzparty

Im Jahr 2007 konnte erstmalig und in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminalkommissariat Opferschutz und Prävention der Siegburger Polizei eine Jugendschutzparty in Siegburg stattfinden. Zielgruppe waren bis 2014 rund 400-500 Schülerinnen und Schüler der Klassen 5. - 7. der weiterführenden Siegburger Schulen.

Die Veranstaltung wurde in der großen Pausenhalle des Schulzentrums Neuenhof angeboten. Die Polizei begleitete die Party mit so genannten Gameshows, die jugendschutzrelevante Themen zum Inhalt hatten. Es ging um Opferschutz, um Prävention, Drogenmissbrauch, Gewalt, Selbstbehauptung und Zivilcourage. Die jugendlichen Gäste beteiligten sich gerne an den Shows, die attraktive Preise zum Inhalt hatten. Verschiedene Tanz Crews präsentieren sich und zeigten Hip-Hop-Dance, Breakdance und mehr. In manchen Jahren nutzten auch Schülerbands die Party, um sich zu präsentieren.

Die Veranstaltung wurde unterstützt von der Schülerverwaltung der Alexander-von-Humboldt-Realschule, dem Lehrerkollegium, dem Jugendrotkreuz, der Feuerwehr sowie den örtlichen Jugendzentren Kulturcafé und Jugendzentrum Deichhaus. Für die Planung und Durchführung war die Kinder-, Jugend- und Familienförderung mit Unterstützung des städtischen Ordnungsamtes zuständig. Jugendliche hatten die Möglichkeit in einer komplett drogen-, alkohol- und nikotinfreier Atmosphäre mit Gleichaltrigen zu feiern und parallel über jugendschutzrelevante Themen in einem niedrighschwelligem Format informiert zu werden.

Das Angebot wird im Jahr 2024 wieder aufgegriffen und im Herbst/ Winter 2024 neu umgesetzt. Zur Zielgruppe gehören Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren. Die Veranstaltung wird kostenfrei sein, dadurch wird ein niederschwelliges Angebot gewährleistet, welches niemanden ausschließt. Damit aber eine Verbindlichkeit geschaffen wird, ist geplant eine vorherige Anmeldung über die Schulen durchzuführen. Eine spontane Teilnahme am Veranstaltungstag ist aber weiterhin möglich.

Um ein ähnliches Programm, wie in der Vergangenheit zu organisieren, werden auch in diesem Jahr verschiedene Kooperationen angestrebt. Neben den Schulen, der Polizei, Jugendfreizeiteinrichtungen, den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, sind hier auch die Kontakte zum Streetwork und der mobilen Jugendarbeit angesprochen. Geplant ist, dass Vereine und Verbände im Rahmen der Veranstaltung auch die Möglichkeit erhalten sollen sich mit Themen rund um den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu präsentieren.

Für die Tanzfläche wird es einen DJ und eventuell Bands geben, die die Musik am Abend umsetzen. In Kooperation mit den Jugendzentren wird auch nach Jugendbands gesucht, die gerne einen Auftritt auf der Bühne präsentieren möchten. Natürlich soll für die Jugendlichen der Spaß an erster Stelle stehen, aber auch Themen der Prävention sollen berücksichtigt werden. Damit die Jugendlichen eine positive Tanzerfahrung haben, wird es am ganzen Abend auch ein Awareness-Team geben, an das die Jugendlichen sich wenden können.

Die Veranstaltung ist für den Herbst des Jahres geplant. Weitere Einzelheiten der Planung und Umsetzung werden sich in den kommenden Monaten ergeben. Hier sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Ideenvorstellung bei Kooperationspartnern und Entwicklung einer Steuerungsgruppe
- Raum- und Dienstleisterakquise und sich daraus ergebende Größe der Veranstaltung
- Flyer Gestaltung und Bewerbung der Veranstaltung
- Umsetzung und anschließende Evaluation der Veranstaltung

10.2.3 Angebote und Maßnahmen als Querschnittsaufgabe

Wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe für alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung verstanden, umfasst dieser Bereich auch Angebote, welche nicht ausschließlich dem Handlungsfeld zuzuordnen sind. Angelehnt an die Vorgehensweise der Stadt Nettetal in ihrem aktuellen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, wurden im Austausch mit unterschiedlichen Fachbereichen des städtischen Jugendamtes Siegburg Maßnahmen und Angebote zusammengetragen. Das Ziel des gemeinsamen Austausches war es, neben den etablierten Angeboten auch solche zu erfassen, die nicht explizit unter die

Kategorie „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ fallen, aber diesem Handlungsfeld aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung zugeordnet werden können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befassten sich mit der Fragestellung: „Welche Angebote und/ oder Maßnahmen, die in den Förderbereich: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz fallen, sind Ihnen/ Euch für Siegburg bekannt?“. Die folgende Abbildung führt die Ergebnisse des kollegialen Austausches auf.

ABBILDUNG 3 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe in Siegburg



Die aufgeführten Maßnahmen lassen sich in folgende drei Hauptkategorien unterteilen.

1. Primäre Angebote und Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

- Jugendschutzparty
- Weiberfastnacht/ Jugendschutzparty
- Verschiedene Präventionsprojekte werden durch die Schulsozialarbeiterinnen an den weiterführenden Schulen in Siegburg angeboten und durchgeführt.

2. Indirekte Angebote und Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Neben den aufgeführten primären Angeboten wurden im gemeinsamen Austausch Maßnahmen und Veranstaltungen benannt, welche im weiteren Sinne in die Verbindung mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz gebracht werden können. Bei den indirekten Maßnahmen werden immer wieder Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aufgegriffen oder die Angebote sind aufgrund ihrer unterstützenden Funktion eine Ressource, die vor

schädlichen Einflüssen schützt und Handlungsalternativen aufzeigen. Im Folgenden werden die gesammelten Angebote aufgelistet und näher beschrieben. Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und unterliegt keiner Rangfolge oder Gewichtung der einzelnen Angebote.

Beratungsangebote/ Familienzentrum
Familienzentren haben das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung und Förderung zu verbessern, Eltern in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.
Stadtteilkonferenzen
In den Stadtteilkonferenzen des Amtes für Jugend, Schule und Sport organisierten sich, seit dem Jahr 2008, alle im Stadtteil tätigen professionellen und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Hier wurden immer wieder u.a. Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch mit Unterstützung durch Experten vorgestellt. Die Stadtteilkonferenzen erfahren aktuell eine konzeptionelle Neuausrichtung durch die Ehrenamtsbeauftragte der Kreisstadt Siegburg.
Bilderbuchkino/ Stadtbücherei
Das „Bilderbuchkino“ findet einmal im Monat und kostenfrei im Kinderbereich der Stadtbibliothek Siegburg statt. Die Themen, welche bei den vorgestellten Büchern aufgegriffen werden, beziehen sich u.a. auf: Umgang mit Meinungsverschiedenheiten, Toleranz und Offenheit für Neues und Anderes.
Erziehungsberatungsstelle
Familien- und Erziehungsberatungsstellen bieten kostenlose und anonyme Unterstützung bei allen Fragen und Problemen, die während der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und im Zusammenleben in Familien auftauchen können. Themen können z.B. Ratlosigkeit, übermäßiger Konsum u.a. Medien oder Sucht sein.
Sportvereine
Siegburger Sportvereine bieten vor Ort ein vielfältiges niederschwelliges Sport- und Bewegungsprogramm an.
Schulsozialarbeit
Schulsozialarbeit ist ein vertrauliches Beratungsangebot und fungiert als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule und richtet sich an alle am Schulleben beteiligten Personen.
Frühe Hilfen
Das Siegburger Netzwerk Frühe Hilfen bietet jungen Eltern und Alleinerziehenden mit Säuglingen und Kleinkindern bis 3 Jahren Beratung und Unterstützung an.
Kurse für Eltern/ Diakonie
Das Diakonische Werk An Sieg und Rhein berät, begleitet und unterstützt Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Webseite Familienportal

Das Online-Portal führt u.a. Informationen und Angebote zur medizinischen Versorgung, zu behördlichen Angelegenheiten, zu Beratungsangeboten, zur Kinderbetreuung, zu Familienzentren oder finanzieller Förderung im Bedarfsfall auf.

Schulpsychologischer Dienst

Die schulpsychologische Beratungsstelle ist eine Anlaufstelle für schulbezogene Fragestellungen und Schwierigkeiten. Es können sich Lehrkräfte, Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigte an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Rucksackprojekt/ Kita

Rucksack KiTa ist ein Sprach- und Bildungsprogramm für KiTa-Kinder zwischen vier und sechs Jahren mit internationaler Familiengeschichte.

Yousi-App

Die Jugend-App bietet die Chance, mitzumachen, zu formen und zu gestalten. Das Onlineangebot liefert Tipps, Hilfe und Beratung in verschiedenen Lebenslagen.

Näh-Café/ Zeithwerk

Das Zeithwerk bietet ein Sprach- und Nähcafé für Eltern an.

Angebote des Kinderschutzbund

Der Ortsverband Siegburg des Kinderschutzbundes bietet verschiedene Angebote und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Familien an.

Kindergarten plus

Mit Kindergarten plus üben Kinder spielerisch, sich und andere wahrzunehmen, Emotionen zu erkennen und zu benennen, mit anderen zu kooperieren und Konflikte auszuhandeln.

Griffbereit/ Kita

Griffbereit ist ein Sprach- und Familienbildungsprogramm für Eltern/ Familien mit und ohne internationale Familiengeschichte und ihre Kinder von eins bis drei Jahren. Im Fokus steht die Eltern-Kind-Interaktion zur Stärkung der (mehr)sprachigen Entwicklung.

Eltern-Café/ Familienzentrum

Familienzentren setzen sich für die Gesundheit und Prävention von Familien ein. Sie bieten z.B. Gesundheitsberatung, Sportangebote und Ernährungsworkshops an.

DRK-Familienbildungswerk

Das DRK Rhein-Sieg unterstützt und begleitet Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen. Das Angebot umfasst u.a. die erste Zeit mit dem Kind sowie Angebote für den Familienalltag und Gesundheitsförderung bis ins Alter.

Medienkompetenz/ Stadtbücherei
Die Stadtbibliothek Siegburg bietet Workshops und Beratung zu den Themen: Medien- und Informationskompetenz, Leseförderung, (Video-)Spiele, FabLab/Maker und MINT.
13+/ Zeithwerk
Das Angebot betreut Schülerinnen und Schüler der Realschule im Ganzttag 13plus.
SPZ
Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) sind Einrichtung der ortsnahe psychiatrischen Versorgung. Sie bieten psychisch Kranken und Menschen aus deren sozialem Umfeld Informationen, Rat und konkrete Hilfe an.
Wegweiser/ Gesamtschule
Das Präventionsprogramm Wegweiser setzt am Anfang einer möglichen Radikalisierung im Bereich des Islamismus an. Leitgedanke ist der „Ausstieg vor dem Einstieg“.
fake oder fact/ RSK & Juze
Medienkurs im Jugendzentrum Deichhaus unter dem Motto „fake oder fact?“ Inhalte: Täuschungen und Manipulationen, die insbesondere über das Internet und die sozialen Medien verbreitet werden, Reflexion des eigenen Umgangs mit Medien
Eltern-Café/ Zeithwerk
Das Zeithwerk bietet ein Sprach- und Nähcafé für Eltern an.
UFO/ Juze
Die Abkürzung UFO steht für „Unser Forschungslabor“. Das UFO ist das gemeinsame Projektangebot der Stadtbibliothek Siegburg und des Jugendzentrums Deichhaus für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 27 Jahren in Siegburg.

3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz als Querschnittsaufgabe

Neben den Maßnahmen, welche sich direkt oder indirekt mit dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz befassen, werden in der Jugendverbandsarbeit, der Streetwork-Arbeit und im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Offenen Türen oder bei den mobilen Angeboten bei Bedarf Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aufgegriffen und mit den Kindern und Jugendlichen erörtert. Die Fachkräfte vor Ort, können aufgrund der bestehenden positiven Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen besonders wirkungsvolle Impulse des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes setzen.

10.3 Gesamtbewertung

Durch die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeldes des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Strukturierung der Maßnahmen, wurde deutlich, dass die Angebote in Siegburg sehr vielfältig und breit aufgestellt sind. In Siegburg wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch viele Maßnahmen bzw. von den Fachkräften in den Institutionen, Vereinen und Verbänden bei Bedarf aufgegriffen und thematisiert.

Dieses Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist ein sehr relevanter Bereich, was auch die Fülle der vorhandenen Strukturen darstellt. Gerade in der heutigen Zeit sind Kinder und Jugendliche mit einer Vielzahl von Gefährdungen in einer immer komplexer werdenden Umwelt konfrontiert. Neben der konkreten Zielgruppe benötigen auch pädagogische Fachkräfte und Erziehungsberechtigte Unterstützung und Aufklärung zu bestimmten Fachthemen, hierzu laden die vorhandenen Angebote ein und bietet durch die vorhandene Vielfältigkeit ein breites Spektrum an.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Handlungsschwerpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Siegburg als Querschnittsaufgabe verstanden und umgesetzt wird.

10.4 Handlungsempfehlungen

Die Auswirkungen aktueller, eingangs schon erwähnter Herausforderungen auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen sollten im Blick behalten werden. Die angebotenen Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen und unter Beachtung der Bedarfe der Zielgruppe zu evaluieren und ggf. anzupassen. Es muss sichergestellt sein, dass flexibel auf aktuelle Trends und Gefährdungslagen reagiert wird und infolgedessen Projekte und Kooperationen initiiert werden.

Die vorhandenen Kooperationen, oder bei Bedarf auch weitere Zusammenschlüsse sollten weiter ausgebaut werden und eine intensivere Vernetzung aller Institutionen, welche sich mit dem Thema des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befassen, ist anzustreben. Dies unterstützt durch eine intensive und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit. Es ist erforderlich, aufgeführten Maßnahmen langfristig zu sichern und dafür entsprechende Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund sollte die Personalsituation in der folgenden Zeit im Blick behalten werden, um bei Bedarf eine Anpassung an einen sicher steigenden Bedarf vorzunehmen.

Der Fachbereich Kinder-, Jugend- und Familienförderung sollte bei den Aktivitäten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die gesamtstädtische Koordinierung im Blick haben und gewinnbringende Kooperationen für die Vernetzung in den Fokus nehmen. Die konkrete Umsetzung erfolgt dabei nach wie vor in Kooperation mit den vor Ort tätigen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit.



11 Besondere Maßnahmen

In diesem Kapitel, als besonderen Maßnahmen, werden alle Angebote aufgeführt, die nicht eindeutig einem der oben angeführten Handlungsfelder zugerechnet werden können, die jedoch auch einen integralen und wichtigen Bestandteil der in Siegburg im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit geleisteten Arbeit darstellen. Die Angebote weisen alle eine sachliche Nähe zu den verschiedenen Handlungsfeldern im Kinder- und Jugendförderplan auf und haben teilweise mehrere Schnittmengen, hier sind z.B. der Bereich der Kulturarbeit, der Vernetzung, der Partizipation, Sport und vieles mehr angesprochen. Der nachfolgenden Tabelle können die verschiedenen Angebote entnommen werden.

TABELLE 5 - Übersicht über besondere Maßnahmen

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Internationales Kinder-, Jugend-, Kultur und Sportfest	1 x im Jahr	1 Tag	Amt für Jugend, Schule und Sport, Integrationsrat und Stadtverband der Kreisstadt Siegburg	Familien

Jährlich im September findet das Internationale Kinder-, Jugend- und Kultur- und Sportfest anlässlich des Weltkindertages in Siegburg statt. Viele verschiedene Einrichtungen, Vereine, Beratungsstellen, Institutionen und Gruppierungen beteiligen sich mit ihrem eigenen Beitrag an dem Fest. Das Motto und die Ausrichtung des Festes orientieren sich an den Zielen des Weltkindertages, und rückt die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in aller Welt und in unserer Stadt in den Mittelpunkt. Die nicht-kommerziellen Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren finden im Zentrum der Stadt statt. So werden Kindern, Jugendlichen und Eltern die Möglichkeiten gegeben, Freizeit-, Bildungs- und Beratungsangebote vor Ort kennenzulernen.

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Jugendapp	Onlinestart Mai 2022	kontinuierlich	Amt für Jugend, Schule und Sport	Jugendliche und junge Erwachsene

Unter dem Thema Demokratiebildung und Jugendbeteiligung wurde eine partizipative Jugend-App entwickelt, in der alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gleiche Möglichkeit der Mitsprache erlangen sollen. Um die Zielgruppe in ihrer Lebenswelt direkt zu erreichen, wird eine Jugend-App als partizipatives Instrument eingesetzt. Es werden Informationen rund um Angebote und Themen für junge Menschen vermittelt. Aber auch Jugendliche haben die Möglichkeit ihre eigene Meinung zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Kicker Turnier im Rahmen der Europawahl	Freitag, 07.06.2024	1 Tag	Amt für Jugend, Schule und Sport	Jugendliche und junge Erwachsene

Bereits im Jahr 2022 setzte die Kreisstadt Siegburg ein Kicker-Turnier zur Landtagswahl um, das sowohl von den Jugendlichen als auch den Politikern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Jugendarbeit sehr positiv aufgenommen wurde. Politische Teilhabe

und Gespräche mit zukünftigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern können Jugendlichen die Möglichkeit geben, jugendrelevante Themen bei den Politikerinnen und Politikern zu platzieren, eventuelle Zukunftsängste abzubauen und einer anwachsenden Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Das Angebot ist niederschwellig angelegt, damit sich alle Jugendlichen beteiligen können, auch diejenigen, die oft nicht gehört werden.

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
OGS-Betreuung während der Ferien	Osterferien 4., 5. und 6. Woche Sommerferien und Herbstferien	wöchentlich buchbar	Träger der OGS: Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Siegburg e.V.; Murkel e.V. Siegburg und Stadt Siegburg	Grundschulkin- der im Rahmen der OGS-Betreu- ung
Während der Ferien an Ostern, im Sommer und im Herbst wird eine Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsbetreuung angeboten.				

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Ferierspielaktionen „Mini-Siegburg“	1., 2. und 3. Woche in den Sommerferien	wöchentlich buchbar	Evangelisches Jugendwerk Siegburg Rhein Bonn in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Siegburg und dem Kulturcafé	Kinder und Jugendliche im Alter von 6-12 Jahren und jugendliche Helfer ab 16 Jahren
In der Ferierspielaktion „Mini-Siegburg“ gibt es alles, was eine richtige Stadt ausmacht: Bürgermeisteramt, Bäckerei, Bank und Finanzamt, Arbeitsagentur, Krankenhaus oder Fußballverein. Die Kinder füllen ihre eigene Stadt als Bürgerinnen und Bürger mit Leben. Sie können Berufe wählen, ihre Freizeit gestalten und sich in die Politik einbringen. So erleben sie, wie eine richtige Stadt funktioniert, erfahren Demokratie pur und sehen, dass es Spaß macht, selbst Verantwortung zu übernehmen und sich einzubringen.				

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Ferierspielaktionen „Zukunftswerkstatt“	4., 5. und 6. Woche in den Sommerferien	wöchentlich buchbar	Junges Forum Kunst e.V.	Kinder und Jugendliche im Alter ab 6 Jahren
Die Ferierspielaktion findet als kreatives Kunstcamp auf dem Michaelsberg statt. Es werden verschiedene Bereiche wie z.B. die Bildhauerwerkstatt, das Malatelier, Musik- und Bewegungsprojekte, Töpferkurse und sogar der Bereich der Schmiedekunst angeboten. Als Begleiter der Kinder und Jugendlichen stehen Künstler und Kreative zur Seite und unterstützen bei den verschiedenen kreativen Angeboten.				

Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Fußballturnier	Geplant für Herbst 2024	1 Tag	Amt für Jugend, Schule und Sport in Verbindung mit dem „Yousi-Team“	Jugendlichen im Alter von 12-16 Jahren

Fußball verbindet seit Jahrzehnten Menschen und ist das Medium, um Werte wie Fairplay, Zusammenhalt und Teamwork zu verbinden. Im Rahmen der Aktion „Level Up in Kaldauen“ (8-Wochen-Challenge) entwickelte sich bei Jugendlichen die Idee ein Fußballturnier an einer Schule umzusetzen. Die Kreisstadt Siegburg möchte diesen Wunsch gerne aufgreifen und begleiten und durch ein Fußballturnier die Demokratieförderung und den Wertedialog der Jugendlichen fördern. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der mobilen Jugendarbeit und dem Jugendlichen aus der 8-Wochen-Challenge ist geplant ein partizipatives Fußballturnier zu entwickeln.

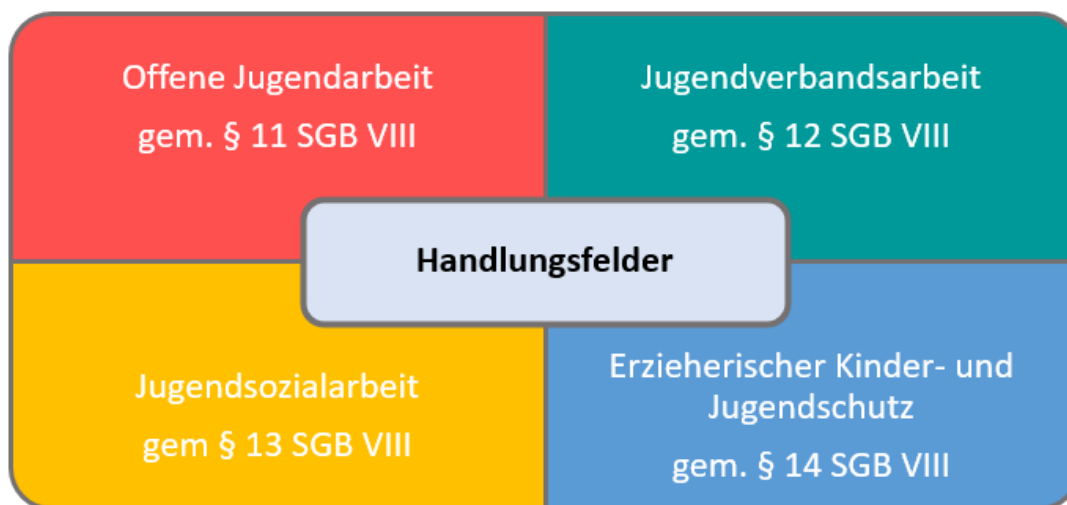
Maßnahme	Wann	Zeitraumen	Anbieter	Zielgruppe
Fortbildung zum Thema „Einsamkeit“	Für die sieben Stadtteilkonferenzen, sollen jeweils bis zu drei Termine angeboten werden	Pro Gruppe je 1 Abendveranstaltung	Amt für Jugend, Schule und Sport in Verbindung mit einem externen Referenten	Alle Stadtteilakteure u.a. Kitas, Schulen, OTs, Spielmobil, Vereine

Das Thema Einsamkeit bei Jugendlichen ist spätestens seit der Coronapandemie präsenter denn je. Es ist geplant eine Fortbildungsreihe zum Thema „Einsamkeit bei Jugendlichen“ für die Stadtteilkonferenzen anzubieten. Ziel ist es, dass durch die Sensibilisierung der Tätigen in den Stadtteilkonferenzen in erster Linie Anzeichen von Einsamkeit frühzeitig entdeckt werden können und die Fachkräfte adäquat reagieren können. In zweiter Linie soll der Fachtag aber auch dazu dienen, den Akteurinnen und Akteuren Werkzeuge an die Hand zu geben, mit denen sie und die Zielgruppe neue Projekte planen können, um der Einsamkeit entgegenzuwirken. Das entscheidende Element soll die Partizipation der Jugendlichen sein.



12. Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg

Zu den Pflichtleistungen der Jugendhilfe gehören u.a. die vier Handlungsfelder, welche hier im Kinder- und Jugendförderplan thematisiert, worden sind.



Dazu gehören beispielsweise die **offenen Angebote** im Kulturcafé, im Deichhaus, aber auch die flächendeckenden Angebote des Spielmobils und der Black Box. Im Rahmen der **Jugendverbandsarbeit** wird die Selbstorganisation der Jugendlichen in Vereinen und Verbänden unterstützt. Die Kinder- und Jugendarbeit umfasst weiterhin **Unterstützung für benachteiligte Jugendliche** und den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz**. Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören auch Veranstaltungen, wie etwa Jugendschutzpartys, Weiberfastnacht als Brauchtumsveranstaltung mit jugendschutzgemäßer Steuerung oder das internationale Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportfest, das anlässlich des Weltkindertages durchgeführt wird.

Die genannten Aufgaben werden vom Amt für Jugend, Schule und Sport koordiniert. Die Durchführung liegt jedoch zu einem großen Teil bei den freien Trägern der Jugendhilfe.

Diese werden nach dem Kinder- und Jugendförderplan auf der Grundlage der städtischen Förderrichtlinien mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet. Auf der Ertragsseite stehen in erster Linie die Landeszuschüsse für die Offenen Türen. Ferner sind hier Einnahmen aus Vermietungen des städtischen Spielmobils, Zuwendungen für Projekte aus Stiftungen und Spenden z.B. im Rahmen des Internationales Kinder-, Jugend-, Kultur- und Sportfestes zu nennen.

12.1 Fördersummen

Der Förderplan dient der finanziellen Absicherung der kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger. Sie sind in den Maßnahmen- und Personalplanungen auf Planungssicherheit angewiesen.

Bei den in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzmitteln handelt es sich um jährliche kommunale Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit der Freien Träger. Gleichzeitig werden auch die Ausgaben für die städtischen Angebote im Folgenden ausgewiesen.

TABELLE 6 - Teilergebnishaushalt Produkt 3610201 Kinder- und Jugendarbeit

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
414107	Zuweisung für offene Jugendarbeit (Landesmittel/ siehe auch 531815)	-55.018	-57.370	-57.307	-57.370	-58.570	-59.710	-61.060
432132	Aufwendungser-satz (Miete) Ver-leih Spielmobil	-350	-200	-450	-200	-200	-200	-200
459101	Spenden	-5.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000
525102	Unterhaltung Fahrzeuge				7.500	7.500	7.500	7.500
531808	Zuschüsse zur Ar-beit der Jugend-verbände	11.583	20.000	7.955	20.000	20.000	20.000	20.000
531809	Ferierspielaktio-nen FT	98.258	115.000	103.258	152.050	161.780	172.140	183.150
531810	Förderung sozial-räumlicher Jugendarbeit (Spielmobil/ Zirkuswagen)	1.809	16.000	3.898	24.000	14.000	14.000	14.000
531812	Jugendarbeit (Veranstaltungen, u.a. Int. Kinder-, Jugend-, Kultur und Sportfest)	17.469	25.000	20.596	20.000	20.000	20.000	20.000
531815	Betriebskosten-zuschüsse an freie Träger (zuzüglich der 414107 Landes-mittel/ für zwei Of-fene Türen, mobile Jugendarbeit, Streetwork)	546.077	745.190	779.499	887.520	914.150	941.570	969.820
543101	Geschäftsauf-wendungen (lau-fende Ausgaben der Verwaltung)	6.689	11.000	12.546	17.000	11.000	11.000	11.000
543112	Erstellung und Fortschreibung Jugendhilfeplan		3.600		3.600	3.600	3.600	3.600
543143	Projektaufwen-dungen (u.a. Ge-staltung Sportplatz Brückberg)	407.308	543.700	487.488	387.000	347.110	357.530	368.250

TABELLE 7 - Teilergebnishaushalt Produkt 2150101 Realschule

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
414190	Übrige Landeszuwendungen (u.a. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung weiterführende Schulen)	-24.240	-24.600	-63.054	-54.100	-54.100	-54.100	-54.100
11	Personalaufwendungen (Personalausgaben für städt. Mitarbeitende)	135.608	187.100	224.408	298.900	311.400	317.700	324.100

TABELLE 8 - Teilergebnishaushalt Produkt 2180101 Gesamtschule

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
414190	Übrige Landeszuweisungen (u.a. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung weiterführende Schulen)	194.300	-194.300	209.290	-226.700	-226.700	-226.700	-226.700
11	Personalaufwendungen (Personalausgaben für städt. Mitarbeitende)	219.663	298.700	354.648	329.000	342.700	349.600	356.600

12.2 Personelle Ressourcen

Im Stellenplan der Kreisstadt Siegburg sind mit Stand März 2024 1,64 Vollzeitäquivalente (Stellen) für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendförderung im Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg ausgewiesen.

13. Entwicklungsperspektiven und Ausblick

Mit dem hier vorliegenden kommunalen Kinder- und Jugendförderplan wurde die annähernd vollständige Bestandserhebung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen und auf einen aktuellen Stand gebracht. Weitere differenzierte Einblicke in die Handlungsfelder sind z.B. durch eine Befragung im Rahmen der Jugendverbandsarbeit oder durch eine Zusammenarbeit in Rahmen von Arbeitskreisen geplant.

Um neben der dargestellten Quantität der Angebote auch die Qualität der einzelnen Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienförderung sicher zu stellen, sind weiterhin

entsprechende trennschaffe Standards und Qualitätsziele weiterzuentwickeln. Auch die Fortführung von Wirksamkeitsdialogen und der Austausch im Rahmen der AG 78 oder ggf. erweiterten Runde der Arbeitsgemeinschaften sind zwingende Instrumente, um Kooperationen voranzutreiben, im Austausch zu bleiben und Angebote aufeinander abzustimmen. Die verschiedenen Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. an die tatsächlichen Bedarfe in der Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien anzupassen. Hierzu sind partizipatorische Methoden notwendig, um die Zielgruppen zu Wort kommen zu lassen und in die Planung der Angebote miteinzubinden. In diesem Kontext ist von allen Beteiligten Offenheit in Bezug auf mögliche Ergebnisse und die daraus folgenden Konsequenzen gefordert, um den Bedarfen gerecht zu werden.

Der Kinder- und Jugendförderplan vermittelt in seiner Gesamtheit einen differenzierten Einblick in die Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg. Die breit aufgestellten Angebote gilt es, auch im Hinblick auf zu ggf. weitere erwartende Folgen der Pandemie oder anderer Herausforderungen, welche sich die Jugend stellen muss, zu erhalten und auszubauen.

Erstrebenswert ist insgesamt, über alle in diesem Förderplan thematisierten Formen der Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg, eine nachhaltige Vernetzung der verschiedenen Angebote, um mögliche Synergieeffekte zu ermöglichen und die Nutzung vorhandener Ressourcen zu bündeln und zu optimieren. Vorhandene Strukturen sind zu überprüfen und, wenn sinnvoll, weiter auszubauen.

Um die formulierten Ziele zu erreichen und eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit in Siegburg auch langfristig zu sichern, ist darauf zu achten, dass eben diese Ressourcen, hier sind neben den finanziellen Mitteln, auch materielle und personelle Ressourcen angesprochen, nicht eingeschränkt werden dürfen, sondern vielmehr gestärkt werden müssen. Die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen in der Lebenswirklichkeit der Kinder- und Jugendarbeit weisen darauf hin, dass der Bedarf an konkreten Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen steigen wird. Demzufolge ist auch darauf zu achten, dass die vorgehaltenen Mittel im Bereich der Kinder- und Jugendförderung einen angemessenen Anteil an den Gesamtaufwendungen der Jugendhilfe aufweisen (vgl. hierzu auch § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung/ Grundausrüstung).

Mit Blick auf die Zukunft ist es relevant, dass die gesellschaftlichen Veränderungen konkret wahrgenommen und konstruktiv genutzt werden, um bei auftretendem Bedarf flexibel auf die sich veränderten Gegebenheiten zu reagieren.

Ausgehend von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurden bundesweit breit geführte Debatten um Inklusion in pädagogischen Praxisfeldern, bis hin zur Diskussion um die Große Lösung (vgl. u.a. Deutscher Bundestag 2009) ausgelöst. In diesem Zusammenhang ist auch die Kinder- und Jugendarbeit von innen und außen gefordert, sich zu positionieren und die eigene Praxis zu befragen und weiterzuentwickeln. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass sich die Kinder- und Jugendarbeit, in vielen Bereichen und teilweise deutlich vor den aktuellen Debatten um Inklusion bereits auf den Weg zu inklusiveren Angeboten gemacht hat. Dennoch steht die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder vor der Frage, was es bedeutet, offen für alle jungen Menschen sein zu wollen, und was es heißt, die eigenen Angebote Schritt für Schritt in Richtung Inklusion umzubauen. So gilt es zu klären, was mit

Inklusion praktisch und konzeptionell in den jeweiligen Feldern der Kinder- und Jugendarbeit ernsthaft gemeint sein soll (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 15. Jugendbericht, S. 406ff.)

Inklusion verstanden als ein Prozess, hat kein festgelegtes Ergebnis, sondern fordert die ständige Auseinandersetzung und Reflektion, um auf diese Weise die Bedingungen für eine selbstbestimmte Teilhabe herzustellen, unabhängig davon, welche Voraussetzungen ein Kind, ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener mitbringt. Ausgehend von der Tatsache, dass vollkommene Inklusion ein Ideal darstellt, nach welchem Einrichtungen streben können, es aber niemals ganz verwirklichen können, meint Inklusion folglich, sich immer wieder mit den Werten und Vorstellungen zu beschäftigen und sie in Bezug zur eigenen Situation zu setzen. Somit wurde in dem vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan das Thema, auf Grund seiner Prozesshaftigkeit, nicht abschließend dargestellt und wird in den folgenden Förderplänen immer wieder erneut thematisiert werden. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass hier nicht nur allein die verschiedenen Felder der Kinder- und Jugendarbeit angesprochen sind, sondern auch eine Weiterentwicklung an ihren Schnittstellen erforderlich ist.

Politische Diskussionen, über die Ausgestaltung gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Lebenslagen junger Menschen schaffen auch für die Kinder- und Jugendarbeit immer wieder neue Aspekte und beleuchten mögliche Handlungsnotwendigkeiten. Die Beschäftigung mit dem Thema „Einsamkeit“ ist hier exemplarisch zu nennen. Einsamkeit wurde viele Jahre vor allem als ein Problem des hohen Alters betrachtet, jedoch kann Einsamkeit über die gesamte Lebensspanne auftreten. Verschiedene Studien und Aktionen sind hier bundesweit in den vergangenen Jahren initiiert worden (vgl. z.B. Kompetenznetz Einsamkeit (KNE), bundesweite Aktionswochen, Studie „Extrem einsam?“).

In diesem Kontext ruft die Stadt Siegburg über eine Öffentlichkeitsbeteiligung unter www.mitmachen.siegburg.de dazu auf, gemeinsame Orte in Siegburg zu finden. Ziel ist es eine Übersichtskarte aller Siegburger Angebote zu erstellen und mögliche Wünsche für zusätzliche Angebote zu dokumentieren. Diese Karte soll einen Überblick über die vielfältigen Freizeit-, Gesprächs-, Gemeinschafts- und Teilhabemöglichkeiten, aber auch Hilfs- und Beratungsangebote geben, die Siegburg zu bieten hat. Die hinterlegten Angebote können z.B. nach Interessen, Stadtteilen oder Altersgruppe gefiltert werden. Dieses Instrument soll Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen vermitteln und der Einsamkeit entgegenwirken.

Auch ein Fachtag im Rahmen der Stadtteilkonferenzen zum Thema „Einsamkeit bei Jugendlichen“ ist geplant (vgl. Kapitel 11 Besondere Maßnahmen). Denn das Thema ist spätestens seit der Coronapandemie präsenter denn je. Ziel ist es, dass durch die Sensibilisierung der Tätigen in den Stadtteilkonferenzen in erster Linie Anzeichen von Einsamkeit frühzeitig entdeckt, werden können und die Fachkräfte adäquat reagieren können. In zweiter Linie soll der Fachtag aber auch dazu dienen, den Akteurinnen und Akteuren Werkzeuge an die Hand zu geben, mit denen sie und die Zielgruppe neue Projekte planen können, um der Einsamkeit entgegenzuwirken. Das entscheidende Element soll die Partizipation der Jugendlichen sein.

Um sich diesen oder ähnlichen gesellschaftlichen Herausforderungen möglichst gezielt und wirksam zu stellen, werden detaillierte, kleinräumige Daten über den Sozialraum, in dem Menschen leben benötigt. Der Rhein-Sieg-Kreises hat zusammen mit verschiedenen Akteuren, den

Kommunen und der Politik eine konzeptionelle Ausrichtung einer Sozialplanung für den Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet. Insbesondere in benachteiligten Quartieren sollen die Lebenssituation der Menschen verbessert und die Entwicklungsmöglichkeiten vor allem von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

Gemeinsam mit den 19 kreisangehörigen Kommunen wurden zunächst 158 Quartiere gebildet, die die räumliche Grundlage für die Datenerhebung und Analyse bilden. Einen wichtigen strategischen Ansatz bilden Quartiere, die in mehrfacher Hinsicht überdurchschnittliche Sozial- oder Gesundheitskennzahlen aufweisen. Besonders hier gilt es, Lebenssituationen zu verbessern und Entwicklungsmöglichkeiten vor allem für Kinder und Jugendliche zu fördern.

Die verschiedenen Daten bzw. einzelnen Indikatoren fließen in einen übergreifenden Index „Aufmerksamkeitsbedarf“ ein, der ein statistisches Maß für soziale und gesundheitliche Handlungsbedarfe im Quartier bildet. So entwickelt sich aus den Quartiersprofilen ein Frühwarnsystem für soziale Herausforderungen. Durch eine Umstellung der Quartierszuschnitte für die Stadt Siegburg, Ende 2023, wurden an dieser Schnittstelle ebenfalls die Grundschuleinzugsbezirke hinterlegt, was eine Vergleichbarkeit der Daten ermöglicht und so die Aussagekraft erhöht. Die Daten, auf Grundlage der neu hinterlegten Quartiere, werden zum 3. Quartal 2024 erwartet und stehen somit für die folgenden Kinder- und Jugendförderpläne zur Verfügung (vgl. und weitere Informationen unter www.rhein-sieg-kreis.de/quartiersprofile).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Jugendhilfe insgesamt aufgefordert ist ihren Beitrag zu leisten, damit alle Kinder und Jugendlichen in Siegburg von den Maßnahmen profitieren und alle Adressaten berücksichtigt werden und keine Person verloren geht. So sollte es möglich sein, dass aufkommende Veränderungen und Herausforderungen als Chance genutzt werden und alle Beteiligten davon profitieren.

14 Laufzeit

Der vorliegende Siegburger Kinder- und Jugendförderplan hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2025. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jedoch automatisch bis zur tatsächlichen Verabschiedung der weiteren Fortschreibung im Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Siegburg.

Die Laufzeit des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans orientiert sich grundsätzlich an der Legislaturperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft. So ist gewährleistet, dass der Förderplan jeweils nach der Kommunalwahl durch den neu zusammengesetzten Jugendhilfeausschuss sowie dem Rat der Stadt Siegburg behandelt und beschlossen wird.

Mit der Dauer der Gültigkeit des Kinder- und Jugendförderplans für eine Legislaturperiode erfolgt die Absicherung auf kommunaler Ebene dabei analog den Beschlussfassungen zum Landesjugendplan.

Der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan für die Kreisstadt Siegburg wurde am 18.06.2024 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen und in Kraft gesetzt. Er ist gültig bis zum 31.12.2025.



© Marko Balenovic - stock.adobe.com

Anlagen

- Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg vom 17.05.2004 mit der II. Änderung vom 29.09.2016.
- Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit in der Fassung vom 01.01.2006 mit Änderung vom 16.11.2015.

SATZUNG

für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg

vom 17.5.2004

- I. Änderung vom 2.10.2014
- II. Änderung vom 29.9.2016

Aufgrund der §§ 69 ff des Achten Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV.NW 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NW. S. 878) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am 18. März 2004 folgende Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 **Aufbau**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Kreisstadt Siegburg zuständig.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten für Kinder, Jugendliche und junge Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus sollen die freie Jugendhilfe gefördert und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden.
- (3) Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche aufeinander abgestimmt werden, um den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Familien Rechnung zu tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates der Stadt Siegburg oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister oder ein/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die der von dem Direktor der Agentur für Arbeit, Bonn, bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird;
 - i) eine Vertreterin/einen Vertreter des Jugendamtselternbeirates, der von dem jeweils amtierenden Jugendamtselternbeirat entsandt wird.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Der Rat kann darüber hinaus weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG), die nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden, als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzu zu ziehen.

§ 5 Vorsitz

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses:

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) die Jugendhilfeplanung,
 - c) die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 2) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - e) die Entscheidung über
 - 1) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - 2) die Erstellung eines Kindergartenbedarfsplans (gemäß § 19 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz), die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bis jährlich zum 15.03. (§ 19 Abs. 3 KiBiz),
 - 3) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - 4) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 - f) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
 - g) die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes (mit seinen Einrichtungen) ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, sowie bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt, die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Soweit nicht dem Wohl der Allgemeinheit berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegen stehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Die II. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 30.9.2016
Franz Huhn
Bürgermeister



**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg
über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit
in der Fassung vom 01.01.2006
Änderung vom 16.11.2015**

Allgemeines

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert die Aktivitäten der Jugendverbände, die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des § 3 Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG) entsprechen.

Ziel ist

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst - und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Förderungszweck und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.2 Durch die geförderten **Ferienfreizeiten** sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.
- 1.3 Geförderte Maßnahmen der **Feriennaherholung** sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.
- 1.4 Im Rahmen der geförderten **Bildungsveranstaltungen** soll das Interesse an gesellschaftlichem Engagement gefördert werden und die Fähigkeit zur Übernahme von

Verantwortung für das Gemeinwohl in unterschiedlichen sozialen Bezügen weiterentwickelt werden.

- 1.5 Förderung von **Internationalen Begegnungen** soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.
- 1.6 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 1.8 Das Jugendamt ist befugt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.
- 1.9 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.)
- 2.0 Abgeschlossene Vereinbarung zum Kinderschutzgesetz.

2. Förderungsempfänger

2.1 Förderungsempfänger sind:

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg tätig und anerkannt sind. Die Tätigkeit in Siegburg im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass – Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen, an denen auch Siegburger Kinder und Jugendliche teilnehmen können- hinausgehen und eine regelmäßig Arbeit vor Ort beinhalten.

2.2 Förderungsempfänger können sein:

- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Jugendgruppen, andere Träger sowie informelle Gruppen, wenn sie die Voraussetzungen des § 74KJHG erfüllen und wenn:
 - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt wird
 - das vorgelegte Konzept als förderungswürdig anerkannt wird
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird
 - gemeinnützige Ziele verfolgt werden
 - eine angemessene Eigenleistung erbracht wird
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten wirdund die Jugendgruppen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg tätig sind.

2.3 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.
- Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter **von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** offen stehen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich.
- 3.2 Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Siegburg haben.
- 3.3 Die als Leiter / Leiterin einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
- 3.4 Als Jugendgruppenleiter/in eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.
- 3.5 Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden,

- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind. Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Fördermitteln sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet,
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart: Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.

4.2 **Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer** der obengenannten Maßnahmen werden der Förderungsempfängern bis zu **3,30 €** in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen **bis zum 30.04.** eines Jahres für das gesamte Jahr an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zu richten. Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls aufgeschlüsselt.

5.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und dass keine Überfinanzierung eintritt.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.2.1 Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und auf Antrag einen angemessenen Abschlag zu den beantragten Mitteln soweit Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (s. Pkt. 5.3)

5.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühest möglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

5.2.3 Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. notwendige Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

5.3 Verwendungsnachweis

5.3.1 Vom Antragssteller sind ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und ein ausführlicher Erfahrungsbericht **bis spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung es Amtes für Jugend, Schule und Sport keine weiteren Zahlungen geleistet.

5.3.2 Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

5.4 Rückzahlung

5.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- Die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

I. a. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen (ohne Betreuer/Betreuerinnen).
Je sechs Kinder bzw. Jugendliche wird ein/e Jugendgruppenleiter/in gefördert.
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.
Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung wird zusätzlich 1 Koch / 1 Köchin bzw. Hilfsperson je 15 Teilnehmer gefördert.
3. Der angemessene Eigenanteil- und / oder Teilnehmerbeitrag sollte 50 % der Maßnahme betragen.
4. Für Kinder und Jugendliche aus Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen, ist der Teilnahmebetrag durch den Veranstalter um 10,- €/Tag zu senken. Zum Ausgleich kann für diesen Personenkreis ein Antrag auf Sonderförderung gestellt werden. Die Höhe der Sonderförderung beträgt max. 10,- € / Tag.
5. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer/in in die Förderung einbezogen.

I. b. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.
2. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
3. Förderungsfähig sind nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Siegburg haben.
4. Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern/Betreuerinnen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein/e Betreuer/in für je 6 Teilnehmer angesehen.
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

I. c. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn die Veranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird
3. Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
4. Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften:
- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 15,00 €
- bei Tagesveranstaltungen: 7,50 €
Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit:

- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 7,50 €
- bei Tagesveranstaltungen: 3,30 €

I. d. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
2. Für 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert. Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/innen (ohne Betreuer/in).
4. Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgehen.

II. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Siegburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand
 - Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial für die Jugendarbeit erleichtert werden.
 - Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Nicht gefördert werden:

 - Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Videobänder, Tonbänder, DVDs, Werkmaterial, Tischspiele, Spielsammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und –artikel
 - Bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.
2. Förderungsempfänger
Gefördert werden anerkannte Jugendverbände und Träger der öffentlichen Jugendarbeit.
3. Förderungsvoraussetzungen
Die Antragstellerin / der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben.
Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 150,- EUR überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 500,- EUR drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung.
Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.500,- EUR im Jahr je Antragsteller.
5. Verfahren
Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt werden.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.11.2015 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2006 treten außer Kraft.



KREISSTADT SIEGBURG
www.siegburg.de

Herausgeber: Stadt Siegburg
- Der Bürgermeister -

Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

www.siegburg.de

Amt für Jugend, Schule und Sport
Jugendhilfeplanung

Verfasserin: Annette Hohmann

Am Turm 32
53721 Siegburg

Tel.: 0 22 41 / 102 - 0

E-Mail: jugendamt@siegburg.de

Stand: 05/2024

Änderungen vorbehalten.

Titelfoto:

©Marzanna Syncerz - stock.adobe.com

©henlisatho - stock.adobe.com